HSE Mindestanforderungen für Arbeiten in der HAW Gruppe



Wofür steht HSE

H = Health	=	Gesundheitsschutz
S = Safety	=	Arbeitssicherheit
E = Environment	=	Umweltschutz

Stand 01.11.2023

Version 1.1

Basierend auf den HSE-Mindestanforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer der E.ON SE

Inhalt

1. Grundsätze 4
1.1. Geltungsbereich 4
1.2. Ansprechpartner und generelle Umsetzung 5
1.3. Beurteilung von Gefährdungen und Arbeitskoordination 5
1.3.1. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen 5
1.3.2. Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen 5
1.3.3. Koordination 5
2. Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen 6
2.1. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers 6
2.1.1. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer 6
2.1.2. Beauftragung von Nachunternehmern 6
2.1.3. Arbeitnehmerüberlassung 6
2.1.4. Personalabzug / Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen 7
2.1.5. Ansprechpartner in den Betriebsstätten und auf den Baustellen 7
2.1.6. HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen 7
2.1.6.1. Umweltvorfälle 7
2.1.7. Einweisungen und Unterweisungen 7
2.1.8. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit 8
2.1.9. Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz 8
2.1.10. Erste-Hilfe-Organisation 8
2.2. Arbeits- und Betriebsmittel 8
2.2.1. Werkzeuge und Hilfseinrichtungen 8
2.2.2. Nutzung von Mobiltelefonen 8
2.3. Persönliche Schutzausrüstung 8
2.4. Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren 9
2.5. Hygiene – Anforderungen 9
3. Umwelt- und Klimaschutz 9
3.1. Mitwirkung am Umwelt- und Klimaschutz sowie dem Energiemanagement 9
3.2. Klimaschutz 9
3.3. Genehmigungsmanagement 9
3.4. Arbeiten mit Gefahrstoffen 10
3.4.1. Umgang mit Stoffen mit besonderen Gefährdungen 10
3.5. Abfallentsorgung 10
3.5.1. Besonderheiten verschiedener Abfallarten: 11
3.6. Gewässer- und Bodenschutz 11
3.7. Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz 12

3.7.1 Bodenschutz 12
3.7.2 Ersatzbaustoffe 12
3.8. Naturschutz 12
3.7.1. Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen 13
3.8. Immissionsschutz 13
4. Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen 14
4.1. Elektrotechnische Arbeiten 14
4.2. Arbeiten mit Absturzgefahr 14
4.3. Gerüstbauarbeiten 14
4.4. Transportrelevante Tätigkeiten 14
4.4.1. Anlieferverkehr 15
4.4.2. Rückwärtsfahrten 15
4.5. Last Minute Risk Analysis LMRA - Der Sicherheitscheck 15
5. Haftungsausschluss 15

Anlagen

Zusätzliche Anforderungen der HAWN

Anlage 1: Zusätzliche Mindestanforderungen für alle Tätigkeiten im Bereich der HanseWerk Natur GmbH

Zusätzliche Anforderungen der SHNG

Anlage 2: Zusätzliche Anforderungen Region Ost (DN-O) und Region West (DN-W)

Anlage 3: Zusätzliche Anforderungen Spezialnetze für alle Tätigkeiten im Bereich Gashochdruck (DN-B)

Anlage 4: Baustellenordnung Freileitung (Onshore) DN-BF und DN-P Teil A

Anlage 5: Baustellenordnung (Offshore) DN-BF und DN-P Teil B

Zusätzliche Anforderungen der HanseGas

Anlage 6: Zusätzliche Mindestanforderungen für alle Tätigkeiten im Bereich der HanseGas

Zusätzliche Anforderungen der ElbEnergie

Anlage 7: Zusätzliche Anforderungen ElbEnergie

1. Grundsätze

Als nachhaltiges Unternehmen im Energiesektor hat E.ON SE (im Folgenden sind damit auch die Konzerngesellschaften der E.ON SE gemeint, wie in diesem Fall die Gesellschaften der HAW-Gruppe), nachstehend vereinfacht als Auftraggeber bezeichnet nicht nur die Chance, einen Beitrag zur Nachhaltigkeit, dem Schutz von Natur und Umwelt sowie von Leben und Gesundheit am Arbeitsplatz zu leisten, sondern auch die Verpflichtung, die Entwicklung hin zu einer nachhaltigeren Wirtschaftsweise des Unternehmens und seiner Partner, nachstehend als Auftragnehmer und Partnerfirmen bezeichnet, voranzutreiben. Nachfolgend werden ökologische und soziale Aspekte des Nachhaltigkeitsverständnisses der E.ON SE dargelegt, aus dem sich Anforderungen für Partnerfirmen und Auftragnehmer ergeben, welche nachfolgend als Partner bezeichnet werden. Die Erfüllung gesetzlicher Regularien durch alle Partner wird als Selbstverständlichkeit angesehen. Wir erwarten von unseren Partnern ein klares Bekenntnis zu unseren Anforderungen, welchen Sie mit Annahme unseres Auftrages zustimmen. Diese HSE Mindestanforderungen streben eine ständige Verbesserung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes an. Unter HSE (Health, Safety und Environment) verstehen wir die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz, sowie den Umweltschutz und das Energiemanagement. Der Auftragnehmer wird diese Grundsätze bei der Ausführung der Arbeiten beachten. Die folgenden Regelungen sind verpflichtend für alle Mitarbeiter und alle weiteren Unternehmen der Dienstleistungs- und Lieferkette, die der Auftragnehmer für die Erfüllung seiner Liefer- und Leistungspflichten einsetzt oder hinzuzieht, d.h. auch explizit für die Mitarbeiter seiner Nachunternehmer sowie deren Nachunternehmerkette. Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmungen dieser Mindestanforderungen kann zu einer Beendigung der Zusammenarbeit, einen Verweis aus den Betriebsstätten oder von den Baustellen des Auftraggebers führen.

Diese HSE Mindestanforderungen entbinden den AN nicht von seiner Pflicht den geltenden rechtlichen Anforderungen nachzukommen und deren Umsetzung sicherzustellen.
Im E.ON Konzern wurden Verhaltensregeln definiert, die sicherstellen sollen, dass unsere Mitarbeiter (MA) und durch uns beschäftigte Partnerfirmenmitarbeiter immer sicher und gesund arbeiten können und auch so wieder nach Hause kommen. Diese Prinzipien sind ein tagtäglicher Begleiter bei unseren Tätigkeiten und wurden als HOW WE CARE Prinzipien beschrieben. Diese vier Verhaltensprinzipien sind bei E.ON grundsätzlich gültig - im Büro, im Verkehr, im Netz und natürlich auch bei unseren Kunden.



1.1. Geltungsbereich

Diese HSE Mindestanforderungen gelten für alle Dienstleistungen einschließlich Transportdienstleistungen der beauftragenden Gesellschaft der HanseWerk-Gruppe an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers. Auf Baustellen sind ergänzend zu den Regelungen dieser Mindestanforderungen besonders die Anforderungen der Baustellenverordnung und zugehörige Regelwerke umzusetzen. Zusätzlich können ergänzend zu diesen Mindestanforderungen bei Auftragsvergabe ggf. weitere gesellschafts-, projekt- und auftragsspezifische Anforderungen (z.B. Zusatzbedingungen der Netzgesellschaften) hinzukommen.

1.2. Ansprechpartner und generelle Umsetzung

Die Einhaltung der in diesen HSE -Mindestanforderungen festgelegten Bestimmungen wird durch den Auftraggeber sowie den Auftragnehmer überwacht. Die seitens des Auftragnehmers verantwortliche Person und deren Vertreter müssen die erforderliche Zuverlässigkeit, Fachkunde und körperliche Eignung besitzen sowie über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse in Wort und Schrift verfügen. Die verantwortliche Person des Auftragnehmers sowie deren Vertretung muss dem Auftraggeber rechtzeitig vor Auftragsausführung benannt werden. Der Auftragnehmer hat durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass die verantwortliche Person und die ggf. beauftragten Aufsichtspersonen ihre Aufgaben und Befugnisse wahrnehmen können. Insbesondere muss ihnen das hierfür erforderliche Weisungsrecht gegenüber den Mitarbeitern des Auftragnehmers zustehen. Während der Ausführung der Arbeiten muss entweder die verantwortliche Person, ihr Vertreter oder eine von ihrer beauftragten Aufsichtsperson an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers anwesend und erreichbar sein. Alle Arbeitnehmer des Auftragnehmers müssen in der Lage sein, Notfallanweisungen zu verstehen und Warnhinweise oder sonstige Hinweisschilder zu lesen und entsprechend danach zu handeln. Zudem muss dem Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung am Einsatzort geläufig sein. Bei der Durchführung sämtlicher Arbeiten besteht für den Auftragnehmer die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Arbeitsschutz- und Umweltschutzvorschriften. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der ihm bekannt gegebenen Regelungen des Auftraggebers sicherzustellen. Jeder Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter vor Arbeitsaufnahme über die für seine Liefer- und Leistungspflichten wesentlichen Bestimmungen dieser HSE-Mindestanforderungen und der jeweils gültigen Anweisungen zu unterweisen und ist für deren Beachtung und Umsetzung verantwortlich. Der Auftragnehmer bestätigt vor Arbeitsaufnahme mit der Unterzeichnung des Vertrages den Erhalt sowie das vorbehaltlose Akzeptieren dieser HSE Mindestanforderungen und legt alle in diesen HSE Mindestanforderungen verlangten Nachweise vor. Verweigert der Auftragnehmer die vorbehaltlose Akzeptanz dieser HSE Mindestanforderungen, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, dem Auftragnehmer die Arbeitsaufnahme zu verweigern. Daraus entstehende Kosten, z.B. für Wartezeiten, Arbeitsausfall, Mietkosten für Werkzeuge, Kräne, usw. gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

1.3. Beurteilung von Gefährdungen und Arbeitskoordination

1.3.1. Gefährdungsbeurteilung und Betriebsanweisungen

Gemäß Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) sowie den dazugehörigen Verordnungen sind für alle Arbeiten (z. B. Herstellung, Montage, Betrieb, Wartung und Rückbau) Gefährdungsbeurteilungen vom AN zu erstellen und auf Verlangen dem AG vorzulegen.
Nach Bewertung der ermittelten Risiken sind in Form eines gewerkspezifischen Arbeitsablaufplanes mit Schutzzielen zur konsequenten Reduzierung des Gefährdungspotentials Maßnahmen zu definieren und umzusetzen.
Ziel ist es, Unfälle und Beinaheunfälle zu vermeiden sowie negative Auswirkungen auf Umwelt und Umgebung auszuschließen.
Die für die jeweiligen Arbeiten relevanten Gefährdungsbeurteilungen und der Nachweis der Unterweisung der Mitarbeiter des AN vor Arbeitsaufnahme sind vom AN auf der Baustelle vorzuhalten und jederzeit dem AG auf Verlangen vorzuzeigen. Die Betriebsanweisungen sind jederzeit für alle MA zugänglich vorzuhalten.
Der AN stellt seinen Mitarbeitern die gemäß Gefährdungsbeurteilung bzw. Betriebsanweisung erforderliche PSA (Persönliche Schutzausrüstung) und stellt sicher, dass diese ordnungsgemäß getragen wird.

1.3.2. Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind.
Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

1.3.3. Koordination

Die Anforderungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, der Vorschrift 1 (DGUV V1) und des ArbSchG bezüglich der Koordination ist vor Arbeitsaufnahme im Einvernehmen zwischen AG und AN zu klären und bei Bedarf schriftlich festzuhalten.
Wenn Koordinatoren (einer oder mehrere) für bestimmte Arbeiten festgelegt und benannt werden, so hat dies schriftlich zu erfolgen. Insbesondere ist bei der Auswahl dieser Personen auf die fachliche und

persönliche Eignung sowie auf die ggf. erforderliche Betriebsstätten-, Baustellen- und Ortskenntnis zu achten.
Für die Wahrnehmung von Koordinatortätigkeiten ist die entsprechende Weisungsfreiheit und Anordnungsbefugnis des Koordinators durch den Auftragnehmer sicherzustellen.
Der vom Auftragnehmer vor Arbeitsaufnahme zu erstellende Arbeitsablaufplan mit Sicherheitsmaßnahmen hat die grundlegenden Anforderungen der DGUV V1 zu erfüllen.
Der Auftragnehmer hat sämtliche relevanten Unterlagen, die zur Beurteilung des Arbeitsablaufplanes mit Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind, beizulegen

2. Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen

2.1. Anforderungen an die Mitarbeiter des Auftragnehmers

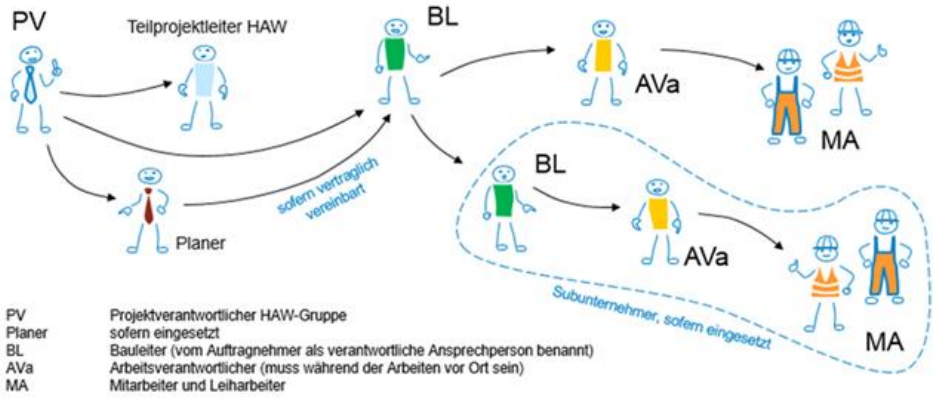
Die Mitarbeiter des Auftragnehmers müssen für den Einsatz an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers fachlich und persönlich geeignet sein. Die Sicherstellung dieser Eignung sowie der Nachweis dieser Eignung obliegt dem Auftragnehmer. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Kommunikation mit allen Beteiligten in der entsprechenden Projekt- und Baustellensprache gewährleistet ist. Mitarbeiter des Auftragnehmers, die noch nicht 18 Jahre alt sind, dürfen nur dann Arbeiten ausführen, wenn diese den gesetzlichen Vorschriften nicht widersprechen.

2.1.1. Arbeitssicherheit- und Gesundheitsschutzanforderungen an den Auftragnehmer

Es werden nur Auftragnehmer beauftragt, die durch den Auftraggeber erfolgreich entsprechend den auszuführenden Arbeiten und den damit verbundenen Risiken im Rahmen des Supplier Onboarding präqualifiziert worden sind. Ein Aufbau der Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers z. B. entsprechend der Regelwerke ISO 45001, SCC o. ä. wird begrüßt. Projekt- und baustellenbezogen können durch den Auftraggeber weitergehende Anforderungen festgelegt werden.

2.1.2. Beauftragung von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an Nachunternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV V1 „Grundsätze der Prävention" nachzukommen. Die HSE Mindestanforderungen gelten in vollem Umfang auch für die gesamte Nachunternehmerkette. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Nachunternehmer schriftlich auf die Anforderungen hinzuweisen, die in diesen HSE Mindestanforderungen gestellt werden und diese entsprechend zu kontrollieren und durchzusetzen. Verstöße des oder der Nachunternehmer des Auftragnehmers gegen diese HSE Mindestanforderungen muss sich der Auftragnehmer als eigene Verstöße zurechnen lassen. Der Auftragnehmer muss Nachunternehmer durch den Auftraggeber vor Auftragsausführung genehmigen lassen. Vertreter des Auftraggebers können sein: Bauleiter, Planer oder Projektverantwortliche der HAW-Gruppe.



2.1.3. Arbeitnehmerüberlassung

Der Auftragnehmer, der Leiharbeitnehmer auf Grundlage des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) einsetzt, ist voll verantwortlich für die Arbeitssicherheit dieser Leiharbeitnehmer während ihres Arbeitseinsatzes. Die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung eingesetzten Personen sind vom Auftragnehmer wie eigene Mitarbeiter zu behandeln. Die gesetzlichen und versicherungsrechtlichen Meldepflichten obliegen dem Auftragnehmer.

2.1.4. Personalabzug / Verweis von den Betriebsstätten und Baustellen

Der AN ist verpflichtet, auf eigene Kosten Mitarbeiter auszutauschen, wenn der AG dies aufgrund schwerwiegender Gründe verlangt, beispielsweise bei:

- mangelnder Qualifikation und Erfahrung der Mitarbeiter des AN
- Nichtbeachtung sicherheitsrelevanter Weisungen des AG
- Diebstahl
- Alkohol- und Drogenmissbrauch
- schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die HSE - Regeln.

Der AN wird bei einem Personalabzug / Verweis weder von der Erbringung der vereinbarten Leistungen noch von der Einhaltung der vereinbarten Fristen entbunden.

2.1.5. Ansprechpartner in den Betriebsstätten und auf den Baustellen

AG und AN sind verpflichtet, sich unverzüglich, vollständig und verständlich über arbeitsrelevante Vorgänge zu informieren. Dies gilt insbesondere bei Gefahrensituationen oder Schäden.
Wenn es erforderlich wird, ist ein qualifizierter Stellvertreter durch den AN zu benennen.

2.1.6. HSE relevante Unfall- und Schadensmeldungen

Alle Ereignisse (Arbeitsunfälle, Beinaheunfälle, unsichere Zustände und unsichere Handlungen, Sachschäden, Umweltschäden, usw.) sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus sind dem Auftraggeber auf Verlangen seitens des Auftragnehmers alle für E.ON relevanten Informationen zu den Ereignissen zur Verfügung zu stellen. Die Bescheinigungen über geleistete Erstversorgungen sind dem Auftraggeber ebenfalls (ggf. ohne namentliche Nennung der Personen) zur Kenntnis zu bringen. Jegliche Sachschäden zulasten des Auftraggebers, die im Arbeitsbereich des Auftragnehmers entstehen, durch den Auftragnehmer verursacht oder anerkannt werden, sind unverzüglich zu melden. Im Sinne des Schadenminderungsgebotes sind Sofortmaßnahmen mit dem Auftraggeber abzustimmen und zu unterstützen. Um zukünftige Personen- und Umweltschäden zu vermeiden ist eine gewissenhafte Analyse der aufgetretenen Ereignisse zur Identifizierung der Verbesserungsmöglichkeiten erforderlich. Aus diesem Grund verpflichtet sich der Auftragnehmer bei Unfalluntersuchungen durch den Auftraggeber kooperativ mitzuwirken und zu unterstützen bzw. die eigenen Unfalluntersuchungsergebnisse dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer erklärt sich mit der Verarbeitung, Auswertung und Dokumentation der Unfall- und Schadensmeldungen durch den Auftraggeber einverstanden. Hervorzuheben ist, dass Unfalluntersuchungsergebnisse nicht zu einer Bewertung des Auftragnehmers genutzt werden, sondern ausschließlich zur Verbesserung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes dienen sollen.

2.1.6.1. Umweltvorfälle

Bei allen Arbeiten und Tätigkeiten stehen wir im Austausch mit der Umwelt. Trotz aller Sorgfalt und Vorsichtsmaßnahmen können manchmal umweltgefährdende Stoffe freigesetzt werden und die Umwelt belasten. Wir sprechen hier von Umweltvorfällen.
Ein Umweltvorfall liegt demnach vor, wenn es zu Austritten bzw. Emissionen von umweltgefährdenden Stoffen kommt, bei denen ein Umweltschaden bzw. eine Umweltschädigung nicht ausgeschlossen werden kann.
Ursachen für das Austreten von umweltgefährdenden Stoffen können u.a. Undichtigkeiten und Leckagen, Beschädigung bei Reparatur oder Demontage oder Zerbersten von Anlagen oder Anlagenteilen sein.
Jeder Umweltvorfall ist unverzüglich mündlich bzw. fernmündlich dem zuständigen Vorgesetzten bzw. Projektleiter des AG zu melden und die Sofortmaßnahmen abzustimmen und einzuleiten. Die Beseitigung des Umweltschadens und die Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes durch den AN erfolgt ebenfalls in enger Abstimmung mit dem AG. Das Meldeformular für Umweltvorfälle ist vom AG in Zusammenarbeit mit dem AN auszufüllen und an die HSE- Abteilung weiterzuleiten. Die Nachweise der Beseitigung des Umweltschadens sind dem AG zur Weitergabe an die HSE- Abteilung zeitnah einzureichen.

2.1.7. Einweisungen und Unterweisungen

Der Auftragnehmer erhält vor Arbeitsaufnahme die für seine durchzuführende Tätigkeit relevanten HSE Informationen. Ist eine Einweisung durch den Auftraggeber erforderlich, ist diese grundsätzlich zu dokumentieren. Der Nachweis der Einweisung ist am Ort der Leistungserbringung vorzuhalten. Die Unterweisungen, die durch den Auftragnehmer verantwortlich durchzuführen sind, sind auch durch den Auftragnehmer auf Wirksamkeit zu überprüfen.

2.1.8. Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit

Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, ihre Montagestellen, Lager, Magazine und Unterkünfte in ordentlichem und sauberem Zustand zu halten. Alle Auftragnehmer haben dafür zu sorgen, dass in ihrem gesamten Bereich unverzüglich, mindestens jedoch täglich, Restmaterial, Bauschutt, Abfall, Verpackungsmaterial usw. entfernt werden. Der Arbeitsplatz in Gebäuden ist in besenreinem Zustand bzw. das Gelände an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers (dazu zählen auch z. B. Lagerplätze, Arbeitsplätze, Zufahrtsstraßen) in sauberem Zustand zu halten und zu übergeben. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Reinigung auf Kosten des Verursachers. Alle Auftragnehmer sind dafür verantwortlich, dass in ihrem Bereich keine brennbaren Materialien lagern, die bei Heißarbeiten Feuer fangen können. Es darf keine Unfallgefahr oder Verkehrsbehinderung durch den Gebrauch von Kabeln, Leitungen, Schläuchen, usw. entstehen. Flucht- und Rettungswege, sowie Hydranten sind freizuhalten. Alle Werkzeuge und Materialien sind nach Gebrauch wegzuräumen und sicher zu lagern. Alle Arbeits- und Betriebsmittel sind unmittelbar nach Arbeitsende sowie zu Pausenzeiten abzuschalten bzw. in einen sicheren Zustand zu bringen. Soweit vertraglich nicht anders vereinbart, sind die Betriebsstätten- und baustellenspezifischen Regelungen zu Abfalllogistik und Entsorgung anzuwenden.

2.1.9. Verbot von berauschenden Mitteln, Regelungen zum Nichtraucherschutz

Es gilt für die Mitarbeiter des Auftragnehmers ein absoluter Verzicht auf den Genuss von alkoholischen Getränken, Betäubungsmitteln sowie Medikamenten, die die Reaktions- und Wahrnehmungsfähigkeit beeinflussen. Mitarbeitern, die unter dem Einfluss solcher Mittel stehen, wird der Zutritt zu den Betriebsstätten und Baustellen untersagt bzw. sie sind von den Betriebsstätten und Baustellen zu verweisen. In geschlossenen Räumen herrscht ein allgemeines Rauchverbot. In Absprache mit dem Auftraggeber können betrieblich festgelegte Raucherzonen durch den Auftragnehmer mitgenutzt werden.

2.1.10. Erste-Hilfe-Organisation

Abhängig vom Arbeitsumfang und dem bestehenden Risiko hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen und Erste-Hilfe-Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. vorzuhalten. In Absprache mit dem Auftraggeber kann gegebenenfalls auf die betriebliche Erste-Hilfe-Organisation des Auftraggebers (wenn vorhanden) zurückgegriffen werden. Zusätzliche interne Notfallschutzmaßnahmen des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber im Rahmen des Arbeitsablaufplanes vor Arbeitsaufnahme bekanntzugeben (Möglichkeit zur gemeinschaftlichen Koordination).

2.2. Arbeits- und Betriebsmittel

2.2.1. Werkzeuge und Hilfseinrichtungen

Werkzeuge und Hilfseinrichtungen sind arbeitsbezogen durch den Auftragnehmer beizustellen, soweit vertraglich nichts anderes vereinbart wurde. Es dürfen nur geeignete, zugelassene und regelmäßig wiederkehrend geprüfte Arbeits- und Betriebsmittel zum Einsatz gebracht werden. Eine leihweise Überlassung von Arbeits- und Betriebsmitteln sowie von Zubehörteilen und Verbrauchsmaterial aus Beständen des Auftraggebers an Mitarbeiter des Auftragnehmers ist nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.2.2. Nutzung von Mobiltelefonen

Während der Ausführung von Arbeiten ist das Benutzen von Mobiltelefonen grundsätzlich untersagt (z. B. bei Fahr- und Steuertätigkeiten oder der Einweisung von Fahrzeugen). In explosionsgefährdeten Bereichen ist das Mitführen von Mobiltelefonen verboten.

2.3. Persönliche Schutzausrüstung

Der Auftragnehmer hat seinen Mitarbeitern auf Basis der in der jeweiligen spezifischen Gefährdungsbeurteilung des Auftragnehmers festgelegten Schutzmaßnahmen in ausreichender Menge, Körperschutzmittel und Schutzkleidung zur Verfügung zu stellen. Er ist verpflichtet, seine Mitarbeiter über die sachgerechte Benutzung zu unterweisen. Personen ohne persönliche Schutzausrüstung entsprechend der örtlichen Vorschriften und Festlegungen (z. B. Schutzhelm, Schutzschuhe, Schutzbrille) haben keinen Zutritt zu den Orten der Leistungserbringung, zu den Betriebsstätten, zu den Baustellen und zu sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers. Sind darüber hinaus durch die spezifische Arbeitssituation weitere Schutzausrüstungen erforderlich (z. B. Augen oder Gesichtsschutz, Gehörschutz, Atemschutz, Warnschutzkleidung), hat der Auftragnehmer deren Zurverfügungstellung sowie die sachgerechte Benutzung sicherzustellen. Zuwiderhandelnde Personen können nach einmaliger Verwarnung aus den Betriebsstätten und von den Baustellen des Auftraggebers verwiesen werden. Die leihweise Überlassung oder Beistellung von persönlicher

Schutzausrüstung aus Beständen des Auftraggebers an den Ausführenden des Auftragnehmers ist grundsätzlich nicht vorgesehen und bedarf einer Einzelfallregelung.

2.4. Arbeitserlaubnis- und Freigabeverfahren

Der Auftragnehmer ist verpflichtet am Erlaubnisschein- und Freigabeverfahren des Auftraggebers an den Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers teilzunehmen. Ohne geforderte Erlaubnisschein darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Eine schriftliche Arbeitserlaubnis mit besonderen Sicherungsschritten ist generell für die Durchführung von gefährlichen Arbeiten (Heißarbeitsschein, Befahr Erlaubnis, Gerüstbau usw.) erforderlich. Der zuständige Verantwortliche des Auftraggebers ist über Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Arbeiten zu informieren.

2.5. Hygiene – Anforderungen

Grundlegende Hygiene – Anforderungen sind in der aktuellen Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Die wesentlichsten Informationen für Sozialräume (Pausen-, Bereitschafts-, Sanitärräume) auf Baustellen hat die BG Bau im Baustein A 025 zusammengefasst.

3. Umwelt- und Klimaschutz

3.1. Mitwirkung am Umwelt- und Klimaschutz sowie dem Energiemanagement

In der HanseWerk-Gruppe werden Umweltschutz und Klimaschutz als zentrale Ziele verfolgt. Bei allen Arbeiten sind schädliche Auswirkungen auf Umwelt und Klima durch vorausschauendes und vorsorgliches Handeln zu vermeiden und ein sparsamer Umgang mit Ressourcen ist sicher zu stellen. Der Auftragnehmer sagt zu, sich aktiv an dem Schutz der Umwelt, der Natur und des Klimas entsprechend der durch den Auftraggeber aufgestellten Umwelt- und Klimazielen zu beteiligen.
Es ist wünschenswert, dass der Auftragnehmer über ein Managementsystem nach ISO 14001 oder EMAS (Umweltschutz) und ISO 50001 (Energiemanagement) verfügt.
Darüber hinaus bemüht sich der Auftragnehmer um eine ressourcenschonende und energieeffiziente Ausführung der Arbeiten. Vermeidbare Energieverbräuche sollen verhindert werden, z. B. durch Abschalten nicht benötigter Verbraucher, Einsatz energiesparender Maschinen und Geräte. Der Auftragnehmer meldet dem Auftraggeber Beobachtungen über unvorhergesehene Umweltauswirkungen oder über Umstände, die zu Energieverlusten führen, wie z. B. Leckagen oder Defekte. Gerne nimmt der Auftraggeber auch Vorschläge zur Verbesserung der Energieeffizienz oder zur Vermeidung von Umweltauswirkungen vom Auftragnehmer entgegen.

3.2. Klimaschutz

Die HanseWerk-Gruppe hat sich das Ziel gesetzt bis 2030 klimaneutral zu werden. Im Rahmen der Tätigkeit für die HanseWerk-Gruppe wird daher auch von den Auftragnehmern ein energiesparendes und klimabewusstes Verhalten erwartet. Hierzu zählen beispielsweise eine Verpflichtung zur Einhaltung von klimapolitischen Zielsetzungen, die Zertifizierung des Energie- oder Umweltmanagementsystems, der Bezug von Grünstrom, Mobilitätsmaßnahmen wie der Einsatz von E-Fahrzeugen oder ein 400V-Anschluss auf der Baustelle, um das Aufladen von E-Autos zu ermöglichen.

Die HAW-Gruppe als AG beschreibt in seinen Leistungsverzeichnissen bereits einige klimaschonende Arbeitsverfahren, die vom AN einzuhalten sind. Dies sind z. B. zur Vermeidung von geplantem Methanaustritt (Ausblasen von Gasleitungen) die Nutzung von Gasfackeln, um das austretende Gas zu verbrennen und damit den Treibhausgas-Ausstoß zu minimieren.

3.3. Genehmigungsmanagement

Das Genehmigungsmanagement ist Bestandteil des zu erbringenden Leistungsumfangs des AN.
Der AN hat vor Arbeitsaufnahme die erforderlichen Antrags- und Genehmigungsverfahren mit dem AG abzustimmen und die entsprechenden Genehmigungen und Erlaubnisse einzuholen. Ist der AG Antragsteller wird der AN bevollmächtigt, im Namen des AG die Genehmigungsverfahren einschließlich Behördenkommunikation, Antragsverfahren bis zum Erhalt der Bescheide durchzuführen. Weiterhin obliegt dem AN die Verfolgung und Erfüllung der Auflagen und Nebenbestimmungen in den Bescheiden.

Folgende beispielhafte umweltrelevante Genehmigungen, Erlaubnisse oder Zulassungen können erforderlich sein: wasserrechtliche Erlaubnisse (Wasserhaltungsmaßnahmen, Direkteinleitungen), Indirekteinleitgenehmigungen, naturschutzrechtliche Genehmigungen und Zulassungen, Baumfällgenehmigungen.

3.4. Arbeiten mit Gefahrstoffen

Beim Umgang mit Gefahrstoffen sind insbesondere die Vorgaben der Gefahrstoffverordnung sowie die Technischen Regeln für Gefahrstoffe zu beachten.
Der AN hat dem AG rechtzeitig vor Arbeitsaufnahme eine Aufstellung aller geplanten Gefahrstoffe mit Angabe der Einsatzmengen, die er zur Erfüllung der Liefer- und Leistungspflichten benötigt, sowie die dazugehörigen aktuellen Sicherheitsdatenblätter am Arbeitsort / der Baustelle zugänglich zu machen. Der AN weist auf Verlangen des AG nach, dass gemäß Gefahrstoffrecht für die eingesetzten Gefahrstoffe Substitutionsprüfungen erfolgt sind und die Einsatzmengen auf ein Minimum beschränkt sind.
Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass Kennzeichnung, Vorhaltung und Lagerung der Gefahrstoffe beim Transport und auf der Baustelle jederzeit den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Neben der Gefahrstoffverordnung sind hier insbesondere die CLP-Verordnung sowie die TRGS 510 zu beachten.
Die Gefährdungsbeurteilungen und der Nachweis der Unterweisung der Mitarbeiter des AN vor Arbeitsaufnahme sind vom AN vorzuhalten und jederzeit dem AG auf Verlangen vorzuzeigen. Die Betriebsanweisungen sind jederzeit für alle MA zugänglich vorhanden.
Der AN stellt seinen Mitarbeitern die gemäß Gefährdungsbeurteilung bzw. Betriebsanweisung erforderliche PSA (Persönliche Schutzausrüstung) und stellt sicher, dass diese ordnungsgemäß getragen wird.
Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Gefahrstoffe einschließlich aller Behältnisse mitzunehmen.

3.4.1. Umgang mit Stoffen mit besonderen Gefährdungen

<u>Künstliche Mineralfasern (KMF)</u>
Beim Umgang mit „Künstlichen Mineralfasern" (KMF) sind besondere Bedingungen einzuhalten. Die Einstufung der zu entfernenden KMF (thermische Belastung und Einbaujahr der Mineralwolle) nimmt der AG gemeinsam mit dem AN vor.
<u>Asbesthaltige Abfälle</u>
Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen dem AG, dem Asbestkoordinator des AG und dem AN.
<u>Staub und staubförmige Arbeitsstoffe</u>
Maschinen und Geräte sind so auszuwählen und zu betreiben, dass möglichst wenig Staub freigesetzt wird.
Staubemittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen Absaugung versehen sein oder die Staubfreisetzung wird durch andere Maßnahmen verhindert.
Bei Tätigkeiten mit der Gefahr einer Staubexposition ist eine Ausbreitung des Staubes auf unbelastete Arbeitsbereiche zu verhindern, Ablagerungen von Stäuben sind zu vermeiden und entstandene Staubablagerungen sind mit Feucht- oder Nassverfahren zu beseitigen.
Das Reinigen des Arbeitsbereiches durch trockenes Kehren oder Abblasen von Staubablagerungen mit Druckluft ist nicht zulässig.

3.5. Abfallentsorgung

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden. Abfälle, die bei bzw. durch Tätigkeiten von AN entstehen, sind grundsätzlich durch den AN selbst in eigener Verantwortung unter Beachtung aller abfall- und umweltrechtlichen Vorschriften und Gesetze zu entsorgen.
Bei werthaltigen Abfällen (z. B. Metallen) behält sich der AG vor, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen.
Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (ab einer Masse von 2.000 kg pro Abfallart und Anfallstelle) ist der AG rechtzeitig zu informieren und einzubinden, da hier der AG grundsätzlich als Abfallerzeuger fungiert und einen Entsorgungsweg vorgibt.
Für die Einstufung von Abfällen ist der AG (HSE- Abteilung) einzubinden.
Die vorgesehenen Entsorgungswege für alle eigenverantwortlich zu entsorgenden Abfälle sind vom AN mit der Angebotsabgabe aufzuzeigen.
Der AN hat alle entsorgungsrelevanten Dokumente über den Zeitraum der gesetzlichen Vorgaben sicher zu verwahren und dem AG bei Verlangen vorzulegen. Die Dokumentation der Entsorgung der gefährlichen Abfälle ist dem AG in Kopie zu übergeben.
Der AG behält sich vor, die Prüfung der Entsorgungswege und der Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweise beim AN stichprobenartig durchzuführen.

Der AN sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein sowie die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen.
Der AN muss - sofern nicht gewerbsmäßig als Entsorger tätig - über eine Anzeige gem. §53 KrWG im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmungen verfügen und diese vor Vertragsabschluss vorlegen. Ausnahme: Die Mengenschwellen gem. Verordnung über das Anzeige- und Erlaubnisverfahren für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (AbfAEV) §7 (9) sind unterschritten.

3.5.1. Besonderheiten verschiedener Abfallarten:

Boden/Steine:
Grundsätzlich ist das Prinzip der Abfallvermeidung durchzuführen. Die Bodenschichten sind an der Baustelle getrennt zwischenzulagern und wiedereinzubauen, der ursprüngliche Zustand ist wiederherzustellen. Eine Vermischung der Bodenschichten inkl. Grassoden ist nicht gestattet. Wenn eine Vermischung der Abfälle wie z. B. Bauschutt, Rasensoden und Unterboden durch den AN erfolgt, wird der AN zum Abfallerzeuger.
Der AG stellt ein Entsorgungskonzept zur freiwilligen Nutzung durch die Partnerfirmen zur Verfügung.
Die Partnerfirma meldet den Bedarf beim AG an und übernimmt später die Koordination inkl. Containertausch mit dem Entsorgungsfachbetrieb. Die Transporte von Boden auf der Baustelle und das Finden eines geeigneten Container-Stellplatzes übernimmt die Partnerfirma.

Bentonit
Für die Entsorgung von Bentonit-Bohrschlamm greift das Entsorgungskonzept des AG. Der AG stellt eigene Vertragsentsorger auf Kosten des AG zur Verfügung. Die Partnerfirma meldet den Bedarf beim AG an und übernimmt später die Koordination mit dem Entsorgungsfachbetrieb. Die Transporte von Bentonit-Bohrschlamm auf der Baustelle und das Finden eines geeigneten Container-Stellplatzes übernimmt die Partnerfirma.

Holzmasten (A4-Holz, gefährlicher Abfall)
Die Entsorgung erfolgt durch Vertragsfirmen des AG. Die HSE-Abteilung ist rechtzeitig einzubinden und organisiert die Entsorgung.

Ölhaltige Kabel, ölhaltige Muffen, Massekabel (gefährlicher Abfall):
Für ölhaltige Kabel bzw. ölhaltige Muffen und Massekabel stehen Sammelbehälter an einigen Standorten des AG zur Verfügung. Für Baustellen können Container mit Deckel über den AG gestellt werden.

Kabel ohne Öl (nicht gefährlicher Abfall), Seilschrott:
Die Entsorgung von Seilschrott und ölfreien Kabeln übernimmt der AG. Bei Baustellen werden Container platziert, darüber hinaus stehen an Standorten Sammelbehälter.

Bau- und Abbruchabfälle gemäß Gewerbeabfallverordnung:
(z. B. Kunststoffe, Metall, Holz (nicht A4), Bauschutt, Bitumen-Gemische, Beton, Muffen (ohne Öl))
Die Durchführung von Getrenntsammlung, getrennter Entsorgung sowie Dokumentation erfolgt gem. Gewerbeabfallverordnung und Vorgaben des AG. Vor Vergabe des Auftrags legt der AN den geplanten Entsorgungsweg für den jeweiligen Abfallstrom dar. Nach erfolgter Entsorgung werden alle Nachweise der Entsorgung und die Mengen-Bilanz dem AG übergeben. Die vom AG vorgegebenen Formulare werden genutzt.
Sollte sich herausstellen, dass es sich bei Straßenaufbruch um gefährlichen Abfall (Menge größer 2 t) handelt, ist die HSE-Abteilung für die Entsorgung einzubinden.

Asbest (gefährlicher Abfall)
Werden bei Arbeiten asbesthaltige Stoffe gefunden, ist dieses unverzüglich dem AG mitzuteilen. Die Abstimmung der weiteren Vorgehensweise erfolgt im Dialog zwischen dem AG, dem Asbestkoordinator des AG und dem AN.

Trafos (mit Öl), Wandler (mit Öl)
Die Organisation der Entsorgung von Trafos und Wandlern, die Öl enthalten und die als Abfall eingestuft werden, übernimmt der AG.

3.6. Gewässer- und Bodenschutz

Die Anforderungen im Gewässerschutz ergeben sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und seinen Verordnungen für den Schutz der Gewässer und für das Betreiben von Abwasseranlagen (z. B. Abscheider) sowie aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Der AN ist verpflichtet, beim Umgang, der Vorhaltung und Lagerung von Stoffen und Materialien, die geeignet sind, den Boden oder Gewässer zu schädigen, vorsorglich Schutzmaßnahmen zu ergreifen, um eine Gefährdung von Wasser und Boden weitestgehend auszuschließen. Hierzu gehören Sicherheitsvorkehrungen, um unvorhergesehenen Stoffaustritt zu vermeiden bzw. schnellstmöglich zu unterbinden. Für den Fall von Leckagen oder Stoffaustritt sind außerdem Maßnahmen zur Rückhaltung austretender Stoffe vorzusehen.
Vor Arbeitsaufnahme ist vom AN ein Konzept zu erstellen, in dem die Sicherheitsvorrichtungen und Rückhaltesysteme beim Umgang - einschließlich Abfüllen, Lagerung und Verwendung - mit wassergefährdenden Stoffen gemäß der AwSV aufgezeigt werden. Das mit dem AG abgestimmte Konzept ist auf der Baustelle umzusetzen. Bei Lagerung und Verwendung von wassergefährdenden Stoffen ist das erforderliche Rückhaltevolumen durch geeignete Rückhalteeinrichtungen wie Auffangwannen vorzuhalten.
Insbesondere bei Ausbau, Transport und Lagerung von Trafos sind die Anforderungen der AwSV zu berücksichtigen. Grundsätzlich aber insbesondere bei Maschinen und Fahrzeugen mit Hydraulikaggregaten ist geeignetes Ölbindemittel in angepasster Menge vorzuhalten und der sofortige, sachgerechte Einsatz sicherzustellen. Ölverluste an Maschinen und Anlagen sind weitestgehend zu vermeiden. Eine regelmäßige Überprüfung auf Leckagen und Verluste an Ölen und Fetten ist vorzunehmen sowie zu dokumentieren. Der AN ist in Wasserschutzgebieten sowie in und an Gewässern verpflichtet, biologisch abbaubare Öle (Maschinen-, Getriebe-, Hydrauliköle) zu verwenden.

Bei Baumaßnahmen kann es insbesondere zu Bodenverdichtungen, Vermischung der Bodenschichten, stofflichen Belastungen sowie Erosion kommen. Diese können negative Auswirkungen auf das Bodengefüge und den Wasser- und Lufthaushalt nach sich ziehen und die Nährstoffsituation und die Ertragsfähigkeit der direkt betroffenen als auch angrenzender Böden langfristig verschlechtern. Im Angebot sind die mit den Arbeiten einhergehenden Bodenbeeinträchtigungen sowie die verbindlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Verminderung detailliert darzulegen.
Gemäß Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) § 2 ist das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast auf einem Grundstück durch den Grundstückseigentümer bzw. den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück unverzüglich der zuständigen Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Beim Verdacht oder Vorliegen einer schädlichen Bodenverunreinigung oder Altlast hat der AN den AG sofort zu informieren, um die Meldung an die Bodenschutzbehörde sowie ein gemeinsames Vorgehen abzustimmen.

3.7. Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz

Bei Baumaßnahmen sind die Vorgaben an das Ein- und Aufbringen von Materialien in den Boden gemäß Bundesbodenschutzverordnung umzusetzen sowie die Anforderungen an Qualität und Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen gemäß Ersatzbaustoffverordnung zu erfüllen.

3.7.1 Bodenschutz

Bei der Entnahme von Bodenaushub und der Wiederverfüllung insbesondere bei Linienbaustellen (z.B. Leitungsbau) ist grundsätzlich eine Umlagerung im Sinne der Bundesbodenschutzverordnung durchzuführen. Ansonsten ist das Vorgehen vorab mit dem AG abzustimmen.
Für eventuell zusätzlich erforderlichen Füllboden sind die Vorsorgewerte einzuhalten und die Bodenfunktion ist wiederherzustellen. Eventuellen Anzeigepflichten ist nachzukommen.
Sofern das Bodenentsorgungskonzept des AG nicht genutzt wird, sind bei der Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial die möglichen Verwertungen (Anlieferung als mineralischer Abfall an eine Aufbereitungsanlage, Anlieferung als nicht aufbereitetes Bodenmaterial an ein Zwischenlager oder Anlieferung als Abfall an eine Deponie) mit dem AG vorab abzustimmen.

3.7.2 Ersatzbaustoffe

Werden bei technischen Bauwerken Ersatzbaustoffe eingesetzt, sind bei Recyclingbaustoffen die Materialwerte für RC-1, bei Bodenmaterial die Materialwerte bzw. Vorsorgewerte für BM-0 möglichst einzuhalten. Die Zertifikate sind einzuholen und zu dokumentieren. Eventuellen Anzeigepflichten ist nachzukommen. Bei Abweichungen ist vorab der AG einzubinden.
Die Anforderungen an mobile Aufbereitungsanlagen gemäß Ersatzbaustoffverordnung wie z.B. für die Herstellung von Flüssigboden oder Bentonit-Aufbereitungsanlagen sind zu erfüllen.

3.8. Naturschutz

Es ist sicherzustellen, dass die rechtlichen Anforderungen des Naturschutzes jederzeit erfüllt werden. Dabei sind insbesondere die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) umzusetzen.

Vor der Durchführung von Arbeiten und Projekten ist deshalb zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen Belange des Naturschutzrechts berühren. Mögliche Auswirkungen auf die Natur sind vorab zu ermitteln und durch Änderungen der Maßnahmen und Arbeitsabläufe weitestgehend zu minimieren. Hier ist zu unterscheiden zwischen Eingriffen gemäß § 14 BNatschG und Beeinträchtigungen gemäß § 39 BNatSchG. Erforderliche Zulassungen und/oder Genehmigungen müssen vor Beginn der Arbeiten in Abstimmung zwischen AN und AG eingeholt werden.
Grundsätzlich werden Maßnahmen einschließlich der Auswirkungen auf die Natur vorab nicht nur mit den zuständigen Behörden, sondern auch mit den Grundstückseigentümern abgestimmt und die betroffene Nachbarschaft informiert. Das Vorgehen ist vor Beginn der Arbeiten zwischen AG und AN abzustimmen.

3.7.1. Schutz von Bäumen und Vegetationsbeständen

Bei Baumaßnahmen sind die Maßnahmen zum Baumschutz schon in der Planungsphase zu berücksichtigen und bis zur Fertigstellung durchzuführen. Hierbei ist insbesondere das Regelwerk RAS-LP 4 als Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren anzuwenden. Ebenso ist die DIN 18920 und die DWA-M162 heranzuziehen. Bei absehbaren Beeinträchtigungen ist eine Vorabstimmung mit der zuständigen Baumschutzbehörde (Kreis oder Gemeinde) sowie den Grundstückseigentümern erforderlich.

3.8. Immissionsschutz

Gemäß BImSchG (Bundesimmissionsschutzgesetz) sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.
Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen besteht somit grundsätzlich die Verpflichtung, Emissionen von schädlichen, luftverunreinigenden Stoffen und von Lärm zu vermeiden. Bei unvermeidbaren Emissionen sind alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um diese auf ein Minimum zu begrenzen. Damit müssen die Anlagen bestimmten technischen Anforderungen entsprechen und die von Anlagen ausgehenden Emissionen dürfen bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten. Hier ist insbesondere die TA-Luft und TA-Lärm zu beachten.
So sind im Rahmen des Lärmschutzes bei Bauvorhaben sowie bei der Instandhaltung und Wartung lärmarme Maschinen und Geräte einzusetzen. Lärmintensive Arbeiten sollen in unkritischen Tageszeiten geschehen. Für Bauarbeiten gelten die Lärmimmissionsbegrenzungen aus der Technischen Anweisung zum Schutz gegen Lärm (gemäß TA Lärm). Die lokalen standortspezifischen Auflagen (wie z. B. Ruhezeitverordnungen der Gemeinden) für Lärm müssen eingehalten werden. Abweichungen wie z. B. Sonn- und Feiertagsarbeiten sind genehmigungspflichtig bzw. nur bei Notmaßnahmen zulässig.

4. Fachspezifische Erläuterungen zu den HSE Mindestanforderungen

Vor der Durchführung von nachstehend aufgeführten Arbeiten und Tätigkeiten sind vor Arbeitsaufnahme entsprechende Gefährdungsbeurteilungen durch den Arbeitsverantwortlichen des Auftragnehmers durchzuführen und zu dokumentieren. Dabei festgelegte Schutzmaßnahmen sind durch den Auftragnehmer zu ergreifen und aufrechtzuerhalten. Projektspezifisch können zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer ergänzende spezifische HSE-Risikominimierungsmaßnahmen festgelegt werden.

4.1. Elektrotechnische Arbeiten

Vom Auftragnehmer mitgebrachte elektrische Anlagen und Betriebsmittel müssen sicher und geprüft sein sowie den einschlägigen Vorschriften entsprechen. Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen bedürfen vor Arbeitsaufnahme einer Durchführungserlaubnis. Für Arbeiten unter Spannung ist ein gesondertes Freigabeverfahren vorgeschrieben. Der Auftraggeber (i. d. R. der Anlagenverantwortliche) kann weitergehende Vorgaben festlegen und entscheidet in allen elektrotechnischen Fragen. Seine Weisungen, die die elektrische Sicherheit betreffen, sind von allen Mitarbeitern zu befolgen.

4.2. Arbeiten mit Absturzgefahr

Vor Arbeitsaufnahme sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen vom Auftragnehmer zu ergreifen, damit Arbeiten in Höhe sicher ausgeführt werden können. Bei ungünstigen Wetterverhältnissen (z. B. Gewitter, starkem Wind, Reif- oder Vereisungsgefahr) dürfen Arbeiten in Höhen nicht durchgeführt werden. Arbeiten unter Absturzgefahr oder Höhenarbeiten: Bei folgenden Absturzhöhen ist eine Sicherung gegen Absturz von Personen vorzusehen:
- ab 0,00 m Höhe über Wasser oder anderen relevanten Stoffen, in denen man versinken kann,
- ab 1,00 m Höhe an freiliegenden Treppenläufen und -absätzen, Wandöffnungen, an allen übrigen Verkehrswegen sowie an Bedienungsständen von Maschinen und deren Zugängen,
ab 2,00 m Höhe an allen übrigen Arbeitsplätzen.

Arbeitsplätze und Verkehrswege mit einem Abstand von mehr als 2,0 m zur Absturzkante, liegen außerhalb des Gefahrenbereichs Absturz.

4.3. Gerüstbauarbeiten

Gerüste im Sinne der EN 12811-1 dürfen ausschließlich von einer fachkundigen Gerüstbaufirma errichtet, verändert, zurückgebaut oder ggf. instandgesetzt werden. Die Gerüstfreigabe und - übernahme ist mit dem Auftraggeber abzustimmen. Wenn ein Gerüst nicht einsatzbereit ist - insbesondere während des Auf-, Ab- oder Umbaus - ist dieses Gerüst an allen Zu- und Aufgängen mit dem Verbotszeichen „Zutritt verboten" zu kennzeichnen und durch Absperrungen, die den Zugang zur Gefahrenzone verhindern, angemessen abzugrenzen. Gerüstbauer müssen beim Auf- und Abbau von Gerüsten geeignete persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz tragen und fachgerecht nutzen. Ebenso ist ein zugelassener Industrieschutzhelm mit Kinnriemen zu tragen.

4.4. Transportrelevante Tätigkeiten

Für Transport und Lagerung von Teilen auf dem Betriebsgelände des AG dürfen nur die vom Auftraggeber angewiesenen Wege und Lagerstellen benutzt werden. Verkehrswege, auch innerhalb von Gebäuden, sind in jedem Fall freizuhalten. Für den Transport von Teilen sind die erforderlichen Ladungssicherungsmaßnahmen sowie umweltrechtlichen und gefahrstoffrechtlichen Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Die maximale Tragfähigkeit von Bühnen, Gerüsten und Konstruktionen ist hierbei zu beachten.

Der Auftragnehmer wird für die Durchführung der Transporte nur zuverlässige, sorgfältig geschulte und mit den Anforderungen vertraute Fahrer einsetzen. Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Alle eingesetzten Fahrer müssen Deutsch (wünschenswert) oder Englisch (zwingend, wenn keine Deutschkenntnisse vorhanden) verstehen. Bei der Durchführung des Transportes ist von den Fahrern die persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen (bei jedem Be- und Entladevorgang sind die geltenden Vorschriften an den jeweiligen Orten der Leistungserbringung, in den Betriebsstätten, auf den Baustellen und an sonstigen Einrichtungen des Auftraggebers strikt einzuhalten (Sicherheitsbestimmungen)). Die Ladung ist für den Transport ordnungsgemäß und fachgerecht zu sichern. Die Ladung ist für den Transport so zu verpacken, dass sie sämtliche Sicherheitsvorschriften einhält, eine Gefährdung von Personen bei Transport oder Entladung sowie die Beschädigung der Ware ausgeschlossen ist. Eine Entladung oder Materialabholung darf ferner nur dann erfolgen, wenn die dafür zu verwendenden Arbeitsmittel geeignet und die Qualifikationen der Beteiligten (z. B. Flurfördermittelschein) vorhanden sind. Alle vorliegenden Bestimmungen gelten entsprechend, sofern die Anlieferung unmittelbar an den Ort der Leistungserbringung, an

Betriebsstätten, an Baustellen und an sonstige Einrichtungen des Auftraggebers oder an ein Lager des Auftraggebers erfolgt. Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen behält sich der Auftraggeber das Recht vor, die Anlieferung auf Kosten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

4.4.1. Anlieferverkehr

Transporte sind generell über die normalen Zufahrtswege abzuwickeln. Eine Einweisung der Fahrer erfolgt vor dem Befahren des Betriebs-/ Baustellengeländes. Dem Fahrer wird ein Ansprechpartner benannt, bei dem er sich an- und abzumelden hat.
Anlieferungen sind nur während der regulären Tagesarbeitszeit möglich. Verkehrswege innerhalb der Betriebsstätten und Baustellen des AG sind freizuhalten. Dies gilt insbesondere für Rettungswege, sowie Arbeitsbereiche an Hydranten. Es gelten die Regelungen der StVO.

4.4.2. Rückwärtsfahrten

Beim Rückwärtsfahren ist eine Gefährdung von Menschen und Sachen zu vermeiden.
Ist eine Rundumsicht nicht sichergestellt, sind weitere Schutzmaßnahmen erforderlich, z. B.: Einweisung. Der Einweiser muss sich im Sichtbereich des Fahrzeugführers aufhalten und darf keine andere Tätigkeit zeitgleich durchführen.

4.5. Last Minute Risk Analysis LMRA - Der Sicherheitscheck

Die LMRA dient dazu, sich vor Beginn der eigentlichen Arbeiten noch einmal mit der Aufgabe und dem Umfeld, der Ausrüstung und der persönlichen Situation zu befassen.
Grundsätzlich machen wir uns vor jeder Tätigkeit mit den o. g. Punkten vertraut. Für bestimmte Arbeiten lässt sich aber das letzte Restrisiko nicht durch die besten technischen oder organisatorischen Maßnahmen ausschalten. Dazu gehören z.B.
- Arbeiten mit einer Gefährdung durch Dritte, etwa im Verkehrsraum oder bei Baustellen mit mehreren Gewerken
- Arbeiten an oder in der Nähe in Betrieb befindlicher nicht berührungssicherer elektrischer Komponenten
- Arbeiten mit Absturzgefahr ab einem Meter
- Arbeiten in und in unmittelbarer Nähe von Gruben und Gräben
- Einbindearbeiten an Mitteldruck- /Hochdruck-Gasanlagen/Gasleitungen und andere entsprechende Arbeiten

Für diese Tätigkeiten ist eine schriftliche Dokumentation für die LMRA zu führen. Entsprechende Protokolle stehen zur Verfügung. Sollte der AN die gleiche Methodik bereits eingeführt haben, ist mit dem AG abzustimmen, ob diese verwendet werden kann.

Die Dokumentation kann ggf. auch durch ein separates Freigabeverfahren (HAWN) für dort definierte gefährliche Arbeiten erfolgen.

5. Haftungsausschluss

Die Inhalte dieser HSE Mindestanforderungen stellen lediglich eine Übersicht der geläufigen arbeitsspezifischen Gefahren und Tätigkeiten dar. In diesem Dokument genannte Fundstellen für berufsgenossenschaftliche und staatliche Regelungen sind hier nur beispielhaft genannt. Der Auftragnehmer hat sich eigenverantwortlich aktuell über seine öffentlichen Verpflichtungen zu informieren und die Einhaltung sicherzustellen. Dieses Dokument erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und kann durch auftragsspezifische Vorgaben ergänzt werden.

Eine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität dieser Informationen kann daher trotz sorgfältiger Prüfung nicht übernommen werden.
Wir behalten uns darüber hinaus das Recht vor, dieses Dokument zu ändern oder zu ergänzen. Insbesondere kann das Dokument durch auftragsspezifische Vorgaben ergänzt werden.

HanseWerk AG
Schleswag-HeinGas-Platz 1, 25450 Quickborn, www.hansewerk.com, T +49 48 21-73 89-34 87, jan.vierth@sh-netz.com

Anlage 2:
Zusätzliche Mindestanforderungen für alle Tätigkeiten im Bereich der Schleswig- Holstein Netz AG Verteil-netze (DN-O und DN-W)

Zusätzlich zu den HSE-Mindestanforderungen der HAW Gruppe sind diese in der Anlage 2 genannten Vorgaben bei Tätigkeiten für den Bereich DN-O und DN-W zu berücksichtigen

Die Anlage Baustellordnung / Einweisung Partner-firmen ist bei einer Beauftragung von größeren Maßnahmen erforderlich.

Anlage : Baustellordnung / Einweisung Partnerfirmen	Schleswig-Holstein Netz AG

Bauvorhaben
(Name, Adresse):

.....

Gewerk: ☐ Strom ☐ Gas ☐ NMR / LWL

Eingewiesene Personen:

Tiefbaufirma:
Bauleiter Tiefbau:
Schachtmeister:
Montagefirma:
Bauleiter Montage:

Bauanfang:

Bauende:

Abgabe der Revision spätestens 14 Tage nach Bauende.

Als Koordinator nach Baustellenverordnung für die SH-Netz ist bestellt.
Er steht Ihnen bei Fragen zum Bauvorhaben unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

- **Die Einweisung wurde vor Ort durchgeführt.**
- **Die Baupläne, Bestandspläne (SHNG) und Genehmigungen wurden der Bestellung angehängt und sind vor Ort einsehbar.**
- **Eine Gefährdungsbeurteilung zur o.g. Baustelle wurde vom DL angefertigt.**
- **Die Baustellenmeldung wird vom Dienstleister eingestellt.**
- **Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Technischen Regelwerk der Schleswig-Holstein Netz AG auszuführen.**

.....
Datum, Unterschrift Auftraggeber Datum/Unterschrift Gemeinde/Straßenverwaltung/o.A.

Die Einweisung aller Mitarbeiter, der Empfang der Anweisungen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Anweisungen und Regelungen werden hiermit bestätigt.

.....
Datum, Unterschrift Auftragnehmer Tiefbau Datum/Unterschrift Auftragnehmer Montage

Bemerkung:

Gesetzliche Verpflichtungen



Die Auftragnehmer haben für ihre auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. Außerdem ist der Gesundheitsschutz ebenfalls zu berücksichtigen. Entsprechende Maßnahmen und Anforderungen zur Gefahren- und Unfallverhütung sind zu treffen, die der Unfallverhütungsvorschrift und den allgemein gültigen sicherheits- und gesundheitstechnischen Regeln entsprechen. Die Berücksichtigung und Einhaltung der Regelungen zur Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes sind sicherzustellen. Jeder Auftragnehmer ist für die Einweisung, dem Kontrollieren der erfolgten Unterweisungen, sowie der Überwachung der von ihm eingesetzten Nachunternehmer verantwortlich. Für Abbruch- und Montagearbeiten sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift schriftliche Anweisungen, die die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten, anzufertigen und vor Arbeitsbeginn dem SiGeKo zu übergeben.
Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften bleiben bindend und unberührt.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo)



Sofern erforderlich wird der SiGeKo vom Bauherrn eingesetzt. Er hat die notwendigen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen. In seinen Aufgabenbereich fallen die Erstellung und Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes.

Meldepflichten



Die Auftragnehmer sind verpflichtet die Bauleitung über neue Firmen und Subunternehmen unter Mitteilung der wichtigsten Angaben zu informieren. Falls ein SiGeKo vorhanden ist, ist dieser darüber auch zu informieren.

Arbeitszeiten



An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten grundsätzlich untersagt. Diesbezügliche Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind vorab vom Auftragnehmer durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigen zu lassen. Eine Kopie der Genehmigung ist der Bauleitung auszuhändigen.
Grundsätzlich finden Arbeiten im Zeitfenster zwischen 06.00 Uhr und 18.00 Uhr statt. Störungen sind von diesem Zeitfenster ausgenommen. Sollte es zu Abweichungen kommen, ist der zuständige Projektleiter hierrüber zu informieren.

Besucher



Besucher der Baustelle sind vorab anzumelden. Der Besuch ist von der Bauleitung zu genehmigen. Die Koordinierung wird ebenfalls von der Bauleitung vorgenommen. Für die Besucher gelten die für die Baustelle bestehenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

Unterweisungen/ Einweisungen



Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Versicherten über die Gefahren und Besonderheiten der Örtlichkeiten/Baustelle und der Arbeiten zu unterweisen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Ordnung und Sauberkeit



Baustelle ist stets sauber und ordentlich zu halten. Dieses trifft auch auf Verkehrs-, bzw. Zufahrtswege zu, sofern diese durch eigene Baustellenaktivitäten im Sinne der Überschrift in Mitleidenschaft gezogen werden. Sämtliche auf der Baustelle befindlichen Geräte, Werkzeuge, Bau und Bauhilfsstoffe, etc. sind täglich, unmittelbar vor dem Arbeitsende in den hierfür vorgesehenen Flächen und Räumlichkeiten so zu lagern, dass von ihnen keine Gefahr für die Versicherten ausgehen kann. Das Baufeld sowie die Verkehrs- und Zufahrtswege sind zu Feierabend zu reinigen. Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten.
Abfälle jeglicher Art sind gemäß der behördlich geltenden Vorschriften nach Abstimmung mit der Bauleitung ggf. täglich von der Baustelle zu entfernen.

Hygiene – Anforderungen

Grundlegende Hygiene – Anforderungen sind in der aktuellen Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Die wesentlichsten Informationen für Sozialräume (Pausen-, Bereitschafts-, Sanitärräume) auf Baustellen hat die BG Bau im Baustein A 025 zusammengefasst.

Abfallentsorgung



Jeder Auftragnehmer hat die durch ihn entstehenden Abfälle von der Baustelle zu entfernen und diese als Abfallerzeuger ordnungsgemäß nach den Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.
Nachweispflichtige Abfälle sind mit einem Entsorgungsnachweis vom Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zu belegen. Die Nachweisbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Gefahrstoffe



Für jeden Gefahrstoff sind die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vor Ort zur Einsicht bereit zu halten. Die Mitarbeiter sind über den richtigen, gefahrlosen Umgang und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch ihren Arbeitgeber zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Stoffe, von denen eine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht, dürfen nur in kleinen, für den Arbeitsfortschritt notwendigen Mengen, am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

Gewässer- u. Bodenschutz



Gefahr-, und wassergefährdende Stoffe sind so zu verwenden und zu lagern, dass eine Gewässer- und Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden kann.
Das Einleiten von diesen Stoffen in das Erdreich oder ein Gewässer ist verboten. Abwässer sind aufzufangen und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.

Meldung und Beseitigung von Sicherheitsmängeln



Werden auf der Baustelle Sicherheitsmängel festgestellt, so sind diese entweder sofort zu beseitigen, oder sind, falls diese nicht selbst beseitigt werden können, unverzüglich dem Koordinator bzw. dem Projektleiter zu melden. Der Gefahrenbereich ist bis zur Beseitigung des Mangels abzusperren und die gefährlichen Arbeiten zu unterbrechen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die entsprechend den Tätigkeiten und Gesundheitsschutzverordnungen der gültigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen, sowie die vorgeschriebene PSA von den Versicherten getragen werden. In Gefahrenbereichen ist ausnahmslos ein Helm zu verwenden, wie z.B. im Schwenkbereich von Baggern, bei Kranarbeiten, etc..

Baustellenabsperrung



Die Baustelle ist so abzusichern, dass von ihr keine Gefahr ausgeht. Im öffentlichen Bereich ist die Baustellenabsicherung nach den gültigen und aktuellen Regelplänen zu erstellen. Stationstüren und Umspannwerkstore sind verschlossen zu halten.

Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol, Rausch-, bzw. anderen die Wahrnehmung beeinträchtigen Mitteln ist vor und während der Arbeitszeit verboten.



Baumaschinen

Sämtliche Baugeräte und Maschinen müssen über eine aktuelle Sicherheitsprüfung verfügen. Die erfolgten Prüfungen sind durch entsprechende Aufkleber an exponierter Stelle an den Geräten und Maschinen kenntlich zu machen.



Elektrische Werkzeuge und Betriebsmittel

Die für die Erstellung des Gewerkes benötigten elektrotechnischen Werkzeuge und Betriebsmittel haben den gültigen Regeln und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die erfolgten Prüfungen sind durch Aufkleber an exponierter Stelle kenntlich zu machen.



Druckbehälterflaschen

Druckbehälterflaschen sind gemäß den einschlägigen Vorschriften so zu lagern, dass ein Wegrollen und Umfallen ausgeschlossen ist. Brennbare Gase oder solche, die in Kombination mit anderen Gasen ein brennbares Gemisch bilden können, dürfen nicht gemeinsam mit anderen brennbaren Stoffen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Flaschen mit den zugehörigen Schutzkappen zu sichern.



Freigaben für Arbeiten besonderer Art

Alle Gewerke sind verpflichtet sich eine schriftliche Freigabebestätigung (Freigabeschein) für Arbeiten besonderer Art (z. B. elektrische Arbeiten, Schweißarbeiten, etc.) vorab vom Auftraggeber einzuholen und ausstellen zu lassen.



Arbeiten mit Brandgefährdung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird, und Löschmittel für die jeweiligen Arbeiten gemäß den geltenden Vorschriften vorgehalten werden. Arbeiten mit offener Flamme (z.B. Schweißen, Brennschneid, Schneidarbeiten mit Funkenbildung, etc.) bedürfen einer vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Vor Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist vom Auftraggeber eine schriftliche Freigabe (Freigabeschein) einzuholen. Es gelten die „fünf Sicherheitsregeln". Die Arbeitsstelle ist allpolig und allseitig freizuschalten (1), gegen Wiedereinschaltung zu sichern (2), auf Spannungsfreiheit zu prüfen (3), zu erden und kurzzuschließen (4), und benachbarte, unter Spannung stehende Teile sind abzuschranken oder abzudecken (5).



Tiefbau/Verbau

Tief-, und Verbauarbeiten haben den Normen und Richtlinien zu genügen. Der Verbau ist im Rahmen der Normen und Richtlinien den spezifischen örtlichen Besonderheiten anzupassen. Abweichende Verbauarten sind hinsichtlich Eignung und Standfestigkeit nachzuweisen. Dem sicheren und ausreichend bemessenen Arbeitsraum ist hierbei besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Vor Ausführung der Tiefbauarbeiten hat der Auftragnehmer Leitungsauskünfte bei den zuständigen Stellen, sowie den Lastträgern und Grundstückseigentümern einzuholen.



Leitern - Klein- /Rollgerüste



Der Einsatz von Leitern ist auf kurzfristige, gefährdungsarme Arbeiten beschränkt. Arbeiten die beide Hände, bzw. einen festen sicheren Stand erforderlich machen, oder ein höheres Gefährdungspotential beinhalten, sind auf Leitern untersagt. Hierfür sind Klein- /bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen. Grundsätzlich ist auf eine den Arbeiten genügende Standsicherheit zu achten.

Erste Hilfe / Ersthelfer



Jedes Unternehmen ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten-/material) zur Verfügung stehen. Die Lagerstellen für Rettungseinrichtungen, Verbandskästen etc. sind zu kennzeichnen und deren Zugänglichkeit ist während der Arbeitszeit sicherzustellen. Des Weiteren sind alle Gewerke verpflichtet für eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern vor Ort zu sorgen. Die Eignung als Ersthelfer ist mittels entsprechenden Nachweises über Ausbildung und eventueller Auffrischung vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.

Anlage 3: Zusätzliche Anforderungen Spezialnetze für alle Tätigkeiten im Bereich Gashochdruck (DN-B)

HSE Anlage zu Ausschreibungen für Arbeiten, die unter der Verantwortung und im Auftrag der Schleswig-Holstein Netz AG „Spezialnetze Team Planung / Bau Gas" durchgeführt werden.

Vorwort

In dem vorliegenden Dokument sind die Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes der Schleswig-Holstein Netz AG (im Nachgang SHNG genannt) in Bezug auf alle Arbeiten im Gasverteilnetz und Gasanlagen der SHNG erläutert.

Für die Schleswig-Holstein Netz AG gehören Gesundheit, Sicherheit und Umweltschutz (HSE) bei allen Aspekten der geschäftlichen Tätigkeit zur höchsten unternehmerischen Priorität. Wir fühlen uns verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit unserer Mitarbeiter und die unserer Partnerunternehmen. Daher verpflichtet sich das von der SHNG beauftragte Unternehmen, gemäß den "HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen / Auftragnehmer (AN)", bei der Erbringung / Ausführung ihrer Leistungen die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, die Umweltschutzanforderungen sowie Qualitätsnormen einzuhalten.

Zur **Sicherheit** zählen wir den Arbeitsschutz, Brand- und Explosionsschutz, sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, die Anlagensicherheit und die Unternehmenssicherheit.

Unter **Gesundheitsschutz** verstehen wir arbeitsmedizinische und allgemeine Gesundheitsvorsorge, sowie gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und Organisation und gesundheitsförderliches Verhalten.

Zum **Umweltschutz** zählen wir den Immissionsschutz, Schutz der Gewässer und Böden, die Abfallwirtschaft, Gefahrguttransport, umweltverträglichen Umgang mit Betriebs- und Gefahrenstoffen, den Strahlenschutz sowie den Naturschutz.

1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer hat im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Arbeitsbereich die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln umfassend zu beachten und einzuhalten.
Das von der SHNG beauftrage Unternehmen bestätigt, dass für das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal eine arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, schriftliche Gefährdungsbeurteilung durchgeführt wurde und auf dieser Grundlage Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen festgelegt wurden.
Das eingesetzte Personal wurde durch das beauftragte Unternehmen nachweislich auf Grundlage der Schutzmaßnahmen, resultierend aus der Gefährdungsbeurteilung, unterwiesen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber (AG) auf Verlangen vorzulegen. Das beauftragte Unternehmen bestätigt, Gefährdungsbeurteilungen und die abgeleiteten Schutzmaßnahmen nach Anforderung unverzüglich vorlegen zu können.
Diese Gefährdungsbeurteilung wird den jeweils vorgefundenen Baustellenbedingungen durch den Bauleiter des beauftragten Unternehmens angepasst. Sämtliche Arbeiten sind gemäß den Regeln der Technik, insbesondere der DGUV 100-500, auszuführen. Eine erhöhte Gefährdung ist auszuschließen.

1.2 Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators (SiGeKo)

Ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo) ist erforderlich, wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig sind. Die genaue Definition legt §3 der Baustellenverordnung fest. In der Regel ist bei Arbeiten im Verantwortungsbereich der Spezialnetze Gas der Einsatz eines SiGeKo erforderlich.
Der Projektverantwortliche (PV) der SHNG beauftragt den SiGeKo eigenverantwortlich, welcher dann den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans erstellt. Das ausführende Unternehmen bestätigt diesen Plan einzuhalten. Die damit ggf. verbundene Baustellenordnung ist einzuhalten.
Dem Koordinator gegenüber ist nur die SHNG als Bauherr weisungsbefugt. Im Rahmen der Rechte und Befugnisse des Bauherrn hat der Koordinator Weisungsbefugnis in allen Belangen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes. Diese Weisungsbefugnis berührt nicht die ohnehin bestehende Verantwortung der Unternehmen zur Einhaltung der einschlägigen DGUV bzw. der sonstigen für den Arbeitsschutz und die Unfallverhütung geltenden Gesetze, Verordnungen, Richtlinien und Durchführungsanweisungen.
Die vorgenannte Weisungsbefugnis befreit die Unternehmer ebenfalls nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der DGUV Allgemeine Vorschriften (DGUV 1 §6).
Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stets eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern auf der Baustelle anwesend ist. Die Ersthelfer sind schriftlich zu benennen.

2. Vorgaben für das Arbeiten im Gasleitungsnetz und -anlagen

2.1 Arbeitsstelle

Die Arbeitsstelle (auch Baustelle) definiert die bauzeitlich genutzte Fläche auf der ein Bauvorhaben (Neubau, Umbau oder Abriss) umgesetzt wird.

2.2 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung umfasst, das Einrichten aller für die ausgeschrieben Leistungen erforderlichen Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Baustromverteiler, Gerüste und Werkzeuge. Die Baustelleneinrichtung ist für gesamte Bauzeit vorzuhalten (einschließlich An- und Abtransport, Aufstellen, Aufbau und Stellen der notwendigen Gerüste und Schutzgerüste, Aufstellen von Blenden und Bauzäunen).

Die Baustelle ist betriebsfähig und sauber zu halten, einschließlich angrenzender Straßen, Wege, Sieleinläufe und Vorfluter.
Die Baustelleneinrichtung ist nach den behördlichen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und -richtlinien zu betreiben.

2.3 Besonderheiten beim Arbeiten im Gasleitungsnetz und -anlagen

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen und Anlagen ist der Auftragnehmer (AN) vor Beginn der Arbeiten durch einen Mitarbeiter der SHNG für die durchzuführenden Arbeiten und zum Verhalten auf der Anlage zu unterweisen.
Arbeiten dürfen nur nach Vorliegen der schriftlichen Arbeitserlaubnis beziehungsweise der Freigabe Gas durchgeführt werden.
Die Arbeiten sind durch sachkundiges Personal auszuführen und durch fachlich qualifizierte und erfahrene Aufsichtspersonen zu leiten. Die Aufsichtsperson hat im direkten Bereich der Arbeitsstelle anwesend zu sein und die unmittelbare Kontroll- und Aufsichtsfunktion auszuüben. Tiefbau und Montagearbeiten sind der Aufsichtsperson während der Arbeit an in Betrieb befindlichen Gasleitungen untersagt.

Es bestehen folgende Gefährdungen bei der Arbeit an in Betrieb befindlichen Gasleitungen:

- Explosionsgefahr durch Erdgas-Luft-Gemisch
- mechanische Gefährdungen durch unkontrollierte Druckentlastungen oder Aufriss der Leitung
- Brandgefahr durch evtl. Selbstentzündung der Rohrstäube
- Gefährdungen durch Kontakt mit Rohrstäuben, Kondensaten
- mechanische Gefährdungen beim Bewegen schwerer und sperriger Bauteile

Die oben genannten Risiken bestehen auf allen Baustellen im Gasbereich. Die Auflistung ist nicht vollständig und abschließend. Weitere Gefährdungen ergeben sich aus den projektspezifischen Gefährdungsbeurteilungen.

Arbeiten an Gasleitungen sind nur unter Anwendung von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung nach dem Stand der Technik durchzuführen.

Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung sind beispielsweise:

- Anbohrarbeiten mit Schleusenanbohrgeräten
- Einbindungs- und Trennarbeiten (Absperrblase, Stoppelung, …)
- Setzen und Ziehen von Steckscheiben ohne Gasaustritt

Nur in begründeten Ausnahmefällen können Arbeiten im Freien, bei kontrollierter Gasausströmung, durchgeführt werden, sofern besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind, die die ausströmende Gasmenge begrenzen, unter Kontrolle halten und gefahrlos Abführen. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Genehmigung des Projektverantwortlichen der SHNG.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)
Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen und Anlagen aller Druckstufen ist die persönliche Schutzkleidung entsprechend DIN EN ISO 11612 zu tragen.

- Schwer entflammbar und antistatische Arbeitskleidung
- knöchelhohe und ableitfähige Sicherheitsschuhe
- Schutzhelm aus duroplastischem Material
- Gehörschutz bei Lärmbelastung größer 85 dB(A)
- Weitere Schutzkleidung auf Anforderung (Schutzbrille, Handschuhe…)

Baugrube
Erdarbeiten sind entsprechend der DIN4124 auszuführen!

- Baustellenbeschilderung nach der RAS ausführen
- Trassenwarnband ca. 30 cm über dem Scheitel der Leitung verlegen
- Vermessungspunkte (Grenzsteine) nicht entfernen
- Hindernisse (Kabel, Rohre, Mauerwerk) fachgerecht behandeln
- Schächte/Schieber jeglicher Art und Wasserläufe freihalten
- Leitungsbeschädigungen dem zuständigen Netzbetreiber melden
- Oberflächenmaterial und Mutterboden gesondert lagern und verfüllen
- vorhandene Kabelabdeckungen wieder verlegen, ggf. Warnbänder erneuern
- Sicherung gegen Abrutschen von Massen
- Erd- und Felswände nicht unterhöhlen
- mind. zwei Fluchtwege sind notwendig (z.B. Leiter und Tritte)
- ggf. Trockenlegung von Baugruben bei Schweißarbeiten

Gasspürgerät
Der Arbeitsbereich ist vor Beginn der Arbeiten und während der Arbeiten, kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu überwachen. Das Messgerät ist hierfür in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstelle zu positionieren oder am Gürtel zu tragen.

50% der unteren Explosionsgrenze dürfen im Arbeitsbereich nicht überschritten werden. Im Falle einer Überschreitung sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Arbeitsbereich sofort zu verlassen! Der Projektverantwortliche ist zu informieren.

<u>Verhalten bei Gasausströmung</u>
Bei unkontrollierter Gasausströmung sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren zu treffen:

- Gefahrenbereiche der Schadenstelle feststellen und anschließend gegen Zutritt Unbefugter absperren
- Gaszufuhr zur Schadenstelle – soweit gefahrlos möglich und erfolgreich – absperren oder drosseln
- Die im Gefahrenbereich befindlichen Zündquellen unwirksam machen, sofern dies gefahrlos möglich ist

Brandbekämpfung
Die Feuerlöscher PG 12 werden bei allen Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen mit geringer Gefährdung (DGUV 100-500 Kap. 2.31) eingesetzt. Es sind im Bereich jeder Arbeitsstelle immer zwei Feuerlöscher (PG 12) bereitzuhalten.

Unabhängig von der Druckstufe ist sowohl bei Trennungs- und Einbindungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen >= DN 300 mit offenem Querschnitt, bei Anbohrungen vom Querschnitt >= DN 300 als auch auf Anforderung des Projektverantwortlichen der 250 kg-Löschanhänger (PG 250) an der Baustelle vorzuhalten. Der Feuerlöscher PG 250 ist einsatzbereit vorzuhalten.

LMRA (Last Minute Risk Assessment)
Die LMRA ist eine kurze Beurteilung, die unmittelbar vor Beginn von gefährlichen Arbeiten direkt an der Arbeitsstelle durch Beschäftigte, die die Arbeit ausführen sollen, durchgeführt wird.

Es ist eine Maßnahme um:

- relevante Gefährdungen (Risiken) zu erkennen
- unmittelbare Arbeitssituation umfassend zu bewerten
- Bewusstsein zur Risikobewertung / Risikominimierung zu erhöhen
- entsprechende Schutzmaßnahmen umzusetzen
- Eigenverantwortung der Mitarbeiter zu stärken

Alle (potentiellen) Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltgefahren an der Arbeitsstelle sollen vom Ausführenden identifiziert werden, um Unfälle zu verhindern.

Wenn eine LMRA anzeigt, dass Gefahren / Risiken bei der Durchführung der geplanten Arbeiten bestehen, so darf mit den Arbeiten erst dann begonnen werden, nachdem alle Gefahren / Risiken durch geeignete Maßnahmen beseitigt wurden.

Als gefährliche Arbeiten werden Arbeiten definiert, die:

- mit dem Risiko der Gefährdung durch Dritte (Verkehrsraum, Baustellen mit mehreren Gewerken) einhergehen
- an oder in der Nähe (größer 3 Meter) in Betrieb befindlicher, nicht berührungssicherer, elektrischer Komponenten durchgeführt werden
- eine Absturzgefahr ab einem Meter aufweisen
- in und in unmittelbarer Nähe von Gruben/Gräben ausgeführt werden
- Einbindearbeiten an MD- / HD-Gasanlagen / Gasleitungen beinhalten

Die Checkliste ist vor Beginn von gefährlichen Arbeiten bzw. bei Unterbrechungen (größer 30 Minuten) für jede Arbeitsstelle komplett auszufüllen. Die ausgefüllte Checkliste ist in der Bauakte / Auftragsakte abzulegen.

Schleswig-Holstein Netz

Baustellenordnung Seekabel (Teil B)

Team 110kV Netze (DN-BF)
Planung / Bau Spezialnetze (DN-P)

Zusätzliche Festlegungen für Arbeiten auf Baustellen der Schleswig-Holstein Netz AG im Offshore-Bereich

Diese Baustellenordnung ist für alle beteiligten Mitarbeiter sichtbar auf der Baustelle auszulegen.

Schleswig-Holstein Netz

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich 3

2 Arbeitszeiten 3

3 PSA und Kleidung im Offshore-Bereich 3

4 Qualifikation und Eignung des Personals durch Sicherheitstraining 3

5 Arbeiten im Offshore-Bereich 4

5.1 Sicherheitseinweisung auf Offshore- Baustellen 4

5.2 Nachweis über Einweisungen und Unterweisungen 4

6 Notfallkommunikation 4

6.1 Aufenthalt und Arbeiten im Watt 4

6.2 Gefahren im Watt 5

6.3 Aufenthalt auf Schiffen 6

7 Umweltschutz 6

8 Einsatz von Maschinen, Betriebsmitteln und Werkzeugen 6

9 Gewässer- und Bodenschutz 6

1 Geltungsbereich

Die Regelungen und Prinzipien dieser Baustellenordnung gelten für alle GU/AN der Schleswig-Holstein Netz AG sowie die von ihnen eingesetzten Subunternehmer.
Teil B der Baustellenordnung enthält zusätzliche Regelungen, die für alle Arbeiten im Offshore-Bereich über die Regelungen des Teil A hinaus gelten.
Der Offshore-Bereich umfasst ab der Küstenlinie den seewärtigen Teil, einschließlich aller trocken fallenden Gebiete des deutschen Küsten- und Wattenmeeres, sowie die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ).

Ferner bleiben interne Regelungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz der AN durch diese Richtlinien unberührt.

2 Arbeitszeiten



Grundsätzlich gilt das deutsche Arbeitszeitgesetz. Die Arbeitszeiten können nach Zustimmung der zuständigen Gewerbeaufsicht nach den Vorgaben der Europäischen Richtlinie 2003/88/EG gestaltet werden. Darüber hinaus sind die jeweiligen (tarif-)vertraglichen Regelungen der AN zu beachten. Anträge zur Arbeitszeit bei dem Gewerbeaufsichtsamt sind dem AG in Kopie sofort zur Verfügung zu stellen.
Für Besatzungsmitglieder, die an Bord von gewerblich eingesetzten Seeschiffen tätig sind (Kauffahrteischiffe), gelten ausschließlich die Arbeitszeitvorschriften des Seearbeitsgesetzes. Ergänzend sind noch die Regelungen der Offshore-Arbeitszeitverordnung zu beachten, wenn mit den Schiffen Offshore-Tätigkeiten ausgeführt werden.
Arbeiten im Küstenmeer sind ausschließlich in den, von den Genehmigungsbehörden vorgegebenen Ausführungszeiten zulässig, um Störungen der Tiere und der Lebensräume zu vermeiden. Die Arbeitszeiten sind entsprechend der Gezeiten zu planen. Die Arbeitszeiten sind entsprechend den Wettervorhersagen anzupassen.

3 PSA und Kleidung im Offshore-Bereich



Zusätzlich zu der persönlichen Schutzausrüstung (siehe Punkt A.16) ist durch den AN für bestimmte Tätigkeiten und Notfallsituationen im Offshore-Bereich folgende PSA bereitzustellen:

- Überlebensanzüge/Rettungsanzüge bei
 einer Wassertemperatur **unter 12°C** und während der **Dunkelheit**
- (Arbeits-)Rettungswesten mit Notfunkbaken für alle Überfahrten auf See

Die Anzahl dieser PSA ist gemäß SOLAS (safe of life at sea) zu bemessen und orientiert sich dabei an der max. Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen auf Wasserfahrzeugen und/oder Offshore-Plattformen. Alle Ausrüstungsgegenstände müssen die aktuell geltenden Standards und Prüfnormen der BG Verkehr sowie SOLAS erfüllen und dementsprechend für die Seeschifffahrt und den Offshore-Einsatz zertifiziert sein.

4 Qualifikation und Eignung des Personals durch Sicherheitstraining

Zur **Vorbereitung** auf den Umgang mit Gefahren, die beim Schiffs- bzw. Helikoptertransfer sowie beim Aufenthalt auf den Offshore-Baustellen auftreten können, sind folgende Kurse und Trainings, je nach Einsatzort und Tätigkeit, obligatorisch:

- Helikopter Notausstiegstraining (HUET) gemäß DGUV angelehnt an die Richtlinien der EASA
- Überleben auf See (GWO Sea Survival) gemäß Global Wind Organisation

5 Arbeiten im Offshore-Bereich



5.1 Sicherheitseinweisung auf Offshore- Baustellen

Jede Person muss vor dem Zugang zu Offshore-Baustellen oder Schiffen an einer Sicherheitseinweisung teilnehmen. Sicherheitseinweisungen werden vom Baustellenleiter oder zuständigem Sicherheitsoffizier vorgenommen. Sicherheitsunterweisungen sind zu dem erforderlich, wenn sich die örtlichen Gegebenheiten und die Gefährdungslage geändert haben.

5.2 Nachweis über Einweisungen und Unterweisungen

Über den Inhalt und Zeitpunkt der Einweisungen und Unterweisung sind Aufzeichnungen zu führen, die von der unterwiesenen Person zu unterzeichnen sind. Die entsprechenden Nachweise sind auf der Baustelle vorzuhalten.

6 Notfallkommunikation

Um eine verlässlich funktionierende Notfallschutzorganisation sicherzustellen, müssen immer zwei voneinander unabhängige Kommunikationswege vorhanden sein. Die Kommunikationswege müssen in beide Richtungen funktionsfähig sein und die Kommunikation muss direkt an Land, in die Luft (Helikopter) und zu Schiffen (Standby Vessel, Rettungsboot, Rettungsfloß etc.) und ggf. zu anderen Plattformen gewährleistet sein. Für den Fall, dass aufgrund einer Störung nur ein Kommunikationsweg vorhanden ist oder ein kompletter Ausfall der Kommunikationswege vorliegt, sind entsprechende Notfallmaßnahmen festzulegen.

Anforderungen an bestimme Tätigkeiten im Offshore-Bereich

6.1 Aufenthalt und Arbeiten im Watt

Das Wattenmeer ist Teil des in der Baustellenordnung festgelegten Offshore-Bereichs und umfasst alle mehrmals am Tag trockenfallenden Bereiche im deutschen Wattenmeer.
Beeinflusst von den Gezeiten, fällt der Wasserpegel bei Ebbe um bis zu vier Meter, so dass der Meeresgrund kilometerweit eingeschränkt begehbar ist.
Sowohl die Flut als auch die Ebbe bergen nicht zu vernachlässigenden Gefahren für sich darin befindliche Personen, die vor der Aufnahme von Arbeiten, als auch während dieser, berücksichtigt werden müssen. Um die spezifischen lokalen Besonderheiten und Gefahren bewerten zu können, sollten die Planungen der Arbeiten im Wattbereich in Zusammenarbeit und Abstimmung mit lokalen Fachkundigen (staatlich geprüften Wattführern, Meteorologen etc.) erfolgen.
Nachfolgend werden mögliche Gefährdungen im Watt aufgezeigt und Mindestanforderungen für die Berücksichtigung und Umsetzung durch den GU/AN dargestellt.

6.2 Gefahren im Watt

Pontons, Schiffe und der Bereich Kabeltrasse im Watt können nicht nur mit dem Boot, sondern auch, zu Zeiten von Ebbe, teilweise per Fuß erreicht werden. Wattbaustellen sollten unter Berücksichtigung der Hinderung der Schifffahrt und möglichen behördlichen Auflagen, stets ausreichend beleuchtet und gekennzeichnet sein, so dass sie für alle Personen und Verkehrsteilnehmer bei jeder Wetterlage eindeutig zu erkennen sind. Auftretende Gefahren bestehen bei Aufenthalten bzw. Begehungen im Watt unter anderem durch:

- Unerwartet auftretende Seenebel
- Witterungsverhältnisse, speziell Gewitter
- Winterzeit (Eis und Schnee)
- Einsetzendes Hochwasser, auch beeinflusst vom Wind
- Strömungen in den Prielen
- Schlick und Baggerlöcher
- Muschelfelder, insbesondere Miesmuscheln
- teilw. Versinken im Watt
- Folgende Mindestanforderungen sind zur Reduzierung der o. g. Gefahren umzusetzen:
- Gezeitenkalender beachten und aufgrund der Wettervorhersage/-lage bewerten
- Standortspezifische Gezeitenkalender anfertigen und beachten
- Ausreichend Zeit für den Rückweg einplanen
- Volllaufende Priele und tiefer liegende Wattbereiche berücksichtigen
- Wettervorhersage einholen und beurteilen
- Angepasste Kleidung
- Sonnenschutz
- kein Aufenthalt im Watt bei Gewitter
- Vorsicht bei vereisten Flächen
- keine Alleinarbeit im Watt (außerhalb von Sicht- und Rufweite von Kollegen)
- Ständiger Handy- und/ oder Funkkontakt ist sicherzustellen
- Schlick- und Baggerlöcher nicht betreten und Personen vor Ort entsprechend informieren bzw. einweisen. Kennzeichnungen und Absperrungen sind vor Einsetzen der Flut aus dem Watt zu entfernen
- Muschelfelder nur mit entsprechendem Schuhwerk betreten
- Die PSA ist nach Wetterlage und entsprechend der Gefährdungsbeurteilung der jeweiligen Tätigkeiten zu wählen.
- Bei einsetzender Dunkelheit, bei Nacht, drohendem Wetterumschwung, Gewitter, Sturm und/oder (drohendem) Nebel sollten keine Wattbegehungen oder Arbeiten außerhalb der Sichtweite von aufliegenden Fahrzeugen durchgeführt werden.
- Arbeiten im Watt/Wattbegehungen dürfen nur in Absprache und mit vorheriger Zustimmung des Wattverantwortlichen/Bauleiters erfolgen
- Mindestens einer der sich im Watt befindlichen Personen muss über eine voll funktionsfähige und korrekt eingestellte Uhr verfügen, um die für die Begehung und/oder Arbeiten zur Verfügung stehende Zeit zu überwachen
- Das Watt darf nur auf einer vorher festgelegten Route begangen werden
- Sowohl vor als auch nach der Arbeit muss auf Vollzähligkeit der Personen geprüft werden
- Zu jeder Zeit muss mindestens eine lichtstarke Taschenlampe o. ä. mitgeführt werden, mit der die Personen unter Umständen auf sich aufmerksam machen können

Hinweis: Zur besseren Orientierung wären GPS mit Routing und/oder Karten-Funktionen denkbar, um die Orientierung im Watt und die Kenntnis möglicher Gefahren zu verbessern.

6.3 Aufenthalt auf Schiffen

Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung bzw. zum Montagepersonal gehören (z.B. Bauaufsichten), dürfen nicht in die Arbeiten aktiv eingreifen bzw. eingebunden werden. Durch ein geeignetes Deck-Management sind alle Gefahrenbereiche zu kennzeichnen.

7 Umweltschutz



Die Auflagen der zuständigen Genehmigungsbehörde sind zu beachten. Im Fall eines drohenden Umweltschadens ist den Anweisungen der Umweltbaubegleitung Folge zu leisten.

8 Einsatz von Maschinen, Betriebsmitteln und Werkzeugen

Für den Einsatz von Maschinen, Betriebsmittel und Werkzeuge sind die notwendigen Prüfungen einzuhalten und nachzuweisen.

9 Gewässer- und Bodenschutz

Gefahr-, und wassergefährdende Stoffe sind so zu verwenden und zu lagern, dass eine Gewässer- und Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden kann. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist auf das notwendige Maß zu beschränken. Sollte es zu einem Austritt und einer Verunreinigung kommen, sind unmittelbare Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen.
Der Bereich HSE des AG ist sofort über den Projektleiter zu verständigen. Falls die Baustelle von einem SiGeKo überwacht wird, muss dieser ebenfalls umgehend benachrichtigt werden.
Insbesondere Ölrückstände und Abfallstoffe dürfen nicht ins Watt bzw. Wasser gelangen. Es sind geeignete Geräte und Materialien bereitzuhalten, mit denen im Notfall austretendes Öl schnell aufgefangen und beseitigt werden kann. Im Falle einer Kontamination des Wassers / Watts ist unverzüglich die zuständige Behörde zu informieren.

Das Einleiten von umweltgefährdenden Stoffen in das Erdreich oder ein Gewässer ist verboten.

Schleswig-Holstein Netz

Baustellenordnung Freileitungen (Teil A)

Team 110kV Netze (DN-BF)
Planung / Bau Spezialnetze (DN-P)

Festlegungen für Arbeiten auf den Baustellen der Schleswig-Holstein Netz

Diese Baustellenordnung ist für alle beteiligten Mitarbeiter sichtbar auf der Baustelle auszulegen.

Schleswig-Holstein Netz

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis 5

Vorwort 6

1 Geltungsbereich 7

2 Arbeitssicherheit bei der Vergabe von Aufträgen 7

2.1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz 7

2.2 Umsetzung der Arbeitssicherheit bei der Vergabe von Aufträgen 7

3 Vorgaben für das Arbeiten im Leitungsnetz 8

3.1 Arbeitsstelle 8

3.2 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehenden Teilen gem. DIN VDE 0105-100 8

3.2.1 Besondere Forderung für Arbeiten im 110 kV Freileitungsbereich des AG 8

3.2.2 Anmerkungen und Erläuterungen des AG 8

3.2.3 Abstände in Luft und Zonen für Arbeiten 9

3.3 Erläuterung des Begriffs „Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Teile" speziell für den 110 kV Freileitungsbereich 10

3.3.1 Die Bedeutung dieser Vorgaben für die Arbeiten im 110 kV Freileitungsbereich 10

3.3.2 Weg zum Arbeitsplatz: Aufstieg an Masten 11

3.3.3 Hochziehen und Ablassen von Material und Werkzeug im Maststamm 11

3.3.4 Arbeiten im Freileitungsbereich 11

3.3.5 Arbeiten außerhalb der Annäherungszone 12

3.3.6 Abschaltungen 12

4 Arbeiten im Hochspannungsleitungsnetz des AG 12

4.1 Geltende Vorschrift und Regeln bei der Vergabe von Aufträgen 12

4.2 Baustellenorganisationsübersichten 13

4.3 Einsatz von Subunternehmern 15

4.4 Pflichten des Auftraggebers bei der Beauftragung von Partnerfirmen 15

5 Überblick über die Rollen und Funktionen bei der Vergabe von Aufträgen 16

5.1 Prinzipielle Darstellungen der Rollen und Funktionen vor Ort 16

5.2 Bauleitung des Auftraggebers 17

5.3 Baukontrolleur des Auftraggebers in der Rolle des Anlagenverantwortlicher (ALV) 17

5.4 Bauleiter des Auftragnehmers 17

5.4.1 Aufgaben des Bauleiters 18

5.5 Arbeitsverantwortlicher (AV) 18

5.5.1 Aufgaben und Pflichten des AV 18

5.5.2 Übertragung von Aufgaben und Pflichten des AV 19

5.6 Elektrofachkraft (EF) und elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP) 19

5.7 Koordinator DGUV V1 20

5.7.1 Aufgabenübersicht des Koordinators DGUV V1 20

5.7.2 Qualifikation des Koordinators 21

5.8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach der Baustellenverordnung (BaustellV) 21
5.8.1 Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGePlan) 21
5.8.2 Aufgaben des SiGeKo während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, gem. §3 ArbSchG 22
5.8.3 Aufgaben des SiGeKo während der Ausführung des Bauvorhabens, gem. §3 ArbSchG 22
5.8.4 Qualifikation des SiGeKo 22
6 Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung gem. DGUV Vorschrift 1 §5 und ArbSchgG §4 23
6.1 Last Minute Risk Assessment (LMRA) 24
7 Kommunikation vor Ort auf der Baustelle 24
7.1 Sprachkenntnisse 25
8 Persönliche Schutzausrüstung 25
9 Vorgaben für Absturzsicherung und Rettungssysteme 25
9.1 Absturzsicherung auf Masten, Stahlkonstruktionen u. ä. 25
9.2 Mitnutzung Rettungssystem der Partnerfirma 26
9.3 Absturzsicherung bei Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen 26
10 Gesundheitsschutz 26
10.1 Drogen und Alkohol 26
10.2 Erste Hilfe/ Ersthelfer 26
10.3 Retten und Bergen vom Mast 26
10.4 Rettungspunkte 27
10.5 Berichte, Meldung von Arbeitsunfällen, kritischen Ereignissen und Beinaheunfällen 27
10.6 Hinweise bei aktiven und passiven Körperhilfsmitteln 27
10.7 Arbeitszeiten 27
11 Arbeitsstätten 28
11.1 Arbeitsbereiche und Arbeitsstelle 28
11.2 Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten 28
11.3 Besucher und Zutritt zur Baustelle 29
11.4 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr 29
11.5 Beleuchtung auf Baustellen 29
11.6 Ladungssicherung in und auf Fahrzeugen 29
11.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene 29
11.8 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen 30
11.9 Vermeidung von Kabel-, Leitungs- und Drainageschäden 30
11.10 Bauzäune 30
11.10.1 Bauzaun „innerhalb UW" 30
11.10.2 Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaunersatz": 31
11.10.3 Bauzaun als Schutz von Maschinen und Geräten 31
12 Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Gerüste 31
12.1 Hubarbeitsbühnen 31
12.2 Teleskopstapler 32

12.3 Mobile Tankanlagen 32
12.4 Kettenzüge 32
12.5 Einsatz von Hubschrauber 32
12.6 Abisolier- und Cuttermesser 32
12.7 Kranarbeiten 32
12.8 Elektrische Betriebsmittel 33
12.9 Gerüste 33
13 Anforderungen an den Auftragnehmer für die Projektdurchführung 33
13.1 Technische Projektvorbereitung und -begleitung 33
13.2 Vorbereitungen und Inhalte der Bauanlaufbesprechung 33
13.2.1 Wichtige Punkte bei der Bauanlaufbesprechung und für den Maßnahmenbeginn 33
14 Brandschutz 34
14.1 Allgemeines 34
14.2 Feuerarbeiten 34
14.3 Brandschutz in den Unterkünften 34
14.4 Verhalten bei Notfällen 35
14.5 Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen 35
15 Umweltschutz 35
15.1 Abfallentsorgung 35
15.2 Gewässer- und Bodenschutz 36
16 Gefahrstoffe 36
16.1 Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der GHS-Verordnung 36
16.2 Arbeits- und Gefahrstoffe 36
17 Gefahrgut 37
17.1 Ergänzende Anforderungen 37
18 Errichterbestätigung (Formblatt DGUV G 303-003) und Inbetriebnahme 38
19 Schlussbestimmungen 38

Abkürzungsverzeichnis

AG	Auftraggeber
AN	Auftragnehmer
AL	Arbeitsverantwortlicher
ALV	Anlagenverantwortlicher
EF	Elektrofachkraft
EUP	elektrotechnisch unterwiesene Person
RAN	Richtlinie für Arbeiten und Netzführung
SHNG	Schleswig-Holstein Netz
SiGeKo	Sicherheits- und gesundheitsschutzkoordinator

Schleswig-Holstein Netz

Vorwort

Im folgenden Dokument sind die detaillierten Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes in Anlehnung an die AGBs und den internen Anforderungen der Schleswig-Holstein Netz (im Nachgang SHNG genannt) in Bezug auf alle Arbeiten im Auftrag der SHNG erläutert.

Gesundheitsschutz, Arbeitssicherheit und Umweltschutz haben für unser Unternehmen den gleichen Stellenwert wie Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung. Der Erfolg unseres Unternehmens hängt von unseren Mitarbeitern und Partnern ab. Ihre Sicherheit, Gesundheit und Motivation besitzen höchsten Stellenwert für uns.

Zur **Sicherheit** zählen wir den Arbeitsschutz, Brand- und Explosionsschutz, sicheren Umgang mit Gefahrstoffen, die Anlagensicherheit und die Unternehmenssicherheit.

Unter **Gesundheitsschutz** verstehen wir arbeitsmedizinische und allgemeine Gesundheitsvorsorge, sowie gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und Organisation und gesundheitsförderliches Verhalten.

Zum **Umweltschutz** zählen wir den Immissionsschutz, Schutz der Gewässer und Böden, die Abfallwirtschaft, Gefahrguttransport, umweltverträglichen Umgang mit Betriebs- und Gefahrenstoffen, den Strahlenschutz sowie den Naturschutz.

1 Geltungsbereich

Die Regelungen und Prinzipien dieser Baustellenordnung gelten für alle Mitarbeiter von Generalunternehmern und Auftragnehmern bzw. Nachunternehmern sowie für den AG verbindlich.

Der Teil A dieser Baustellenordnung findet für alle durchgeführten Arbeiten auf dem Festland, im Küstengebiet und im Onshore-Bereich Anwendung. Im Teil B sind zusätzliche Regelungen aufgeführt, die bei der Durchführung von Arbeiten im Offshore- Bereich zu beachten sind. Der Offshore-Bereich umfasst ab der Küstenlinie den seewärtigen Teil, einschließlich aller trockenfallenden Gebiete des deutschen Küsten- und Wattenmeeres, sowie die Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ).

2 Arbeitssicherheit bei der Vergabe von Aufträgen

2.1 Unfallverhütung und Gesundheitsschutz

Der Auftragnehmer (AN) hat im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Arbeitsbereich die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln umfassend zu beachten und einzuhalten.
Für den Auftraggeber (AG) und den AN besteht die gegenseitige Verpflichtung, Arbeitsschutz, Unfallverhütungsvorschriften und Technische Regeln einzuhalten (§5 DGUV Vorschrift1).

Der AN wird seine allgemeinen Verkehrssicherheitspflichten erfüllen.
Grundsätzlich ist jedes Unternehmen für seinen Bereich verkehrssicherungspflichtig. Es muss alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um:

- Betriebsgefahren zu beseitigen (Einwirken auf Gefahren)
- vor nicht zu beseitigenden Gefahren zu schützen (Schutz vor Gefahren)

Von den elektrotechnischen Anlagen des AGs können Gefahren für Leib und Leben der eigenen Mitarbeiter, der Mitarbeiter von AN und Dritter ausgehen durch:

- Bedienungsfehler, z. B. falsches oder unzureichendes Einlegen von Arbeitserden
- unzulässige Annäherung an spannungsführende Teile

Der AG ist mitverantwortlich für die Arbeitssicherheit (Arbeits- und Gesundheitsschutz) der Beschäftigten des AN. Umgekehrt ist auch jeder AN verpflichtet, für die Sicherheit im Bereich des AGs Sorge zu tragen, wenn bei Ausführung eines Auftrages aus seinem Bereich Gefährdungen ausgehen. Die Verkehrssicherungspflicht darf nicht an ungeeignete Dritte übertragen werden.

Die Fürsorgepflicht für die Beschäftigten des ANs liegt aber beim AN.

2.2 Umsetzung der Arbeitssicherheit bei der Vergabe von Aufträgen

Um die Arbeitssicherheit der eigenen Mitarbeiter, der Mitarbeiter von AN und von Dritten zu gewährleisten, sind die im weiteren Verlauf genannten Maßnahmen und Forderungen aus Sicht der SHNG notwendig und bei der Projektierung und Leistungs-/Preisgestaltung einzuplanen, wenn sie nicht explizit als Position im Leistungsverzeichnis ausgewiesen sind.

3 Vorgaben für das Arbeiten im Leitungsnetz

3.1 Arbeitsstelle

Jeder Mast wird in der Regel als eine Arbeitsstelle gem. DGUV V3 und DIN VDE 0105-100 gesehen. Ein Arbeitsbereich kann mehrere Arbeitsstellen beinhalten.

3.2 Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehenden Teilen gem. DIN VDE 0105-100



Die **Gefahrenzone** ist ein Bereich um unter Spannung stehende Teile, in dem beim Eindringen ohne Schutzmaßnahmen der zur Vermeidung einer elektrischen Gefahr erforderliche Isolationspegel nicht sichergestellt ist.

Die **Annäherungszone** ist ein begrenzter Bereich, welcher die Gefahrenzone umgibt.

Die **Schutzabstände nach Tab 102** gelten für besondere elektrotechnische Arbeiten, die durch Elektrofachkräfte (EF) oder elektrotechnisch unterwiesene Personen (EUP) oder unter deren Aufsichtsführung durchgeführt werden.

Die **äußere Grenze der Annäherungszone nach Tab 103** gilt als Schutzabstand bei Bauarbeiten und sonstigen nichtelektrotechnischen Arbeiten.

3.2.1 Besondere Forderung für Arbeiten im 110 kV Freileitungsbereich des AG

Die Schutzabstände nach Tab 102 gelten für besondere elektrotechnische Arbeiten, die durch EF oder EUP unter der Aufsichtsführung einer EF durchgeführt werden.

3.2.2 Anmerkungen und Erläuterungen des AG

Außerhalb der Annährungszone dürfen alle Arbeiten, insbesondere Bauarbeiten und sonstige nichtelektrotechnische Arbeiten, ohne besondere Schutzvorkehrungen ausgeführt werden, sofern sichergestellt ist, dass die Annäherungszone nicht erreicht werden kann. Hierbei sind unbewusste Bewegungen der Personen sowie unkontrollierte Bewegungen von Werkzeugen und Hilfsmittel zu berücksichtigen.

Arbeiten innerhalb der Annäherungszone sind Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile. Hierbei müssen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter angewandt werden.

3.2.3 Abstände in Luft und Zonen für Arbeiten

Gefahrenzone und Schutzabstände beim Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile nach DIN VDE 0105-100.

	Tabelle 101	Art der Arbeiten	Tabelle 102	Art der Arbeiten	Tabelle 103	Art der Arbeiten
Netznenn-spannung	**Äußere Grenze der Gefahren-zone D_L (Ab-stand in Luft)**	**Elektrotechn. Arbeiten durch Elektrofachkräf-te oder elektrotechn. unterwiesene Perso-nen oder unter deren Aufsichtsführung (Ge-fahrenzone darf nicht erreicht werden)**	**Schutzabstand für besondere elektrotechn. Arbeiten (Ab-stand in Luft)**	**Besondere elektro-techn. Arbeiten durch Elektrofachkräfte oder elektrotechn. unter-wiesene Personen oder unter deren Aufsichtsführung**	**Äußere Grenze der Annäherungs-zone, Schutz-abstand bei Bauarbeiten D_V (Abstand in Luft)**	**Bauarbeiten und sonstige nicht elektro-techn. Arbeiten**
U_n [kV]	mm		mm		mm	
1	Keine Berüh-rung	• Wenn Gefahrenzone nicht erreicht werden kann (inkl. gärtneri-scher Arbeiten)	500	z.B. • Bewegen v. Leitern und sperrigen Gegen-ständen • Leitungsarbeiten allg. • Aufziehen von Geräten • Korrosionsschutz-arbeiten	1000	• Gerüstbau • Arbeiten mit Hebe-fahrzeugen • Baumaschinen u. Fördermittel • Montagearbeiten • Transportarbeiten • Anstrich- u. Ausbesse-rungsarbeiten • Bewegung von sonst. Geräten
6	120		1500		3000	
10	150		1500		3000	
20	220		1500		3000	
30	320		1500		3000	
60	630		2000		3000	
110	1100		2000		3000	
220	2100		3000		4000	
380	2900		4000		5000	
480	4100		6100		6100	



3.3 Erläuterung des Begriffs „Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Teile" speziell für den 110 kV Freileitungsbereich

Der Begriff „Arbeiten in der Nähe von unter Spannung stehender Teile" umfasst alle Tätigkeiten, bei denen der Arbeitende mit Körperteilen oder Werkzeugen, Ausrüstung und Geräten, Material in die Annährungszone eindringt, die Gefahrenzone jedoch nicht erreicht. Kurz gesagt: Ein Aufenthalt oder Arbeiten in der **Annäherungszone**. **Die Annäherungszone ist ein begrenzter Bereich, der die Gefahrenzone umgibt.**

Die Maße für Gefahrenzonen und Annährungszonen sind in der DIN VDE 0105-100 Tabelle 101, 102 und 103. festgelegt und sind jeweils von der Spannung und Art der Arbeiten abhängig. Die Ränder der Gefahrenzonen und Annäherungszonen werden als Schutzabstände bezeichnet. In der RAN unter:

Die Gefahrenzone ist ein Bereich um unter Spannung stehende Teile. Ein Eindringen ohne Schutzmaßnahmen bedeutet Lebensgefahr, da der erforderliche Isolationspegel nicht sichergestellt ist. Ein Eindringen in die Gefahrenzone ist mit dem direkten Berühren aktiver Teile gleichzusetzten.

Mit der Vorgabe von einzuhaltenden Mindestabständen, ist es das Ziel dieser VDE Vorschrift, dass Arbeiten in der Nähe von spannungsführenden Teilen sicher ausgeführt werden können.

Für den Aufenthalt und das Arbeiten in der „Annährungszone" gilt allgemein:

Qualifikation: EFK, EUP oder unter deren Aufsicht

Zum Schutz vor ein Eindringen in die Gefahrenzone müssen **Schutzmaßnahmen** angewendet werden:
Diese sind entweder der Schutz durch Abstand zur Grenze der Gefahrenzone oder das Verwenden von Abdeckungen, Kapselungen oder isolierende Umhüllungen

3.3.1 Die Bedeutung dieser Vorgaben für die Arbeiten im 110 kV Freileitungsbereich

Für die Spannungsebene 110 kV erstreckt sich um die Oberfläche von spannungsführenden Teilen bis zum Abstand von 1,1m die Gefahrenzone. Diese umgibt bis 3,0 m Abstand um die Oberfläche von spannungsführenden Teilen die Annäherungszone.
Innerhalb der Annäherungszone ist noch einmal eine Unterteilung bei 2,0 m vorgenommen worden, diese richtet sich nach der Arbeit selbst, den Abmessungen der Materialien, Werkzeugen und Hilfswerkzeugen. Im Folgendem wird dieses genauer erläutert.

Für den Aufenthalt und das Arbeiten in der Annäherungszone von 1,1 m bis 3,0 m gilt:

1. Qualifikation: EFK, EUP oder unter deren Aufsicht
2. Schutzmaßnahmen:
 Im Freileitungsbereich ist das einzige Isolationsmedium in der Regel Luft und es muss bei allen Arbeiten ein Schutz durch ausreichend Abstand vor einem Eindringen in die Gefahrenzone sichergestellt werden und zwar für:
 - den Weg zu diesem Arbeitsplatz,
 - den Arbeitsplatz selbst
 - die auszuführende Arbeit

Dabei können unterschiedliche Abstände zum spannungsführenden Teilen erforderlich sein.

Das Festlegen und Vermitteln der verschiedenen Abstände bei Arbeiten auf Freileitungs-masten, ist wesentlicher Bestandteil der Arbeitsvorbereitung und der Einweisung!

3.3.2 Weg zum Arbeitsplatz: Aufstieg an Masten

Abstände ab 1,1 m zu Oberflächen von spannungsführenden Teilen

Durch die Bauweise vieler 110 kV Maste bedingt kann sich bei ausgeschwungenen Stromschlaufen und ausgeschwungenen Tragketten der Abstand zum Eckstiel und Mastwand bis auf 0,75 m verringern. Der Wert 0,75 m stammt aus der alten Baunorm VDE 0210 und wurde als SAM (spannungsabhängiger Mindestabstand) bezeichnet. Heute beträgt dieser Wert in der 110 kV Spannungsebene 1,0 m und wird als D el, Mindestabstand Leiter-Erde bezeichnet. Selbst die Mastleiter in der Mitte der Mastwand kann dichter als 2,0 m zum nächsten unter Spannung stehenden Leiterseil sein. Besondere Aufmerksamkeit gilt schlanken Tragmasten, Winkelmasten mit großem Winkel, Verdrillern und Abzweig- und Kreuzmasten

Solange ein System nicht freigeschaltet und eingeerdet ist, gilt:

- Nutzung der Mastleiter in Mastmitte, Umsteigen vom Eckstiel auf die Mastleiter in Mastmitte, wenn vorhanden, sonst in die Mastwand.
- Ecksteile der Mastwand 1-4 und 2-3 als äußere Grenze für den Arbeitsbereich im gesamten Mastkopf, beginnend ca. 4,0m unter die untersten Traverse (in der Regel ab dem 3. Kreuz unterhalb der unteren Traverse beim reinen 110 kV Mast)
- Mitführen von Ausrüstung und Material mit geringen Abmessungen am Körper
- Betretungsverbot der Traversen

3.3.3 Hochziehen und Ablassen von Material und Werkzeug im Maststamm

Abstände ab 1,1 m zu Oberflächen von spannungsführenden Teilen

Beim Hochziehen und Ablassen von Material und Werkzeug im Maststamm übernimmst der Maststamm sozusagen die Funktion einer Abschrankung. Es ist trotzdem darauf zu achten, dass es durch ein Verhaken in der Mastausfachung nicht zu gefährlichen Situationen kommt indem das Material plötzlich durch die Mastwand hindurchragt.
Der Einsatz von Halteseilen zum kontrollierten Führen des Materials ist zu prüfen.

3.3.4 Arbeiten im Freileitungsbereich

Abstände ab 2,0 m zu Oberflächen von spannungsführenden Teilen

Diese Arbeiten werden gem. DIN VDE 0105 als besonderer elektrotechnische Arbeiten bezeichnet.
Bei den auszuführenden Arbeiten im Freileitungsbereich, zu denen auch Korrosionsschutzarbeiten zählen, soll ein Mindestabstand von 2,0 m zur Oberfläche des spannungsführenden Teils niemals unterschritten werden.

Diese Abstandsvergrößerung um 0,9 m zur äußeren Grenze der Gefahrenzone (mit 1,1 m) stellt einen Sicherheitspuffer dar für:

- unbeabsichtigte und unbewusste Bewegungen von Personen auf dem Mast, z. B. beim Hochziehen und Umgang mit Leitern und sperrigem Material wie Isolatoren oder vormontierte Ketten, Winkeln usw.
- unkontrollierten Bewegungen von Werkzeugen, Material, Hilfsmitteln und Abfallstücken auf dem Mast, z. B durch Abrutschen, Herabfallen, Wegschnellen, Pendelbewegungen von Lasten und Bauteilen
- mögliches Ausschwingen von Lasten und Seile selbst durch Windeinfluss

Bei vertikalen Materialtransport ist das lastaufnehmende Seil des Hebezeuges stets so zu führen und zu sichern, z. B. durch ein Halteseil unterhalb der Last, dass bei Wind und allen Pendelbewegungen der Last der Schutzabstand von >2,0 m zum nächstgelegen unter Spannung stehenden Teil sicher eingehalten wird.

3.3.5 Arbeiten außerhalb der Annäherungszone

Abstände ab 3,0 m zu Oberflächen von spannungsführenden Teilen

Außerhalb der Annäherungszone (3,0 m in der 110 kV) dürfen alle Arbeiten ohne besondere Schutzvorkehrungen ausgeführt werden, wenn jederzeit sichergestellt ist, dass die Annährungszone nicht erreicht wird.
Dabei sind unbewusste Bewegungen der Personen sowie unkontrollierte Bewegungen von Werkzeugen und Hilfsmitteln zu berücksichtigen, das mögliche Ausschwingen von Lasten, von Trag- und Lastaufnahmemitteln, Bewegungen der Seile selbst sowie ein Wegschnellen und herunterfallen von Gegenständen
Die Arbeiten können von EFKs und EUPs ausgeführt werden, dürfen aber auch von Laien ausgeführt werden.
Unter diese Arbeiten fallen Maststockarbeiten, Gerüstbauarbeiten, Arbeiten mit Kränen und sonstigen Baumaschinen.
In der DIN VDE 0105 werden die Arbeiten als Bauarbeiten und nichtelektrotechnische Arbeiten bezeichnet, es gilt die Tab.3
Finden diese Arbeiten dicht am Schutzbereich unter oder neben den Seilen statt, ist uns ein AV der Baufirma zu benennen, der von uns vor Ort einzuweisen ist auf die erforderlichen Abstände und seine Aufsichtspflicht.
Einweisungen sind erforderlich und mit dem EAN Formular zu dokumentieren. Für die Einweisung dienen die entsprechenden Unterlagen von Sabine, deren Übergabe auf dem EAN Formular in Feld Bemerkung vermerkt werden sollten. Der AV kann wie die übrigen MA der Baufirma Laie sein.

3.3.6 Abschaltungen

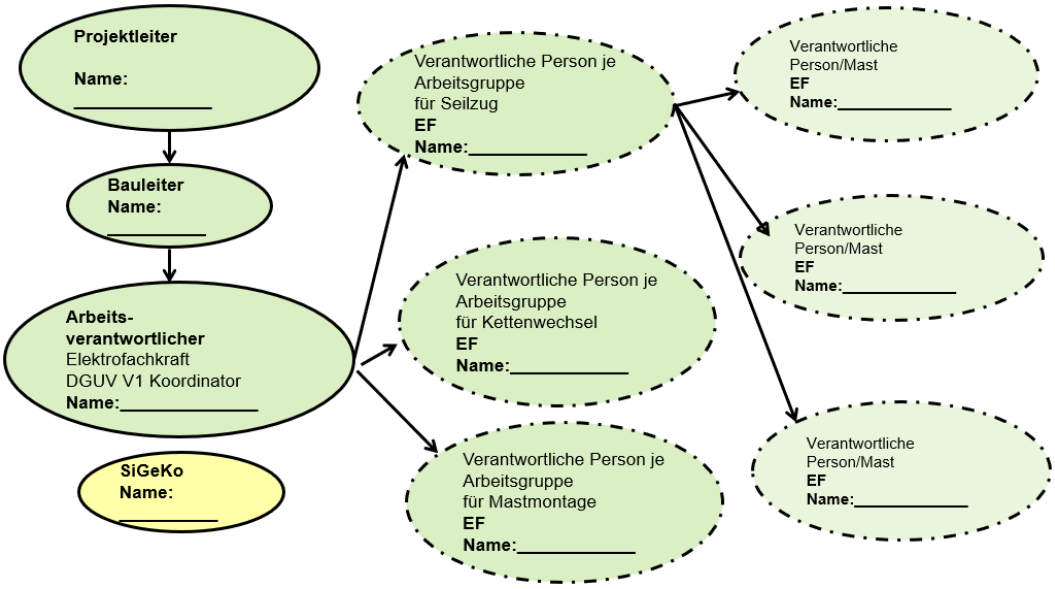
Besteht die Gefahr, dass die je nach der vorgesehenen Arbeit oder Arbeitsschritte notwendigen Schutzabstände von1,1 m, 2,0 m bzw. 3,0 m im 110 kV Freileitungsbereich nicht eingehalten werden können, dürfen die Arbeiten nicht ausgeführt werden. Es sind dann Abschaltung oder Alternativen durchzuführen.

4 Arbeiten im Hochspannungsleitungsnetz des AG

4.1 Geltende Vorschrift und Regeln bei der Vergabe von Aufträgen

Der AN ist für die Einhaltung der jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und der betrieblichen Regeln und Vorschriften der SHNG gemäß „Richtlinie für Arbeiten und Netzführung" (RAN) durch sein Personal verantwortlich. Weiter sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere die DGUV Vorschrift 1 Grundsätze der Prävention, DGUV Vorschrift 38 Bauarbeiten, DGUV Vorschrift 3 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 – Betrieb von elektrischen Anlagen – zu beachten.
Zur Wahrnehmung der daraus bestehenden Pflichten und Verantwortung hat der AN festgelegte personelle und organisatorische Anforderungen zu erfüllen, um Arbeiten im Hochspannungsnetz der SHNG sicher ausführen zu können.

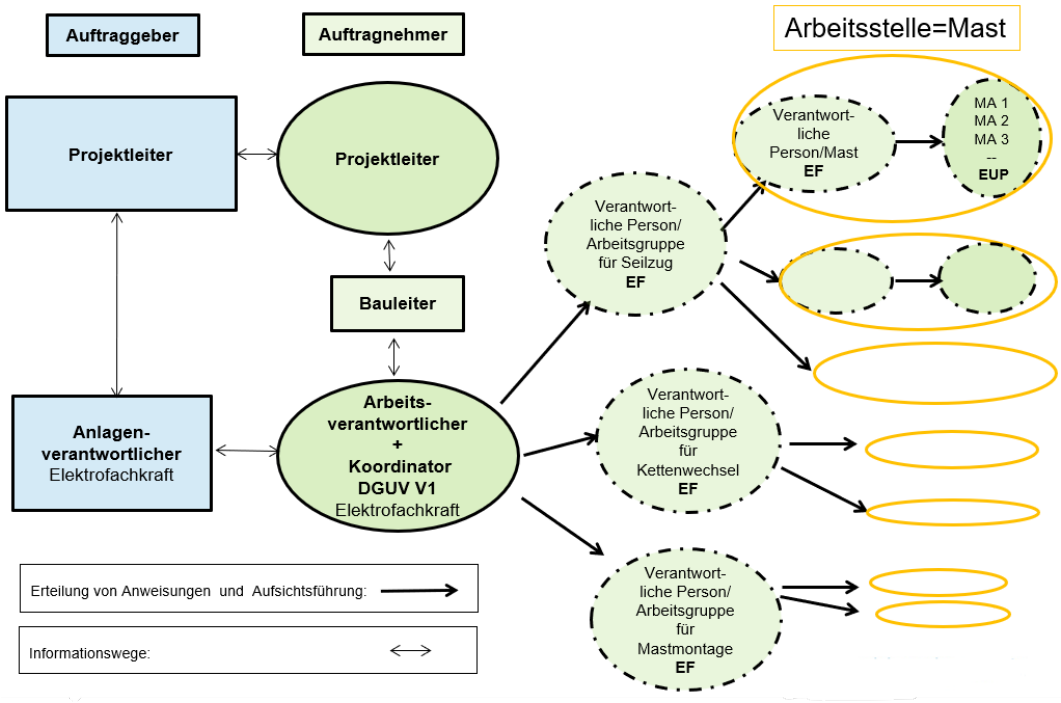
Beispielhaft werden diese in der folgenden Übersicht dargestellt:



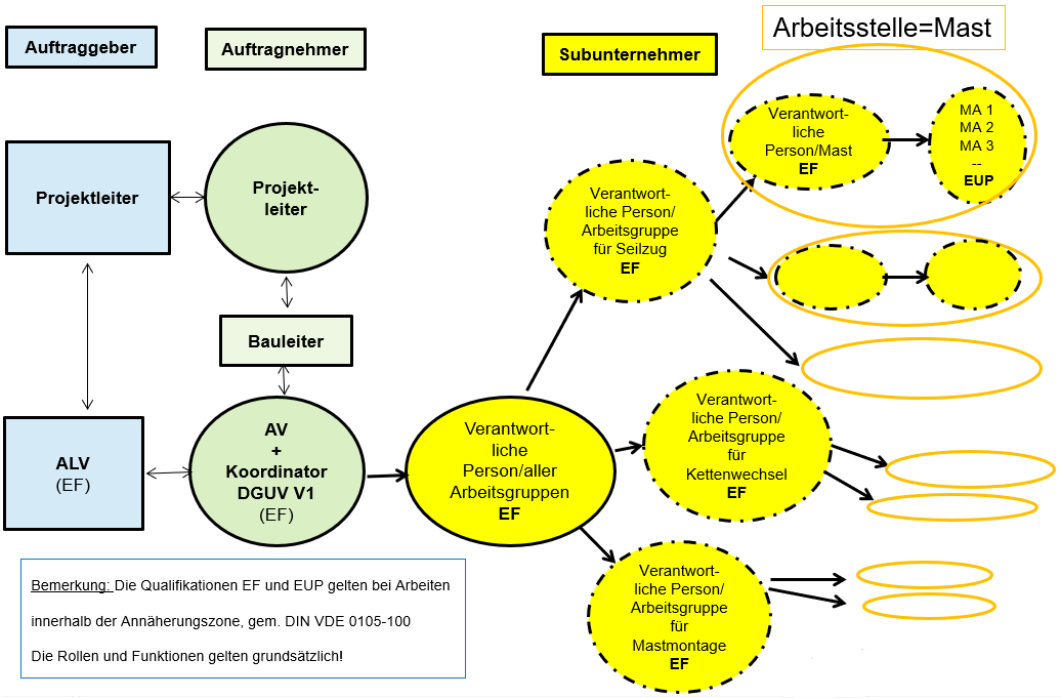
4.2 Baustellenorganisationsübersichten

Abhängig von der Anzahl der gleichzeitig aktiven Arbeitsstellen (besetzte Maste) und der Beschäftigung von Subunternehmern, wird die Umsetzung gemäß den folgenden Beispielen gefordert.
Die Anzahl der Arbeitsgruppen ist so festzulegen, dass der vertraglich festgelegte Fertigstellungstermin eingehalten wird und die Abschaltzeiten auf ein Minimum reduziert werden.
Bei nicht rechtzeitigem Beginn oder Fortgang der Arbeiten kann der AG nach Mahnung und Fristsetzung den Auftrag dem AN ganz oder teilweise entziehen und anderweitig auf Kosten des Ans ausführen lassen sowie Schadenersatzansprüche in vollem Umfang geltende machen.
Das Abziehen oder Auswechseln von noch benötigtem Montagepersonal ist nur im gegenseitigen Einvernehmen mit dem Projektleiter des Ags möglich.

Beispiel 1 Baustellenorganisationsübersicht: Auftraggeber/Auftragnehmer



Beispiel 2: Baustellenorganisationsübersicht: Auftraggeber/Auftragnehmer/Subunternehmer



Die aufgeführten Begriffe werden im Abschnitt 4 Rollen und Funktionen bei der Vergabe von Aufträgen ausführlich betrachtet, um die organisatorisch notwendigen Verantwortlichkeiten sowie die Abgrenzungen der einzelnen Pflichten zueinander und die erforderlichen Qualifikationsanforderungen zu erläutern.

4.3 Einsatz von Subunternehmern

Jeder AN muss sicherstellen, dass seine von ihm beauftragten Subunternehmer und deren Beschäftigte für die auszuübenden Tätigkeiten geeignet und befähigt sind (fachlich und arbeitsmedizinisch) sowie die erforderlichen Unterweisungen und Trainings absolviert haben. Die entsprechenden Nachweise sind an der Arbeitsstelle vorzuhalten.

Alle Vorgaben und Festlegungen dieser Baustellenordnung gelten auch für die Subunternehmer des ANs. Der AN ist verpflichtet, seine Subunternehmer ausreichend über alle HSE-Regelungen und -Anforderungen gemäß dieser Baustellenordnung zu informieren und hat deren Umsetzung sicherzustellen. Der Einsatz von Subunternehmern erfordert die Kontrolle der Beschäftigten des Subunternehmers. In diesem Sinne sind zwischen AN und Subunternehmer folgende Punkte klar zu regeln:

- Aufgabenstellung
- Organisation der Aufsichtsverantwortung
- Organisation und Zuweisung von Weisungsbefugnissen
- Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht
- Einweisung und Koordination
- Weitergabe von Sicherheitsverpflichtungen
- Kontrolle der Arbeitsqualität
- Kontrolle der Einhaltung dieser allgemein gültigen Arbeitssicherheitsvorgaben und
- der Baustellenordnung
- Verantwortung für Sprachprobleme
- Überwachung der Eignung, Zuverlässigkeit, Qualifikation und Sicherheitsorganisation
- ergänzende Sicherheitsüberwachung: „sich überzeugen, ob" und „vergewissern"

Der AN verpflichtet sich, Nachunternehmer und Unterlieferanten nur zu beauftragen, wenn er dem AG rechtzeitig vorher schriftlich mitgeteilt hat, welche Unternehmen für welche Leistungen vorgesehen sind und der AG die Zulassung schriftlich genehmigt hat. Für Nachunternehmer des AN gelten die gleichen Auftragsbedingungen wie für den AN.

Der AG behält sich die Überprüfung der beauftragten Nachunternehmer vor und kann bei berechtigten Bedenken Nachunternehmer ablehnen.

Personen ohne gültige Arbeitserlaubnis dürfen vom AN und dessen Subunternehmern nicht auf der Baustelle eingesetzt werden. Der AN ist diesbezüglich auch für alle Subunternehmer verantwortlich. Der AG behält sich vor, bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sofort aufzulösen.

4.4 Pflichten des Auftraggebers bei der Beauftragung von Partnerfirmen

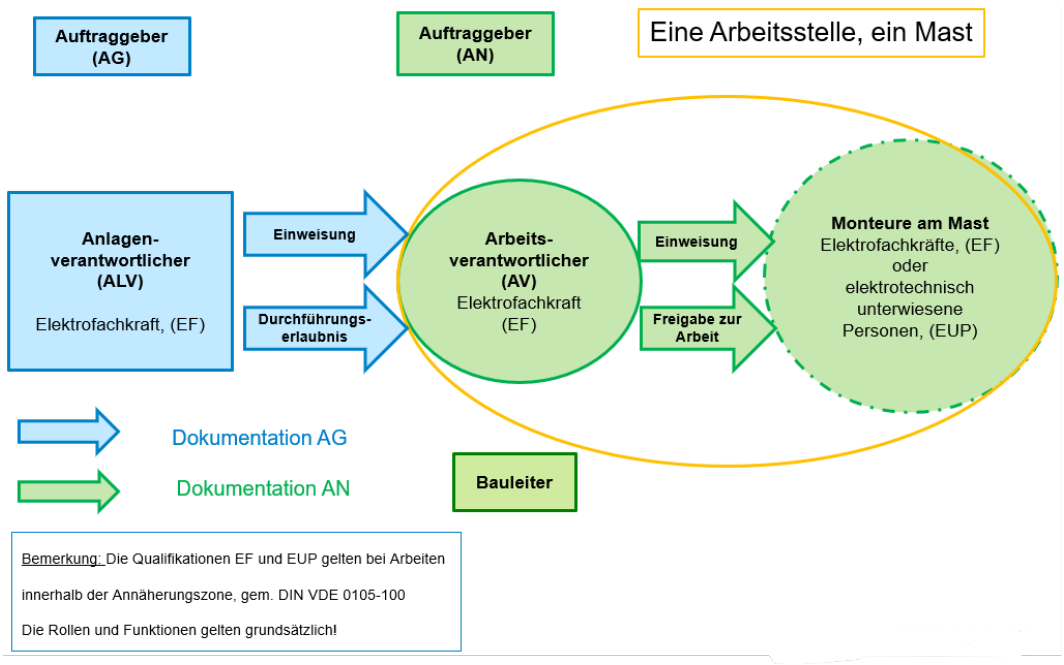
- Verantwortung für Partnerfirmen, deren Subunternehmer und Fremde in seinem Bereich
- aus der Verkehrssicherungspflicht resultieren Einweisung des direkten ANs und ergänzende Überwachung der Beschäftigten des direkten ANs und dessen Subunternehmer als zusätzliche Kontrolle, um sich zu „vergewissern", ob die Sicherheit eingehalten wird.
- Anweisungskontrollpflicht: Nach §8 Abs. 2 ArbSchG muss sich der AG vergewissern, dass die Beschäftigten des ANs und des Subunternehmers, die in seinem Betrieb tätig sind, hinsichtlich der Gefahren für ihre Sicherheit und Gesundheit während ihrer Arbeit in seinem Betrieb angemessene Anweisungen erhalten haben. Diese erfolgt durch Baustellenkontrollen.
- Kontrollen des Einsatzes betriebssicherer Arbeitsmittel und Ausrüstung, (Schutzvorrichtungen, PSA, Werkzeuge und Maschinen), Nachweise über vorgeschriebene Prüfungen sind bei Aufforderung vorzulegen.
- kein Direktions- bzw. Weisungsrecht gegenüber den Beschäftigten des ANs und des Subunternehmers, d. h. wie und wer ist nicht erlaubt sondern nur was nicht, wo nicht und wann nicht.
 Bei „Gefahr in Verzug" darf der AG (Projektleiter bzw. ALV) die Arbeiten sofort „stoppen".
 Ein unmittelbarer Eingriff ist ansonsten nur bei „offensichtlichen Verstößen" erlaubt.

- Sicherheitskoordination ist gemeinsame Verpflichtung von AG und AN. Gegenseitige Gefährdungen sind zu ermitteln.
- AG unterstützt den AN bei der Erstellung der Gefährdungsbeurteilung
- bei besonderen Gefahren sind die Sicherheitsmaßnahmen vom AG vorzugeben und die Durchführung sicherzustellen
- bei der Zusammenarbeit mehrerer AN in einem Arbeitsbereich sind die gegenseitigen Gefährdungen zu vermeiden. Bestimmung eines Sicherheitskoordinators
- Warnungen und Verbote (Sicherheitszeichen, Aufkleber, Anordnungen)
- Abschirmung von Gefahrenquellen (Einzäunungen von Baustellen, ...)

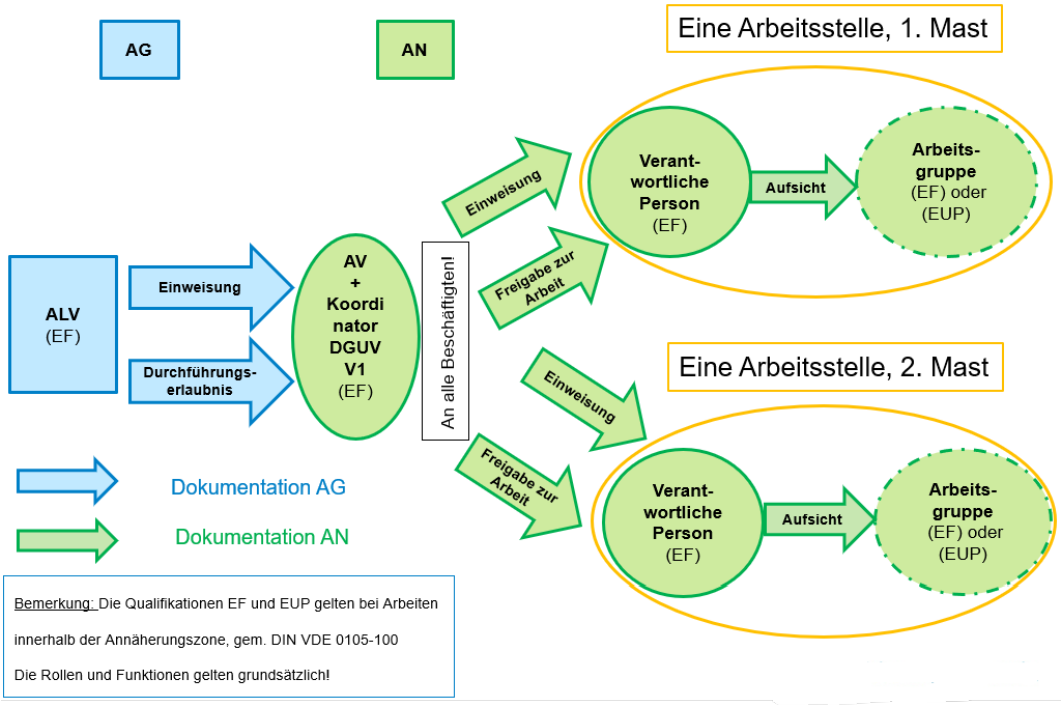
5 Überblick über die Rollen und Funktionen bei der Vergabe von Aufträgen

5.1 Prinzipielle Darstellungen der Rollen und Funktionen vor Ort

Beispiel 1: Die Arbeitsstelle besteht zeitgleich nur aus einem Mast



Beispiel 2: Die Arbeitsstelle besteht zeitgleich aus zwei Masten



5.2 Bauleitung des Auftraggebers

Die Bauleitung des AG wird durch den zuständigen technischen Projektleiter der SHNG wahrgenommen. Dieser Projektleiter ist der technische Ansprechpartner beim AG. Er kümmert sich zudem um die Terminierung der Baukontrollen, Freischaltungen und die Beistellung des Materials, falls nicht anders ausgeschrieben.

5.3 Baukontrolleur des Auftraggebers in der Rolle des Anlagenverantwortlicher (ALV)

Während der Bauausführung wird vom AG ein Baukontrolleur abgestellt. Dem Baukontrolleur obliegt die Kontrolle der fach- und termingerechten Ausführung der Arbeiten. Der Baukontrolleur übernimmt die Rolle des ALV.
Der ALV ist gem. DIN VDE 0105-100 im Sinne der Arbeitssicherheit für die Arbeitsstelle vor Ort zuständig. Der ALV hat sicherzustellen, dass bei der Durchführung von Arbeiten an oder in der Nähe von elektrischen Anlagen sowohl auf die besonderen Gefahren hingewiesen wird als auch der sichere Betrieb der Anlage gewährleistet wird. Der ALV weist den Arbeitsverantwortlichen (AV) des ANs an der Arbeitsstelle ein. Danach ist die ständige Anwesenheit des ALV an der Arbeitsstelle nicht erforderlich, er muss aber für den AV und die Netzleitstelle (NLS) erreichbar sein.
Der ALV hat Weisungsbefugnis, was die Wahrnehmung von Führungsaufgaben bedeutet. Diese bezieht sich auf erforderlichen Maßnahmen an und zur Vorbereitung der Arbeitsstelle, z. B. Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Armbinden, Fahnen) oder Arbeitsverfahren sowie der Weisung an den AV.

5.4 Bauleiter des Auftragnehmers

Im Einvernehmen mit dem AG hat der AN, gem. §4 DGUV Vorschrift 38, einen für die Durchführung der gesamten Bauarbeiten verantwortlichen deutsch sprechenden Bauleiter zu stellen und die Führung der einzelnen Arbeitsgruppen einem erfahrenen und gewissenhaften Aufsichtsführenden zu übertragen.
Der Bauleiter muss fachlich und durch entsprechende Sachkunde und Erfahrung geeignet sein, was nachzuweisen ist.

5.4.1 Aufgaben des Bauleiters

- Oberster Vorgesetzter auf der Baustelle mit entsprechender Weisungsbefugnis über die Mitarbeiter des AN
- Verantwortung für die Leitung und Führung der Baustelle (u. a. Festlegung der Aufsichtsführenden je Arbeitsstelle) sowie Organisation und Delegation der zu erledigenden Aufgaben an geeignete Mitarbeiter
- Verantwortung für die vorschriftsmäßige Durchführung der Bauarbeiten im Sinne der Verkehrssicherung und Einhaltung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften (z. B. Veranlassung von erforderlichen Unterweisungen und Kontrollen)
- Koordination der verschiedenen Unternehmen, z. B. direkter AN und Subunternehmer
- Führung des Bautagebuchs
- Teilnahme an der Bauanlaufbesprechung und regelmäßigen Baubesprechungen
- Pflege des Bauablaufplanes und Detaillierung in einzelne Arbeitsablaufpläne unter Berücksichtigung der arbeitsplatzbezogenen und arbeitsstellenbezogenen Gefährdungsbeurteilungen, Änderungen sind vor Arbeitsausführung mit dem ALV abzustimmen und zu dokumentieren.
- Durchsprache und Abstimmung der anstehenden Arbeitsausführungen und -abläufe mit dem ALV des AGs im Zuge der Arbeitsvorbereitung des Bauleiters
- Arbeitstägliche Durchsprache der Arbeitspakete mit dem unterstellten Personal, wobei gezielt auch die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten und die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen zu unterweisen sind. Die Grundlage bilden die arbeitsplatzbezogenen und die arbeitsstellenbezogenen Gefährdungsbeurteilungen, Betriebs- und Arbeitsanweisungen.
- Unterhaltung eines Baulagers und ggf. Baubüros
- Erstellung der Revisionslisten und Aufmaße (ohne Anmeldung und Beauftragung eines Mehraufwandes besteht kein Anspruch auf Vergütung einer Leistung, die nicht im Rahmen des LVs abgedeckt ist)
- Ggf. Abrufe und Verwaltung der Baustoffe, u.a. Abladen und Kontrolle auf Qualität und Vollständigkeit, Meldung von Mängeln
- Absprachen mit Eigentümern/Pächtern und Behörden für Zuwegungen und Genehmigungen sowie Regulierung der Flur- und Wegeschäden
- Anmeldung der Arbeiten und des Arbeitsbeginns bei Gemeinden

5.5 Arbeitsverantwortlicher (AV)

Der AV ist eine für die auszuführenden Arbeiten geeignete Person, die direkt beim AN beschäftigt ist und von diesem gegenüber dem AG vor Beginn der Arbeiten benannt wird.

Bei Arbeiten außerhalb der Annäherungszone hat der AV die Voraussetzungen und die Funktion des Aufsichtsführenden gem. DGUV V38 (Bauarbeiten) zu erfüllen. Der AV kann Laie sein und wird von ALV in die Anlage, in die Einhaltung der Schutzabstände nach Tab 103 und ggf. vom ALV getroffene Sicherheitsmaßnahmen eingewiesen.

Beim Arbeiten an, mit oder in der Nähe von elektrischen Anlagen sowie nichtelektrotechnischer Arbeiten, wie Bauarbeiten in der Nähe von Freileitungen oder Kabeln, bei denen eine elektrische Gefahr besteht, hat der AV die Voraussetzungen, Aufgaben und Pflichten gem. DGUV V1 und V3, sowie DIN VDE 0105-100 zu erfüllen:

Voraussetzung: EF für Arbeiten im Hochspannungsleitungsnetz

5.5.1 Aufgaben und Pflichten des AV

Der AV des ANs ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn vom ALV in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen.
Der ALV weist den AV in den Arbeitsbereich ein, der auch mehrere Arbeitsstellen umfassen kann. Nach der Entgegennahme der Durchführungserlaubnis für Arbeitsbereich, erfolgen die weiteren Schritte zur Einrichtung der Arbeitsstellen, Einweisung des Personals sowie Erteilung der Freigabe zur Arbeit. Die Einweisung wird auf einem Formular

des AG dokumentiert und hat neu zu erfolgen, wenn sich der Arbeitsbereich oder die Arbeit ändert. Mit der Freigabe zur Arbeit veranlasst der AV den Beginn der Arbeiten an einer Arbeitsstelle. Die Freigabe zur Arbeit kann nur an fachkundiges Personal nach einer Einweisung erfolgen.
Der AV trägt die unmittelbare Verantwortung für die Durchführung der Arbeiten an allen Arbeitsstellen im Arbeitsbereich. Zudem ist er grundsätzlich für die Veranlassung und Durchführung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen in seinem Arbeitsbereich für Personen und Arbeitsmittel verantwortlich.

Wichtige Punkte sind:

- Unterrichten der EUPs über die übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßen Verhalten
- Unterweisen der EUPs vor Ort über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen und Unterweisung von elektrotechnischen Laien vor Ort über sicherheitsgerechtes Verhalten (die Unterweisung des unterstellten Personals durch den AV ist arbeitsbedingt – wie z. B. bei größeren Zeitabständen, veränderter Arbeitssituation, Spannungsnähe – zu wiederholen bzw. zu ergänzen)
- Der AV hat das ihm unterstellte Personal in die Arbeitsstellen einzuweisen
- Mit der Führungs- und Fachverantwortung des AV sind noch folgende Aufgaben verbunden:
 - Anordnen, Durchführen und Kontrollieren der zur jeweiligen Arbeit erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einschließlich der Bereitstellung von Sicherheitseinrichtungen
 - Überwachen der ordnungsgemäßen Arbeitsausführung
 - Überwachen, erforderlichenfalls das Beaufsichtigen der Arbeiten und der Arbeitskräfte, z. B. bei nichtelektrotechnischen Arbeiten in der Nähe unter Spannung stehender Teile.

5.5.2 Übertragung von Aufgaben und Pflichten des AV

Grundsätzlich dürfen Arbeiten nur in Anwesenheit des AV an der Arbeitsstelle vorgenommen werden. Ein Wechsel des AV ist nur nach vorheriger Abstimmung mit dem AG zulässig und dem AG unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Da sich der Arbeitsbereich im Leitungsbereich über mehrere Maste erstrecken kann, wo zeitgleich gearbeitet werden soll, ist es erforderlich, dass der AV seine Verantwortung und Aufgaben teilweise auf andere Personen überträgt. Er behält aber trotzdem die Gesamtverantwortung und muss seiner Kontrollpflicht nachkommen.
Übertragen werden dürfen Teile von Leitungs- und Aufsichtsaufgaben nur an geeignete Personen, die dem AG als EF und verantwortliche Person benannt wurden.

5.6 Elektrofachkraft (EF) und elektrotechnisch unterwiesene Person (EUP)

Grundsätzlich ist sicherzustellen, dass die angefragten Arbeiten an den elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln jederzeit an jeder Arbeitsstelle nur von einer EF oder unter Leitung und Aufsicht einer EF den elektrotechnischen Regeln entsprechend sachgerecht und sicher ausgeführt werden. Die EF ist schriftlich durch den AN zu benennen.

Da in der Regel jeder Mast als eine Arbeitsstelle verstanden wird, ist für die dort arbeitende Arbeitsgruppe eine für die Sicherheit verantwortliche Person vom AN einzuplanen und zu benennen, die EF ist. Die übrigen Beschäftigten der Arbeitsgruppe am Mast müssen mindestens EUP sein.

Gem. DIN VDE 0105-100 gilt:
Eine Elektrofachkraft ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrung sowie Kenntnisse der einschlägigen Norme in der Lage, die ihm übertragenen Aufgaben beurteilen zu können und die möglichen Gefahren erkennen zu können.
Eine elektrotechnisch unterwiesene Person ist, wer durch eine EF über die ihr übertragenen Aufgaben und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßem Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterwiesen wurde.

5.7 Koordinator DGUV V1

Der AN hat, wenn beim Zusammentreffen der Beschäftigten mehrerer Unternehmer eine mögliche gegenseitige Gefährdung gegeben ist, z. B. Tätigkeiten von AG und AN, beim Einsatz eines oder mehrerer Subunternehmer oder selbständiger Einzelunternehmer, oder mehr als ein AV notwendig wird, einen Koordinator nach der o.g. DGUV Vorschrift 1 zu benennen. Dieser Koordinator kann auch vom AG gestellt werden, wenn beispielsweise
weitere, direkt vom AG beauftragte AN, an der gesamten Maßnahme beteiligt sind.

Es soll damit verhindert werden, dass

- Gefahren, die aus Verkehrssicherungspflichten des AG resultieren, die Beschäftigten des ANs inkl. Subs gefährden
- Gefahren, die bei der Auftragsausführung durch die Beschäftigten des ANs inkl. Subs ausgehen, die Mitarbeiter des AGs gefährden.

Dieser Koordinator hat die Verantwortung zur Abwehr und Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen über die gesamte Maßnahme. Er ist in diesem Sinne weisungsbefugt gegenüber den Aufsichtsführenden des ANs und des Subunternehmens auf der Baustelle und seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Die Bauaufsicht des AGs hat die Hinweise des Koordinators zu berücksichtigen.
Er hat zu gewährleisten, dass während des gesamten Arbeitsablaufes die entsprechende Koordination sichergestellt ist. Die wichtigsten Punkte sind in der folgenden Aufgabenübersicht zusammengestellt:

5.7.1 Aufgabenübersicht des Koordinators DGUV V1

Bereits vor der Erteilung des Arbeitsauftrages an die Beschäftigten hat zu erfolgen:

- Ortsbesichtigung vor Arbeitsbeginn
- Feststellen möglicher gegenseitiger Gefährdungen durch eigene und fremde Mitarbeiter, Führen von Abstimmungsgesprächen im Zuge der zeitlichen und räumlichen Koordinierung der Arbeitssicherheitsmaßnahmen während der Arbeitsvorbereitung
- Festlegen der Arbeitsverfahren, Arbeitsabläufe, Arbeitsstellen und Arbeitsplätze, Verkehrswege, Anzahl der beteiligten Personen und Schutzmaßnahmen
- Kontrolle der Bereitstellung der erforderlichen Arbeitsmittel und persönlichen Schutzmaßnahmen
- Unterweisen der Beschäftigten über die Arbeiten und die erforderlichen Schutzmaßnahmen, über das Verhalten im Gefahrenfall sowie der vorher festgelegten Maßnahmen bei Störungen

Im Verlauf der Arbeiten ist zu gewährleisten:

- ständige telefonische oder per Funk abgestimmte Erreichbarkeit
- führen von Abstimmungsgesprächen
- Erteilung und Durchsetzung von notwendigen Anweisungen zur zeitlichen und räumlichen Koordinierung von Arbeitsabläufen und Arbeitssicherheitsmaßnahmen, insbesondere frühzeitiges hinzuziehen bei der Übergabe und Rückgabe von Arbeitsstellen innerhalb des Koordinationsbereiches
- Durchführung von Kontrollen mit Ortsbesichtigungen
- Kontrolle der Einhaltung der festgelegten Sicherheitsbestimmungen
- Überwachung der ordnungsgemäßen und unterwiesenen Anwendung der Arbeitsverfahren und Arbeitsabläufe zur Verhinderung gegenseitiger Gefährdung
- Ausstattung mit der entsprechenden Weisungsbefugnis zur Abwehr besonderer Gefahren
- Unverzügliches Eingreifen über die Vorgesetzten des Mitarbeiters, wenn
 - Sicherheitsbestimmungen missachtet werden
 - unvorhergesehene Situationen auftreten
 - jemand mit seinen Aufgaben überfordert ist
- sofortiges Stoppen der Arbeiten bei unmittelbarer Gefährdung und umgehende Information der Vorgesetzten und des AG (ALV)

5.7.2 Qualifikation des Koordinators

- Kenntnisse des Arbeitsschutzgesetzes
- Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere DGUV V1, DGUV V3, DGUV V38
- Kenntnisse aller für die Baustelle erforderlichen Vorschriften und Regelungen, insbesondere Sicherheitsabstände, Absturzgefahren, Kraneinsätze, Hubsteiger, Gefahrstoffe, Einsatz elektrischer Betriebsmittel auf Baustellen
- Kenntnisse und Erfahrungen in dem Arbeitsbereich (EF, bei Arbeiten in der Nähe spannungsführender Anlagen)
- Bestellung zum Koordinator nach der Baustellenverordnung
- Kenntnisse der Richtlinien über die Sicherheit an Arbeitsstellen an Straßen

Der Koordinator muss die erforderliche fachliche und persönliche Qualifikation haben und ist dem AG namentlich zu benennen Die Nachweise sind dem AG vorzulegen.

Jeder AN ist verpflichtet, sich vor der Aufnahme möglicherweise gefährdender Arbeiten mit dem Koordinator in Verbindung zu setzen.

Diese Regelung entbindet den AN weder von seiner Aufsichtspflicht gegenüber seinen Mitarbeitern noch von seiner Verpflichtung, sich zur Vermeidung einer gegenseitigen Gefährdung mit den anderen Unternehmen unmittelbar abzustimmen.
Die Rolle des Koordinators kann auch vom Aufsichtsführenden aus DGUV V38 bzw. vom AV aus DGUV V3 und VDE 0105-100 wahrgenommen werden, aber nicht vom Bauleiter.

5.8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo) nach der Baustellenverordnung (BaustellV)

Die grundsätzliche Pflicht aus dem ArbSchG und der DGUV V1 wird in der Baustellenverordnung noch verschärft. Deren Vorgaben für die Bestellung eines SiGeKo, Erstellung, Pflege und Einhaltung eines SiGePlanes sind im§2 der Baustellenverordnung (BaustellV) wie folgt beschrieben:

- *es gilt für jede Baustelle, bei der*
 1. *die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder*
 2. *der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet*

- *es gilt für eine Baustelle, auf der Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden*

- *der zuständigen Behörde ist spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle durch den AN eine Vorankündigung zu übermitteln mit den aktuell geforderten Angaben.*

Zuständige Behörde in Schleswig-Holstein: Landesamt für Gesundheit und Arbeitssicherheit (zust. Außenstelle)

Die Tätigkeit des SiGeKos befreit den Auftragnehmer nicht von seiner Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmern entsprechend § 8 ArbSchG und § 6 Abs. 1 UVV "Grundsätze der Prävention" (DGUV V1). Die Verantwortlichkeit des Auftragnehmers für die Erfüllung der Arbeitsschutzpflichten gegenüber seinen Beschäftigten bleibt unberührt.

5.8.1 Sicherheits- und Gesundheitsplan (SiGePlan)

Darstellung der räumlichen und zeitlichen Wechselwirkung der Arbeitsabläufe unter Einbeziehung der Ermittlung der gewerkbezogenen und gewerkübergreifenden Gefährdungen und deren Abwehr. Der SiGePlan soll für alle sichtbar im Baulager platziert werden.

5.8.2 Aufgaben des SiGeKo während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens, gem. §3 ArbSchG

- insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten, die allgemeinen Grundsätze nach §4 des ArbSchG berücksichtigen.
- Festlegen der erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes
- Ausarbeiten des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes

5.8.3 Aufgaben des SiGeKo während der Ausführung des Bauvorhabens, gem. §3 ArbSchG

- insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden und bei der Bemessung der Ausführungszeiten für die Arbeiten, die allgemeinen Grundsätze nach §4 des ArbSchG koordinieren.
- erforderlichen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes kontrollieren und deren Einhaltung überprüfen
- falls die Prüfung ergibt, dass die Sicherheitsmaßnahmen unzureichend sind, veranlasst der SiGeKo notwendige Änderungen der Arbeitsverfahren oder des Arbeitsablaufs
- anpassen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei erheblichen Änderungen in der Ausführung des Bauvorhabens
- die Zusammenarbeit der AG in Bezug auf gegenseitige Gefährdung
- darauf achten, dass die AG und die Unternehmer ohne Beschäftigten ihre Pflichten nach der Baustellenverordnung §5 erfüllen, d.h. erforderliche Maßnahmen des Arbeitsschutzes treffen insbesondere in Bezug auf die Instandhaltung der Arbeitsmittel sowie Einschreitung bei erkennbaren Gefahrenzuständen (Die unverzügliche Mängelbeseitigung ist verpflichtend!)
- Vorkehrungen zur Lagerung und Entsorgung der Arbeitsstoffe und Abfälle, insbesondere der Gefahrstoffe
 - Anpassung der Ausführungszeiten für die Arbeiten unter Berücksichtigung der Gegebenheiten auf der Baustelle
 - Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten auf dem Gelände, auf dem oder in dessen Nähe die erstgenannten Arbeiten ausgeführt werden.
 - darauf achten, dass die AG die Beschäftigten in verständlicher Form und Sprache über die sie betreffenden Schutzmaßnahmen informieren

5.8.4 Qualifikation des SiGeKo

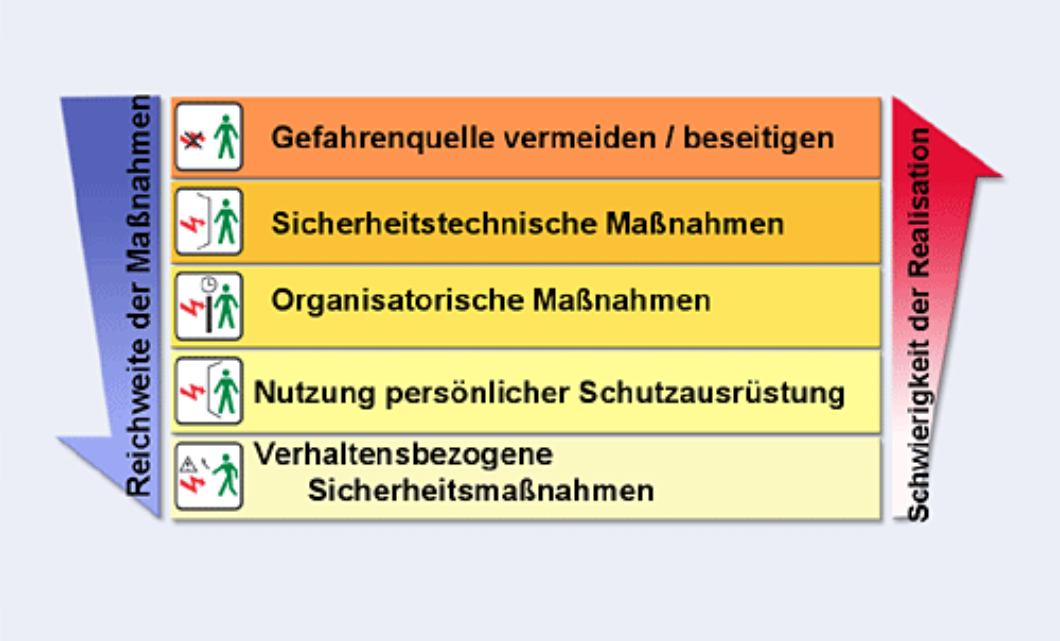
- Techniker, Meister, Ingenieur mit arbeitsschutzfachlichen Kenntnissen und Koordinatorenkenntnissen sowie mindestens zweijährige berufliche Erfahrung

Der SiGeKo kontrolliert die Einhaltung der BaustellV, des SiGePlans, der Arbeitsschutzvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die AN sind zur unverzüglichen Mängelbeseitigung verpflichtet.

Sofern nicht durch den AG anders geregelt, wird der AN beauftragt, die Maßnahmen nach §2 und §3 Abs.1 Satz 1 der BaustellV in eigener Verantwortung zu treffen.
Der AN hat dem (SiGeKo) vor Beginn der Arbeiten seine Arbeitsverfahren sowie die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen anzugeben. Darüber hinaus sind auch die Inhalte der Baustellenordnung zu beachten und einzuhalten.

6 Unterweisung und Gefährdungsbeurteilung gem. DGUV Vorschrift 1 §5 und ArbSchgG §4

Nach DGUV Vorschrift 1 §5 (Vergabe von Aufträgen) Abs. 3 hat der AG den AN bei der Gefährdungsbeurteilung bezüglich der betriebsspezifischen Gefahren zu unterstützen durch Lieferung betriebsspezifischer Informationen und Hinweise.
Tätigkeiten mit besonderem/hohem Gefahrenpotential sind im Einvernehmen mit dem AG zu bewerten.
Der AG hat sicherzustellen, dass bei Tätigkeiten mit besonderen/hohen Gefahren die Durchführung der festgelegten Schutzmaßnahmen durch Aufsichtsführende überwacht werden. AG und AN haben sich abzustimmen, wer die Aufsichtsführenden stellt.
Die Gefährdungsbeurteilungen müssen eine Risikobetrachtung beinhalten, müssen verständlich in Deutsch und den Sprachen der Beschäftigten erstellt sein und sollten dem in folgender Grafik dargestellten Prinzip folgen, gem. ArbSchG §4 (Allgemeine Grundsätze). Dabei sind, wenn eine Gefahrenquelle nicht vermieden bzw. beseitigt werden kann, technische vor organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen zu favorisieren. Verhaltensbezogene Maßnahmen sollten hierbei möglichst nur zur Unterstützung der vorgenannten Maßnahmen dienen. Die persönliche Gefährdungsbeurteilung des Mitarbeiters an der Arbeitsstelle unmittelbar vor Arbeitsbeginn ist ein wesentliches Element zur Verhinderung von Unfällen und daher zwingend erforderlich!
Eine Aktualisierung hat unverzüglich bei Änderungen zu erfolgen. (§3 Abs.7 Betriebssicherheitsverordnung vom 01.06.2015)



Alle Unternehmer (AG, alle AN und seine Subunternehmer) haben ihre Mitarbeiter gemäß § 12 ArbSchG, hinsichtlich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, tätigkeitsbezogen vor Beginn der Arbeiten zu unterweisen (Dokumentation, bedarfsgerechte Aktualisierung und jährliche Wiederholungsunterweisung durch den verantwortlichen Vorgesetzten). Die Unterweisung ist im Verlauf der Arbeiten zu wiederholen, wenn sich Änderungen im Arbeitsverfahren, -ablauf und/oder -umfang ergeben.

Die Unterweisungen sollen mindestens folgende Punkte abdecken:

- Arbeitsmethoden
- Mögliche Gefahren
- Schutzabstände beim Arbeiten an und in der Nähe von elektrischen Anlagen (siehe 3.2.3)
- Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- Rettungsmittel und deren Gebrauch

- Brandschutzeinrichtungen und -mittel und deren Gebrauch
- Notfallpläne
- Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Plan (SiGe-Plan).
- Rettungspunkte

Die Nachweise für die durchgeführten Unterweisungen sind auf Verlangen vorzulegen, z. B. durch einen Sicherheitspass, den jeder MA mit sich zu führen hat. Es ist sicherzustellen, dass die Gefährdungsbeurteilungen, die daraus abgeleitete Arbeits- und Betriebsanweisungen auf der Baustelle für alle Beschäftigten zugänglich sind.

Für Arbeiten an Freileitungen sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Gefährdungen durch Induktion zu berücksichtigen. Treten derartige Gefährdungen auf, so ist das Ergebnis inklusive zugehöriger Maßnahmen in Form eines situationsspezifischen Erdungskonzeptes zu dokumentieren und umzusetzen.

6.1 Last Minute Risk Assessment (LMRA)

Vor der Durchführung von Arbeiten mit erkennbar erhöhtem Risiko ist unmittelbar vor Arbeitsaufnahme eine Gefährdungsbeurteilung (LMRA) durch den AV des AN durchzuführen und mittels Formulars „Letzter Sicherheitscheck für risikoträchtige Arbeiten" zu dokumentieren und nach Vorgabe aufzubewahren.

Eine Last Minute Risk Analysis stellt eine Gefährdungsbeurteilung dar, die unmittelbar vor Arbeitsbeginn vom Ausführenden selbst vor Ort durchgeführt wird. Sie dient dazu, sich vor Beginn der eigentlichen Arbeiten noch einmal mit der Aufgabe und dem Umfeld, der Ausrüstung und der persönlichen Situation zu befassen. Diese Vorgabe ist nicht neu, wird jedoch – das zeigen u. a. die Unfallereignisse – häufig nicht oder nur ungenügend umgesetzt. Grundsätzlich machen wir uns vor jeder Tätigkeit mit den oben genannten Punkten vertraut. Für bestimmte Arbeiten lässt sich ein Restrisiko aber nicht durch die besten technischen oder organisatorischen Maßnahmen ausschalten. Dazu gehören z.B.

- Arbeiten mit einer Gefährdung durch Dritte, etwa im Verkehrsraum oder bei Baustellen mit mehreren Gewerken
- Arbeiten an oder in der Nähe in Betrieb befindlicher, nicht berührungssicherer elektrischer Komponenten
- Arbeiten mit Absturzgefahr ab einem Meter
- Arbeiten in und in unmittelbarer Nähe von Gruben und Gräben
- Einbindearbeiten an Mitteldruck- /Hochdruck-Gasanlagen/Gasleitungen

Dieser Sicherheitscheck ist täglich unmittelbar vor Beginn der Arbeiten zu erstellen. Werden Arbeiten im länger als 30 Minuten unterbrochen, ist die LMRA erneut dokumentiert durchzuführen. Bei Gefahr im Verzug ist keine Dokumentation der LMRA erforderlich.
Zeigt die LMRA ein erhöhtes Risiko der auszuführenden Arbeiten an, so ist das Risiko durch geeignete Maßnahmen in den Vorwegen zu minimieren.

7 Kommunikation vor Ort auf der Baustelle

Vor Beginn der Arbeiten muss der ALV vom AV über die Arbeiten und deren Ausführung informiert werden.

Alle für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlage erforderlichen Informationen wie z. B. Netzzustand, Schaltgerätezustand (ein, aus, geerdet), Zustand der Sicherheitseinrichtungen, Erteilung und Rückgabe der Durchführungserlaubnis sowie die Freigabe zur Arbeit und die Beendigung der Arbeit müssen durch eine Meldung übermittelt werden.

Alle Meldungen und Einweisungen müssen Namen, Standort der Person, Datum und Uhrzeit enthalten, die die Information übermitteln. Die mündliche Informationsübermittlung der Meldung ist vom Empfangenden gegenüber dem Absendenden zur Vermeidung von Übermittlungsfehlern zu wiederholen. Alle Meldungen und Einweisungen sind schriftlich zu dokumentieren.
Für Meldungen und Einweisungen zwischen ALV und AV gem. DGUV Vorschrift 3 bzw. Aufsichtsführenden gem. DGUV Vorschrift 38 werden die RAN Formulare verwendet.
Dem AN wird empfohlen, sich inhaltlich an den RAN-Formularen zu orientieren, um die Meldungen und Einweisungen intern zu dokumentieren. Diese werden stichprobenartig vom ALV gem. ArbSchG §8 Abs.2 (Anweisungskontrollpflicht des AG) kontrolliert.

7.1 Sprachkenntnisse

Die gesamten Geschäftsbeziehungen (schriftlich und mündlich) müssen in deutscher Sprache abgewickelt werden, hierin sind der Schriftverkehr, die mündlichen Verhandlungen und sämtliche technische Unterlagen eingeschlossen. Der AN hat sicherzustellen, dass pro Arbeitsstelle (in der Regel wird jeder Mast als eine Arbeitsstelle definiert) mindestens eine deutsch sprechende verantwortliche Person während der Arbeitsausführung vor Ort ist, die in der Lage ist, jederzeit Anweisungen an die Arbeitskräfte in ihrer Muttersprache zu geben. Diese verantwortliche Person hat die Qualifikation EF und ist geeignet, die Aufsichtsführung an dieser Arbeitsstelle zu übernehmen.

8 Persönliche Schutzausrüstung



Die für die auszuführenden Arbeiten erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) sind mitzuführen und zu verwenden (z.B. Schutzhelm, Sicherheitsschuhe, PSAgA, Gehörschutz usw.). Zuwiderhandelnde Personen können von der Baustelle verwiesen werden.

In den Anlagen und auf den Baustellen des AGs besteht das zwingende Gebot, Schutzhelm und Sicherheitsschuhe zu tragen.

9 Vorgaben für Absturzsicherung und Rettungssysteme

9.1 Absturzsicherung auf Masten, Stahlkonstruktionen u. ä.

Es sind grundsätzlich die Vorgaben der DGUV Regel 112- 198 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Absturz", DGUV Regel 112-199 „Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen zum Retten aus Höhen und Tiefen" und DGUV Information 203-047 „Schutz gegen Absturz beim Bau und Betrieb von Freileitungen" sowie die Regelung der SHNG TN 12-5-01 „Arbeiten mit Absturzgefahr".
Die 3-Punkt-Methode ist bei Arbeiten für den AG nicht mehr zulässig.
Ein Auf- bzw. Abstieg hat immer gesichert zu erfolgen. Dies gilt auch für die Erst- und Letztbesteigung. Für die Erst- und Letztbesteigung zugelassen sind Y-Seil, die Nutzung der Steigbolzen mit Sicherheitseinrichtung sowie die Schlaufenmethode. Für den Aufstieg weiterer Mitarbeiter können zusätzlich Sicherungsseile genutzt werden. Wenn Höhenarbeiten mit vertretbarem Aufwand mittels Hubarbeitsbühne o. ä. durchgeführt werden können, ist deren Einsatz zu bevorzugen.

9.2 Mitnutzung Rettungssystem der Partnerfirma

Das geforderte baustellenbezogene Rettungskonzept beinhaltet auch das Retten und Bergen der Bauaufsicht der SHNG, welche die Baustelle betreut. Da die Bauaufsicht in der Regel auf keinen Kollegen der SHNG für seine eigene Höhenrettung zurückgreifen kann, benötigt er die Hilfe der Mitarbeiter der Partnerfirma. Um sein Retten und Bergen im Bedarfsfall sicherzustellen, ist in den Vorwegen sicherzustellen, dass das Rettungssystem der Partnerfirma mit der Absturzsicherung der Bauaufsicht zusammenpasst. Die Y-Seile, die SHNG im Einsatz hat, weisen einen Seildurchmesser von 10 mm auf. Gegebenenfalls sind entsprechende Seilklemmen zu beschaffen. Im Zuge der Bauauftaktbesprechung ist die Abstimmung darüber durchzuführen.

9.3 Absturzsicherung bei Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen

Bei allen Arbeiten in und an Anlagen des AG sind in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen generell Auffanggurte (PSAgA) mit einem energieabsorbierenden Element (Falldämpfer) und mit möglichst kurzem Verbindungsmittel (maximale Länge: 1,80m) zu benutzen, so dass ein Herausschleudern unmöglich ist. Es ist auf geeignete Anschlagpunkte zu achten. Der Anschlagpunkt muss in der Lage sein, eine Zugkraft von mindestens 3kN aufnehmen zu können.

10 Gesundheitsschutz



10.1 Drogen und Alkohol

Das Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln während der Arbeitszeit ist nicht gestattet.
Der AN hat Personen, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogeneinfluss besteht, der auch durch deren Konsum außerhalb der Arbeitszeit herrühren kann, unverzüglich von der Baustelle zu entfernen. Der AG behält sich vor, solchen Personen ein dauerhaftes Baustellenverbot zu erteilen.



10.2 Erste Hilfe/ Ersthelfer

Der AN hat die Organisation der Ersten Hilfe für seine Arbeiten sicherzustellen. Dies bedingt, dass alle Beschäftigten vor Ort an jeder Arbeitsstelle als Ersthelfer ausgebildet sind. Die Eignung als Ersthelfer ist mittels entsprechenden Nachweises über Ausbildung und eventueller Auffrischung vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.

Der AN hat dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten-/material) zur Verfügung stehen. Die Lagerstellen für Rettungseinrichtungen, Verbandskästen etc. sind zu kennzeichnen und deren Zugänglichkeit ist während der Arbeitszeit sicherzustellen.

10.3 Retten und Bergen vom Mast

Sofern Arbeiten auf dem Mast erfolgen, sind mindestens zwei Mitarbeiter vor Ort im Retten und Bergen vom Mast ausgebildet. Damit wird eine ggfs. erforderliche Rettung vom Mast gewährleistet. An jedem Mast sind ein Rettungsgerät und ein Mobiltelefon mit eingespeicherten Notrufnummern vorzuhalten. Die Mitarbeiter müssen diesbezüglich im Umgang mit dem Rettungsgerät geschult sein. Die gesundheitliche Eignung beider Mitarbeiter muss dazu vorliegen.
Es muss sichergestellt sein, dass die Mitarbeiter an jeder Arbeitsstelle (an jedem Mast) in der Lage sind, die Ortsbeschreibung eindeutig beim Absetzen des Notrufes durchzugeben.



10.4 Rettungspunkte

Bei Großbaustellen werden im Vorwege Rettungspunkte festgelegt, die der Rettungsleitstelle bekannt sind. Im Fall eines Notfalls ist der nächste Rettungspunkt aufzusuchen und beim Notruf der Rettungsleitstelle mitzuteilen. Alle Rettungspunkte auf Großbaustellen sind durchnummeriert und mit Gauß-Krüger-Koordinaten bei der Rettungsleitstelle gespeichert.

10.5 Berichte, Meldung von Arbeitsunfällen, kritischen Ereignissen und Beinaheunfällen

Der AN hat arbeitstätig in geeigneter Form (Bautagebuch) den Arbeitsbeginn und das Arbeitsende, den Personalstand (spezifiziert nach Qualifikation und Gewerken, auch für Nachunternehmer), die Besucher, die Unfälle, den Geräteeinsatz, die Materiallieferungen, die täglichen Arbeitsleistungen, den Arbeitsfortschritt und besondere Vorkommnisse zu dokumentieren.
Bei begründeten Beanstandungen zum Arbeitsschutz ist der AN verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unverzüglich zu treffen. Ggf. wird vom AG ein Mängelbericht verfasst, der unter Umständen Auswirkungen auf die Weiterbeschäftigung des AN haben kann.
Der AN erfasst alle Betriebs-, Dienstwege- sowie Beinaheunfälle die sich in seinem Verantwortungsbereich ereignen und meldet diese beim AG (Projektleiter). Das bezieht sich auch auf die durch den AN eingesetzten Subunternehmer. Tödliche, sowie alle schweren Unfälle (wie z.B. Strom- und Absturz- oder Gasunfälle) sind unverzüglich telefonisch und zusätzlich spätestens am nächsten Tag per Mail zu melden. Für alle anderen Unfälle muss die Meldung innerhalb von 10 Stunden telefonisch, am nächsten Tag per Email erfolgen.
Unabhängig davon ist der AN verpflichtet, bei einem Arbeitsunfall die gesetzlichen Meldepflichten zu erfüllen (Berufsgenossenschaft, Gewerbeaufsicht).

Ein erster kurzer „Ereignisbericht" ist zu erstellen und dem AG in schriftlicher Form bis zum Folgetag vorzulegen. Der AN verpflichtet sich, den AG bei Untersuchungen vorgenannter Ereignisse zu unterstützen.

Die Meldung von allen Unfällen hat unverzüglich an die Meldestelle des AG zu erfolgen.
Tel.: 04331 / 1331 - 20 30

Beinaheunfälle und kritische Situationen sind dem AG über den zuständigen Projektleiter zeitnah schriftlich oder telefonisch zu melden.

10.6 Hinweise bei aktiven und passiven Körperhilfsmitteln

Träger von aktiven und passiven Körperhilfsmitteln (z.B. Herzschrittmacher) haben dies vor Arbeitsbeginn dem ALV des AG mitzuteilen. Aus Vorsorgegründen ist für diese Personen der Aufenthalt in Bereichen der elektrischen Anlagen grundsätzlich untersagt. Ausnahmen werden im Einzelfall geregelt.
Für Besichtigungen und Führungen durch Dritte ist das Einverständnis der Baustellenleitung und des AG einzuholen.

10.7 Arbeitszeiten

Die gesetzlichen Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist auf maximal 10 Stunden zu beschränken. Die Erteilung der Durchführungserlaubnis erfolgt generell von Montag – Freitag arbeitstäglich für maximal 9 Stunden. Für Abweichungen müssen besondere Gründe zugrunde liegen, die entweder schon im LV aufgeführt sind oder sich während der Maßnahmendurchführung unvorhergesehen ergeben und dann vor der Anordnung und Ausführung eine vorherige Abstimmung zwischen AG und AN erforderlich machen.

11 Arbeitsstätten

11.1 Arbeitsbereiche und Arbeitsstelle

Das Arbeiten an Masten des AG bedarf der Zustimmung durch den AG. Ein Arbeitsbereich kann mehrere Arbeitsstellen beinhalten. **Jeder Mast wird als eine Arbeitsstelle gem. DGUV V3 und DIN VDE 0105-100 gesehen.**

Der AV des ANs ist verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn vom ALV in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen.

Bei Arbeiten in Umspannwerken werden die Grenzen der Arbeitsbereiche vom ALV vorgegeben und gekennzeichnet.
Bei Arbeiten an den Freileitungen werden die freigeschalteten Arbeitsbereiche mittels grüner Flagge unten am Eckstiel gekennzeichnet.
Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten getroffen werden.
Die Kennzeichnung des Arbeitsbereiches darf nur durch den ALV verändert werden.

Bei Arbeiten an den Freileitungen erhält jeder Mitarbeiter zusätzlich arbeitstäglich eine Armbinde mit der Farbkennzeichnung der freigeschalteten Stromkreise durch den AN.
Im Zuge der Einweisung des AV vor Ort durch den ALV wird auf die Zugangswege an den Masten hingewiesen.

11.2 Betreten von abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten

Die jeweils gültigen gesetzlichen und betrieblichen Regeln und Vorschriften des AG, insbesondere „Richtlinie für Arbeiten und Netzführung" (RAN) sind einzuhalten. Weiter sind die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere die DGUV V3 (Elektrische Anlagen und Betriebsmittel) in Verbindung mit der DIN VDE 0105-100 – Betrieb von elektrischen Anlagen – zu beachten.

Das selbstständige Betreten von elektrischen Anlagen ist nur EF oder EUP gestattet, die über das Verhalten in elektrischen Betriebsstätten unterwiesen und in ihre Dienstaufgaben in das jeweilige Umspannwerk eingewiesen wurden. Die erstmalige Einweisung des AV durch den zuständigen ALV ist auf dem Formular EAN zu dokumentieren. Gegebenenfalls ist durch den ALV zusätzlich die Benennung zur EUP erforderlich.

Wer weder als EF noch als EUP qualifiziert ist, darf die elektrischen Anlagen nur unter Aufsicht einer EF bzw. EUP betreten.

Mitarbeitern von Partnerfirmen kann grundsätzlich der eigenverantwortliche Zutritt zu abgeschlossenen elektrischen Betriebsstätten ermöglicht werden, sofern der AV die Qualifikation zur EF oder EUP besitzt. Dieses erfordert die Einweisung durch den ALV des Anlagenbereiches in die jeweilige Anlage, die insbesondere die jeweiligen Zutrittsmodalitäten beinhaltet.

Der AV ist verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn vom ALV des AG in seinen Arbeitsbereich einweisen und auf besondere Gefahren aufmerksam machen zu lassen. Die Grenzen des Arbeitsbereiches werden vom ALV der AG vorgegeben. Die Grenzen des Bereiches sind zu kennzeichnen. Außerhalb dieser Grenzen dürfen keinerlei Arbeiten verrichtet oder Vorbereitungen für Arbeiten getroffen werden.
Betriebsbezogen Anordnungen der zuständigen AG-Fachkräfte sind unbedingt Folge zu leisten. Schalthandlungen werden nur durch Fachkräfte der AG mit Schaltberechtigung vorgenommen.

Arbeiten dürfen nur in Anwesenheit des AV stattfinden.
Erforderlichenfalls kann die Verantwortung (nur in Absprache mit dem ALV) teilweise auf andere Personen übertragen werden.

Das Betreten von Umspannwerken / Schaltanlagen bedarf der Zustimmung durch den AG. Die Anlage ist stets unter Verschluss zu halten, dies ist insbesondere bei Schlüsselübergabe an den AN zu beachten.
Beim Betreten oder Verlassen der elektrischen Anlage sind die ortsspezifischen Festlegungen zur An- und Abmeldung bzw. zum Objektschutz einzuhalten. Zusätzlich ist die Eintragung in das Stationsbuch der SHNG vorzunehmen.
Bei Gewitter ist die elektrische Anlage unverzüglich zu verlassen, bzw. ist das Betriebsgebäude / Aufenthaltsraum aufzusuchen.
In den Umspannwerken sind Kabelkanäle grundsätzlich nicht begeh- und befahrbar. Ausnahmen erteilt der ALV.

11.3 Besucher und Zutritt zur Baustelle

Baustellenbesuche sind vorab bei der Projektleitung anzumelden und genehmigen zu lassen. Die Koordinierung wird ebenfalls von der Projektleitung vorgenommen. Für die Besucher gelten die für die Baustelle bestehenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

11.4 Baustelleneinrichtung, Baustellenverkehr

Der AN hat seine Baustelleneinrichtung auf den vom AG zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Er darf die Baustelle nur durch gekennzeichnete Zugänge betreten und verlassen. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Fahrzeuge können nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Auf der Baustelle gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem AG zu vereinbaren. Rückwärtsfahren ist nur in Ausnahmefällen erlaubt. Es besteht Einweisungspflicht. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend auf die Baustelle zu bringen. Der AN hat die für ihn angelieferten Materialien sicher zu lagern. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Baustelle unverzüglich zu räumen. Die benutzten Flächen sind nach der Räumung in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen, soweit das Leistungsverzeichnis nichts anderes vorsieht.

11.5 Beleuchtung auf Baustellen

Grundsätzlich ist das Arbeiten auf Masten der SHNG ohne Tageslicht nicht gestattet. Abweichungen dieser Regel bedürfen der Erstellung eines passenden Konzepts samt Gefährdungsbeurteilung zwecks Festlegung der Beleuchtungsstärke und Auswahl der Leuchtmittel. Die Zustimmung des AG ist zwingend erforderlich.

11.6 Ladungssicherung in und auf Fahrzeugen

Eine Ladung ist grundsätzlich so zu sichern, dass sie bei verkehrsüblichen Fahrzuständen weder verrutschen, umfallen oder herabfallen kann. Dabei sind unter verkehrsüblichen CIA1 Fahrzuständen durchaus auch Ausweichmanöver und Vollbremsungen zu verstehen.
Zu den Verantwortlichen gehören neben dem Fahrer auch der Transportunternehmer, der Kraftfahrzeughalter sowie der Absender und Verlader. Die Ladungssicherungspflichten sind zu erfüllen und gelten nicht nur für die Beförderung von gefährlichen Gütern.

11.7 Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

Die Baustelle ist stets sauber und ordentlich zu halten. Dieses trifft auch auf Verkehrs-, bzw. Zufahrtswege zu, sofern diese durch eigene Baustellenaktivitäten im Sinne der Überschrift in Mitleidenschaft gezogen werden.
Sämtliche auf der Baustelle befindlichen Geräte, Werkzeuge, Bau und Bauhilfsstoffe, etc. sind täglich, unmittelbar vor dem Arbeitsende in den hierfür vorgesehenen Flächen und Räumlichkeiten so zu lagern, dass von ihnen

keine Gefahr ausgehen kann. Das Baufeld sowie die Verkehrs- und Zufahrtswege sind zu Feierabend zu reinigen. Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten.

Die AN sind verpflichtet, ihren Arbeitsbereich sowie sanitäre Anlagen in ordentlichem Zustand zu halten. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls vergibt der AG den Auftrag hierfür und legt die Kosten auf die Verursacher um.

11.8 Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen

Der AN ist zur Einhaltung der „Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" und ggf. den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA)" in ihrer jeweils gültigen Version verantwortlich. Der AN holt sämtliche erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden ein und legt diese dem AG unaufgefordert vor. Darüber hinaus sind die Unterlagen auf der Baustelle vor Ort vorzuhalten.

11.9 Vermeidung von Kabel-, Leitungs- und Drainageschäden

Bei der Ausführung von Tiefbauarbeiten oder dem Einbringen von Erdern, Ankern o. ä. in das Erdreich ist sicherzustellen, dass keine erdverlegten Leitungen (Gas und Wasser), Kabel (Strom und Telekommunikation) oder Drainagen beschädigt werden können. Alle in diesem Zusammenhang verursachten Schäden gehen zu Lasten des AN. Der AN hat im Vorwege zur Maßnahmenausführung baustellenbezogen eine Leitungsauskunft anzufordern. Die Lage von Drainagen ist mit dem Eigentümer oder Pächter abzustimmen.

Vor Arbeitsbeginn ist der AV durch den ALV in die Anlage und die durchzuführenden Arbeiten einzuweisen.

11.10 Bauzäune

Bei Verwendung von Bauzäunen im UW werden zwei Varianten unterschieden:

- innerhalb UW
- vorübergehender Anlagenzaun-Ersatz

Die Aufstellung des Bauzaunes erfolgt nach Vorgabe und Freigabe durch den ALV.

11.10.1 Bauzaun „innerhalb UW"

Der Bauzaun soll im Rahmen von Bauarbeiten und sonstigen nicht elektrotechnischen Arbeiten im UW eine zusätzliche Absicherung gegen unbeabsichtigtes Unterschreiten der Schutzabstände gemäß VDE 0105-100 an unter Spannung stehenden Anlagenteilen durch Personen bieten.

Anforderungen an den Bauzaun „innerhalb UW":

- Höhe mind. 1800 mm
- Keine Forderung an Maschenweite, Unterkriech- und Übersteigschutz
- Standfeste und ebene Aufstellung (schwerer Stand-Fuß)
- Piktogramm „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung" an jedem vierten Bauzaun-Feld anbringen
- Falls Tore vorhanden sind, sind diese mit geeigneten Mitteln gegen Öffnen durch Unbefugte zu schützen (z.B. Kette mit Vorhängeschloss).

Anforderungen an die Erdung:

Beide Enden des Bauzaunes sind mit der Erdungsanlage elektrisch leitfähig zu verbinden (Schutz vor Induktion). Die einzelnen Bauzaun-Felder über stabile Schellenverbindung (unten und oben) miteinander zu verschrauben. Circa alle 30m sind sie zudem mit der Erdungsanlage zu verbinden. Bei einem Tor im Bauzaun (z.B. bewegliches Bauzaun-Feld) ist eine durchgängige Erdungsverbindung zwischen den festen Bauzaunfeldern und Tor herzustellen (z.B. flexible und leitfähige Verbindung, Querschnitt mind. 10 mm²).
Bei einer potentiellen Gefährdung eines Überschlages durch die Möglichkeit eines Leiterseilrisses oder sonstigen Fehler in der elektrischen Anlage ist der Bauzaun kurzschlussfest in Anlagenqualität zu erden.

11.10.2 Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaunersatz":

Bei Einsatz des Bauzaunes als vorübergehenden Anlagenzaunersatz müssen die Forderungen der DIN VDE 0101 „Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV" erfüllt werden.

Anforderungen an den Bauzaun als „vorübergehender Anlagenzaunersatz"

Wie Variante „innerhalb UW" und zusätzlich Forderungen an Maschenweite, Unterkriech- und Übersteigschutz:

- Maschenweite (Maschendraht oder Gitter) max. 50 mm (ggf. geeigneten Maschendraht innen am Bauzaun befestigen)
- Unterkriechschutz erforderlich (Unterkante Bauzaun über Erdboden max. 50 mm).
- Übersteigschutz durch Höhe und Ausführung (wie Anlagenzaun vor Ort)

Anforderungen an die Erdung:

Wie Variante „innerhalb UW".

11.10.3 Bauzaun als Schutz von Maschinen und Geräten

Bei Einsatz von Maschinen und Geräten gerade auf Freileitungsbaustellen kann eine Umzäunung nach werktäglichem Arbeitsende hilfreich sein, um Diebstahl und Beschädigungen vorzubeugen. Zudem verhindert ein Bauzaun die Gefährdung dritter durch Maschinen und Geräte.

12 Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Gerüste



Es sind nur Maschinen, Geräte, Werkzeuge und Gerüste in einwandfreiem Zustand und mit den nach Herstellerangaben sowie Betriebssicherheitsverordnung festgelegten und durchgeführten Prüfungen zugelassen. Überprüfungspflichtige Arbeitsmittel müssen mit aktuellem Prüfaufkleber versehen sein (z.B. ortsveränderliche Elektrogeräte, Baustromverteiler, Kabeltrommel, Anschlagmittel, Leitern, Baugeräte, Bagger, Hubarbeitsbühne, PSA etc.).
Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Baumaschinen und Geräte nur von dazu beauftragten Personen bedient werden und für die Bedienung eine entsprechende Betriebsanweisung vorliegt. Sofern eine schriftliche Beauftragung in Rechtsvorschriften vorgesehen ist, muss die beauftragte Person diese ständig bei sich haben.

12.1 Hubarbeitsbühnen

Bei allen Arbeiten in und an den Anlagen des AG sind in Arbeitskörben von Hubarbeitsbühnen Auffanggurte (PSAgA) mit einem energieabsorbierenden Element (Falldämpfer) und mit einem Verbindungsmittel (von maximal 1,80m) zu benutzen, so dass ein Herausschleudern verhindert wird. Es ist auf geeignete Anschlagpunkte zu achten. Der Anschlagpunkt muss eine Zugkraft von mindestens 3kN aufnehmen zu können.

Der sichere Stand der Hubarbeitsbühne muss jederzeit gewährleistet sein. Die Tragfähigkeit des Untergrunds ist zu beachten. Abhängig von den Umgebungsbedingungen sind geeignete Geräte (z. B. Hubarbeitsbühnen mit Ketten) und Unterlegplatten zur Lastverteilung einzusetzen.

Der Bediener einer Hubarbeitsbühne muss gemäß DGUV G 308-008 hierzu befähigt sein (anerkannter Befähigungsnachweis). Eine Einweisung durch den AN oder den Verleiher der Hubarbeitsbühne sowie die schriftliche Beauftragung durch den AG ist erforderlich.

Darüber hinaus sind beim Einsatz von Motorsägen in Hubarbeitsbühnen die in den einschlägigen Vorschriften der Unfallversicherungsträger vorgegebenen Schutzmaßnahmen zu beachten. Entsprechende Schulungen sind nachzuweisen.

12.2 Teleskopstapler

Bei allen Arbeiten in und an Anlagen des AG ist für den Einsatz eines Teleskopstaplers für jede Funktion dessen (zum Beispiel Drehkranz als Kran, „Stapler", Hubarbeitsbühne) eine gesonderte Qualifikation des Mitarbeiters entsprechend DGUV G308-008 erforderlich.

12.3 Mobile Tankanlagen

Das Aufstellen und Betreiben mobiler Tankanlagen darf nur auf befestigten Flächen erfolgen. Lösch- und Bindemittel sind in unmittelbarer Nähe bereitzustellen.

12.4 Kettenzüge

Die verwendeten Kettenzüge haben einen Kettenbegrenzer aufzuweisen, der ein Durchrutschen vermeiden soll. Bei Arbeiten mit Kettenzügen ist auf eine redundante Sicherung zu achten. Außer bei den Kettenzügen der Firma Yale und Kito ist beim Einsatz von Kettenzügen anderer Hersteller nur die halbe angegebene Zugkraft anzunehmen.

12.5 Einsatz von Hubschrauber

Für Leitungsbefliegungen (Inspektionen) ist grundsätzlich ein Hubschrauber mit zwei Turbinen einzusetzen. Bei anderen Arbeiten ist die Auswahl der Maschine zwingend über die Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.

12.6 Abisolier- und Cuttermesser

Abisolier- und Cuttermesser mit ungeschützter offener bzw. feststehender Klinge sind verboten. Für besondere Anwendungen können in Abstimmung mit dem AG spezielle Werkzeuge eingesetzt werden. Eine Gefährdungsbeurteilung der Schutzmaßnahmen ist zu erstellen.

12.7 Kranarbeiten

Bei Masterhöhungen sind für das relevante Gewichtsteil (Mastkopfteil mit Schüssen) nur Krane mit einer Notablassfunktion einzusetzen.

12.8 Elektrische Betriebsmittel

Gemäß DGUV Information 203-006 darf die elektrische Versorgung von Anlagen und Betriebsmittel auf Bau- und Montagestellen nur aus zugeordneten Speisepunkten erfolgen. Dies bedingt in der Regel eine eigene Absicherung über Fehlerstrom-Schutzeinrichtungen (RCD) mit IΔN < 30 mA.

12.9 Gerüste

Der AN hat die Eignung der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind auf der Baustelle vorzuhalten. Es ist sicherzustellen, dass bei der Montage und Demontage der Gerüste, speziell von Holzgerüsten, ein Umstürzen verhindert wird. An jedem Gerüst muss ein Freigabeschein des Errichters sichtbar angebracht werden. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand vor Benutzung zu prüfen und diesen zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden.

Bei Arbeiten mit Absturzgefahren ins offene Wasser ist zusätzlich folgendes zu beachten:

- Mindestens ein Rettungsring ist griffbereit im Arbeitsbereich zu halten.
- Arbeiten mit Absturzgefahren bzw. nahe oder über dem Wasser sollten grundsätzlich nur bei Tageslicht ausgeführt werden. Gegebenenfalls sind Rettungswesten zu tragen.
- Werden Arbeiten mit Absturzgefahren auf einem schwimmenden Untergrund ausgeführt, sind die Bewegungen durch Seegang u. a. zu berücksichtigen und eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen.

13 Anforderungen an den Auftragnehmer für die Projektdurchführung

13.1 Technische Projektvorbereitung und -begleitung

- Klarheit über die auszuführenden Arbeitsinhalte, Erstellung und Pflege eines übergeordneten zeitlichen Bauablaufplanes und einer aufgabenbezogener Ausführungsplanung, aus dem sich die arbeitstäglichen Arbeitsinhalte und -abläufe ableiten lassen.
- Teilnahme an maßnahmenbezogenen Gesprächen: Technisches Gespräch bei Auftragsverhandlung, Bauanlaufbesprechung ca. 2 Wochen vor Projektbeginn, Baubesprechungen nach Absprache, Klärung technischer Fragen im Laufe der Maßnahme, bei Bedarf auch vor Ort auf der Baustelle, Abnahme.

13.2 Vorbereitungen und Inhalte der Bauanlaufbesprechung

Der Projektleiter des AGs führt ca. 2 Wochen vor Baustellenbeginn eine Bauanlaufbesprechung durch, wo von Seiten des ANs mindestens der zuständige Projektleiter, der Bauleiter, der Aufsichtsführende bzw. AV und, sobald erforderlich, der Koordinator §6 DGUV V1 und ggf. der SiGeKo. teilnehmen.

13.2.1 Wichtige Punkte bei der Bauanlaufbesprechung und für den Maßnahmenbeginn

- Abarbeitung der „Checkliste Projektstart"
- Durchsprache der Liste für die Baustellenorganisation, wo der Projektleiter, der Bauleiter, der AV, die verantwortlichen Personen pro Arbeitsstelle und ggf. der Koordinator §6 DGUV V1 und der SiGeKo benannt sind, sowie deren Vertreter und das eingesetzte Montagepersonal. Die Qualifikationen sind personenscharf aufzuführen und ein Nachweis als Kopien anzufügen. Eine Projektbeteiligtenliste mit Qualifikation und Funktion ist eine Woche vor dem Termin dem AG zukommen zu lassen.

- Übergabe von Unterweisungsnachweisen über arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilungen und Ersthelferbescheinigungen für alle Beschäftigten auf der Baustelle
- Übergabe der Beauftragungsschreiben zum Bedienen von Arbeitsmitteln (z.B. Mobilkran, Huberarbeitsbühne, Bagger ect.)
- Durchsprache und Abstimmung des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes
- Vorstellung der geplanten Umsetzung des Bauablaufplanes in detaillierte Arbeitsausführungspläne
- Erläuterung der risikobasierenden, arbeitsstellenspezifischen Gefährdungsbeurteilungen bezüglich der geplanten Arbeitsausführung und gemeinsame Abstimmung unter Berücksichtigung der betriebsspezifischen Gefährdungen aus dem Betrieb der Anlage, um eine gegenseitige Gefährdung auszuschließen. Vor der endgültigen Abstimmung, Einarbeitung der Änderungen, Übersetzung in die Sprache der Beschäftigten auf der Baustelle und Unterweisung des betroffenen Beteiligten vor Ort, dürfen diesen Arbeiten nicht ausgeführt werden.
- Festlegung von Sicherheitsmaßnahmen und ggf. Aufsichtsführung bei besonderen Gefahren
- Abstimmung der notwendigen Freischaltungen

Bei Nichterfüllung der oben genannten Punkte wird eine Arbeitsfreigabe in den elektrischen Anlagen des AGs nicht erteilt.

14 Brandschutz



14.1 Allgemeines

Die allgemeinen Vorschriften für Brandverhütung sind unbedingt zu beachten. Siehe hierzu auch DIN 14096. Offene Feuerstellen aller Art sind grundsätzlich verboten. In den Gebäuden des AG besteht Rauchverbot.

14.2 Feuerarbeiten

Schweiß-, Schleif-, Löt- und sonstige Feuerarbeiten, dürfen nur dann ausgeführt werden, wenn eine schriftliche Zustimmung des AG vorliegt.

Das Lagern von leicht brennbaren Stoffen (z. B. Lösungsmittel, lösungsmittelhaltige Farben) ist unter den entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen und unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erlaubt.

14.3 Brandschutz in den Unterkünften

Für das Beheizen von Unterkünften, Arbeitsstätten und Baustellen mit Öfen innerhalb von Anlagen der SHNG muss eine schriftliche Genehmigung des AG vorliegen.

Jedes Unternehmen, welches Unterkünfte im Werkgelände aufstellt, ist verpflichtet, diese entsprechend der Brandgefährdung und der Brandklasse mit Handfeuerlöschern auszustatten. (auf Grundlage der ASR A2.2).

Die Aufbewahrung von Druckgasflaschen mit Sauerstoff, Acetylen oder anderen Gasen in Gebäuden ist verboten.

14.4 Verhalten bei Notfällen

Bei Explosionsgefahr, Feuer, Gasausbrüchen oder sonstigen Unglücksfällen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der gefährdete Bereich zu verlassen.
Alle im gefährdeten Bereich tätigen Personen haben sich an den für das entsprechende Objekt vorgesehenen Sammelplätzen einzufinden, die im Betriebsalarmplan des Objekts aufgeführt sind.
Im Brandfall oder bei sonstigen Unglücksfällen ist sofort die Feuerwehr über Telefon zu alarmieren. Ebenso sind die Meldestelle der SHNG (Tel.: 04331 / 1331 - 20 30), der ALV (Bauaufsicht), der Projektleiter des AGs und der SiGeKo zu informieren.

Den Anordnungen des Einsatzleiters der Feuerwehr und den Anweisungen des SHNG-Personals ist Folge zu leisten.
Bei Gefahr im Verzug muss die Feuerwehr auch Räume der AN betreten können. Aus diesem Grund sind Schlüssel für die Feuerwehr zu hinterlegen.

14.5 Fehlauslösungen von Brandmeldeanlagen oder anderen Meldeeinrichtungen

Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass durch seine Arbeiten keine Fehlalarme an Brandmelde- und Löschanlagen (z. B. automatische Brandmelder, Druckknopfmelder, Feuerlöschanlagen) ausgelöst werden.
Bei einer verschuldeten Auslösung der genannten Anlagen werden die Kosten für den Einsatz öffentlicher Einsatzkräfte oder der Einsatz sonstiger Hilfskräfte dem AN in Rechnung gestellt.

15 Umweltschutz

15.1 Abfallentsorgung



Eigentum, Gefahr und die abfallrechtliche Verantwortung liegen ab dem Zeitpunkt des Abfallanfalls beim AN.
Der AN ist verpflichtet, anfallende, nicht gefährliche Abfälle im Zuge seiner wirtschaftlichen Tätigkeiten ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Bei werthaltigen Abfällen (z. B. Metalle, Isolieröle, etc.) behält sich der AG vor, diese in eigener Verantwortung zu entsorgen. Dies befreit den AN nicht von der Sorgfaltspflicht (z. B. Abfalltrennung, etc.) bei der Befüllung / Beladung der bereitgestellten Sammelsysteme.
Für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen (mit einer Masse von > 500 kg pro Abfallart) fungiert der AG grundsätzlich als Abfallerzeuger und stellt dem AN einen vorgegebenen Entsorgungsweg bei. Der entsprechende Entsorgungsfachbetrieb wird vom AG direkt beauftragt. Der AN erhält für die Abwicklung entsprechende Formulare. Die Koordination für eine eventuelle Bereitstellung, Wechselung oder Abholung der erforderlichen Sammelsysteme obliegt dem AN.
In allen Entsorgungsfällen tritt der AN grundsätzlich als Versender auf. Der AN hat bei allen Transporten die transportrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Hierunter fallen z. B. Ladungssicherung, Begleitpapiere, Fahrzeugkennzeichnung, etc.).
Die vorgesehenen Entsorgungswege für alle eigenverantwortlich zu entsorgenden Abfälle sind vom AN mit der Angebotsabgabe aufzuzeigen.
Der AN hat alle entsorgungsrelevanten Dokumente über den Zeitraum der gesetzlichen Vorgaben sicher zu verwahren und dem AG bei Verlangen vorzulegen.
Der AG behält sich vor, die Prüfung der Entsorgungswege und der Entsorgungs-/ Sammelentsorgungsnachweise beim AN stichprobenartig durchzuführen.
Der AN sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein sowie die Erfüllung der übertragenen Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen Bestimmungen sicherzustellen.
Der AN hat die Einhaltung der regionalen umweltschutz- und gefahrgutrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

Der AN ist verpflichtet, Abfälle in erster Linie zu vermeiden und seine anfallenden Abfälle aus seinen mitgebrachten/bereitgestellten Materialien als Abfallerzeuger ordnungsgemäß im eigenen Namen zu entsorgen. Dies gilt in gleicher Weise für seine eingesetzten Subunternehmer.
Ab einer bestimmten Menge, die sie im Jahr von einer Baustelle abtransportieren, benötigen Partnerfirmen einen kleinen ADR-Schein.

15.2 Gewässer- und Bodenschutz

Bei der Lagerung und Handhabung von Materialien und Geräten, die geeignet sind, den Boden oder ein Gewässer zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern, hat der AN die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften zum Boden- und Gewässerschutz zu beachten (insbesondere Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Besorgnisgrundsatz), Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2014 (AwSV)).
Insbesondere hat der AN Vorsorge gegen Stoffaustritt zu treffen sowie im Schadensfall unverzüglich Maßnahmen zur Schadenseingrenzung und -beseitigung einzuleiten und den AG, den SiGeKo sowie die Meldestelle der SHNG Tel.: 04331 / 1331 - 20 30 unverzüglich zu informieren.

Der AN hat bei Arbeiten an Anlagen des AGs bei diesen Angaben über mögliche Gefährdungen zu erfragen.
Sofern beim Erdaushub der Verdacht auf Verunreinigungen besteht, sind die Arbeiten unverzüglich einzustellen. Der Ansprechpartner des AGs und der SiGeKo ist umgehend zu informieren.

Das Einleiten von Stoffen in das Erdreich oder ein Gewässer ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom AN ordnungsgemäß in seinem eigenen Namen und zu seinen Lasten zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Bauherr/AG einen Bodenaustausch auf Kosten des Verursachers vor.

16 Gefahrstoffe



16.1 Beachtung der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und der GHS-Verordnung

Der AN versichert, dass er die Gefahrenstoffverordnung (GefStoffV) einhält. Dies gilt insbesondere für die Gefährdungsermittlung, Vorsorgeuntersuchungen, Beschäftigungsbeschränkungen sowie Unterweisungen anhand von Betriebsanweisungen. Der AN stellt seinen Mitarbeitern die erforderliche persönliche Schutzausrüstung (PSA) gemäß den Anforderungen der Betriebsanweisung zur Verfügung. Möglichkeiten der Substitution von Gefahrstoffen sind vorrangig zu prüfen.

16.2 Arbeits- und Gefahrstoffe

Alle vom AN eingebrachten Arbeitsstoffe müssen eindeutig mit Namen gekennzeichnet und in geeigneten Behältern aufbewahrt werden. Behälter mit als Gefahrstoff eingestuftem Inhalt müssen entsprechend der GefStoffV und der GHS-Verordnung mit Namen, Gefahrensymbol und Gefahrennamen sowie mit H- und P-Sätzen gekennzeichnet sein. Ferner müssen für die eingesetzten Gefahrstoffe an der Arbeitsstelle Betriebsanweisungen gemäß GefStoffV vorliegen. Die Beschäftigten, die mit den Gefahrstoffen umgehen, sind über die Gefahren, die während ihrer Tätigkeit von den Stoffen ausgehen können, zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.

Werden durch den Einsatz von Gefahrstoffen oder gefahrstofferzeugende Arbeitsverfahren Mitarbeiter des Auftraggebers (AG) oder Dritte einer möglichen Gefährdung ausgesetzt, hat der AN im Zuge der Angebotsabgabe dem AG die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter der eingesetzten Produkte sowie die entsprechenden Betriebsanweisungen mit einzureichen.

Der AG hält sich vor, die einzusetzenden Stoffe durch den AN substituieren zu lassen.
Anderweitig teilt der AN dem AG schriftlich mit, dass keine gefährlichen Stoffe in seinem Produkt enthalten sind.

Nach GefStoffV kennzeichnungspflichtige Stoffe dürfen nur in den für die Ausführung der Arbeiten erforderlichen Mengen eingebracht werden. Nach Abschluss der Arbeiten sind alle vom AN eingebrachten Arbeits- und Gefahrstoffe mitzunehmen, dazu gehören auch nicht vollständig geleerte Behälter.

Bei der Baustelleneinrichtung sind die Erfordernisse einer Lagerung von Gefahrstoffen in Bezug auf Arbeits- und Umweltschutz zu berücksichtigen. Auf der Baustelle ist ein entsprechendes Gefahrstoffkataster mit den gelagerten Stoffen sowie den vorgehaltenen Mengen sowie mit einem Verweis auf die aktuellen EG-Sicherheitsdatenblätter zu führen.

Die jeweilige Bauleitung ist über Art, Menge und Lagerort des Gefahrstoffes zu informieren. Der Umweltbaubegleitung sind Gefahrenstoffe bekanntzugeben und Datenblätter auf Anfrage auszuhändigen.

17 Gefahrgut

Der AN ist dem AG gegenüber verantwortlich, die Gefahrgutvorschriften zu beachten und einzuhalten sowie auf ihre Einhaltung hinzuwirken.
Der AN hat für die korrekte und rechtzeitige Weitergabe der gefahrgutrelevanten Informationen (z. B. UN Nr., Stoffbezeichnung, Klasse, ggf. Verpackungsgruppe und Sicherheitsdatenblätter) zu sorgen, um eine lückenlose Informationskette (z. B. an Subunternehmer oder Speditionsfirmen) zu bilden.

Die ordnungsgemäße Deklaration des Gefahrgutes obliegt dem AN. Folgende produkt-/gefahrgutbezogene Angaben sind vom AN zu erbringen:

- UN – Nummer (UN vorangestellt)
- Offizielle Benennung, ergänzt durch die technische Benennung
- Nummern der Gefahrzettelmuster (wenn nicht vorhanden, Klasse angeben)
- Ggf. Verpackungsgruppe

17.1 Ergänzende Anforderungen

Die zur Be- und Entladung bereitgestellten Fahrzeuge, Behälter und Zusatzeinrichtungen müssen in technisch einwandfreiem Zustand und optisch gutem Erscheinungsbild sein, den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und den bei Auftragserteilung gestellten Anforderungen für das zu ladende Gut entsprechen.
Der AN hat dem AG die Überprüfung des ordnungsgemäßen Zustandes seiner Beförderungseinheiten sowie die Überprüfung der Beförderungspapiere und Bescheinigungen (z. B. ADR-Bescheinigung der Fahrzeugführer) zu ermöglichen.
Die vom AN erstellten Beförderungspapiere müssen ordnungsgemäß ausgefüllt sein und mit den übrigen Begleitdokumenten (z. B. schriftliche Weisungen) mitgeführt werden.

Der AN hat dem Fahrpersonal alle Kenntnisse zu vermitteln und Unterlagen zu übergeben, die es für eine sichere und qualifizierte Auftragsdurchführung benötigt, beispielsweise für den Umgang mit

- den technischen Einrichtungen des Fahrzeuges
- den Ladungssicherungseinrichtungen
- den Ladehilfsmitteln und
- der persönlichen Schutzausrüstung.

Bei der Gefährdung von Personen und/oder Beeinflussung der Umwelt sind/ist immer unverzüglich die Feuerwehr und/oder die Polizei zu verständigen.

Erkennbare Transportschäden und Warenverluste sind unverzüglich vom AN an den AG zu melden, unabhängig von Ursache oder Verantwortung.
Grenzübergreifende Transporte sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Bereiches Einkauf des AG zulässig.

18 Errichterbestätigung (Formblatt DGUV G 303-003) und Inbetriebnahme

Der AN hat mit dem Formblatt DGUV Grundsatz 303-003 (BGG 960) zu bestätigen, dass die Prüfungen nach den VDE Bestimmungen durchgeführt worden sind und die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel den Bestimmungen der DGUV Vorschrift 3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" entsprechen.

Die Messergebnisse sind zu dokumentieren und dem AG vor der Inbetriebnahme auszuhändigen.

19 Schlussbestimmungen

Verstöße gegen diese **Baustellenordnung**, insbesondere gegen Bestimmungen oder Anordnungen zur Arbeitssicherheit, berechtigen der Projektleitung zur sofortigen Einleitung entsprechender Schutz- und Abwehrmaßnahmen, beispielsweise dem Einstellen der Arbeiten.

Anlage 4:
Zusätzliche Anforderungen für alle Tätigkeiten im Bereich der HanseGas GmbH

Zusätzlich zu den HSE Mindestanforderungen der HAW Gruppe sind diese in der Anlage 4 genannten Vorgaben bei Tätigkeiten für die HanseGas zu berücksichtigen

Vorwort

In dem vorliegenden Dokument sind die Anforderungen bezüglich des Arbeits-, Umwelt- und Gesundheitsschutzes der HanseGas GmbH (HANG) in Bezug auf alle Arbeiten im Gasverteilnetz und an Gasanlagen der HANG erläutert.

Für die HANG gehören Gesundheitsschutz, Sicherheit und Umweltschutz (HSE) bei allen Aspekten der geschäftlichen Tätigkeit zur höchsten unternehmerischen Priorität. Wir fühlen uns verantwortlich für die Gesundheit und Sicherheit unserer und der Mitarbeiter unserer Partnerunternehmen. Daher verpflichtet sich das von der HANG beauftragte Unternehmen, gemäß den "HSE Mindestanforderungen für Partnerfirmen / Auftragnehmer (AN)", bei der Erbringung / Ausführung ihrer Leistungen die Gesundheitsschutz- und Sicherheitsvorschriften, die Umweltschutzanforderungen sowie Qualitätsnormen einzuhalten.

Zur **Sicherheit** zählen wir den Arbeitsschutz, den Brand- und Explosionsschutz, den sicheren Umgang mit Gefahrstoffen und die Anlagen- und die Unternehmenssicherheit.

Unter **Gesundheitsschutz** verstehen wir arbeitsmedizinische und die allgemeine Gesundheitsvorsorge, sowie die gesundheitsförderliche Gestaltung von Arbeit und Organisation und gesundheitsförderliches Verhalten.

Zum **Umweltschutz** zählen wir den Immissionsschutz, den Schutz der Gewässer und Böden, die Abfallwirtschaft, den Gefahrguttransport, einen umweltverträglichen Umgang mit Betriebs- und Gefahrenstoffen, den Strahlenschutz sowie den Arten- und Pflanzenschutz.

1. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

1.1 Allgemeines

Der Auftragnehmer (AN) hat im Rahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes in seinem Arbeitsbereich die geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln umfassend zu beachten und einzuhalten.
Der AN bestätigt, dass für das zur Leistungserbringung eingesetzte Personal die arbeitsplatz- und tätigkeitsbezogene, schriftliche Gefährdungsbeurteilung kennt und auf dieser Grundlage Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Unfällen und arbeitsbedingten Erkrankungen festgelegt wurden.
Das eingesetzte Personal wurde nachweislich auf Grundlage der Schutzmaßnahmen, resultierend aus der Gefährdungsbeurteilung, unterwiesen. Die Nachweise sind dem Auftraggeber (AG) auf Verlangen vorzulegen. Der AN bestätigt, Gefährdungsbeurteilungen und die abgeleiteten Schutzmaßnahmen nach Anforderung unverzüglich vorlegen zu können.
Diese Gefährdungsbeurteilung wird den jeweils vorgefundenen Baustellenbedingungen durch den Bauleiter des AN angepasst. Sämtliche Arbeiten sind gemäß den Regeln der Technik, insbesondere der DGUV 100-500, auszuführen. Eine erhöhte Gefährdung ist auszuschließen.

1.2 Last Minute Risk Assessment (LMRA)

Die LMRA ist eine kurze Beurteilung, die unmittelbar vor Beginn von gefährlichen Arbeiten in Form einer Checkliste direkt an der Arbeitsstelle durch die Beschäftigten, die die Arbeiten ausführen sollen, durchgeführt wird. Zu Beachten sind die Ausführungen der HSE Mindestanforderungen der HAW Gruppe Pkt. 3.1
Die Checkliste ist vor Beginn von gefährlichen Arbeiten bzw. bei Unterbrechungen (größer 30 Minuten) für jede Arbeitsstelle vom AN komplett auszufüllen. Die ausgefüllte Checkliste ist in der Bauakte / Auftragsakte abzulegen.

1.3 Einsatz eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators (SiGeKo)

Ein SiGeKo ist erforderlich, wenn auf einer Baustelle Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber zeitgleich tätig sind. Die genaue Definition legt §3 der Baustellenverordnung fest.
Die Beauftragung/Bestellung eines SiGeKo ist mit dem Projektverantwortliche (PV) der vor Beginn der Arbeiten abzustimmen.
Der SiGeKo arbeitet eigenverantwortlich und erstellt den Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Das ausführende Unternehmen und der PV bestätigen diesen Plan. Die damit ggf. verbundene Baustellenordnung ist einzuhalten.
Die Bestellung eines SiGeKo befreit die Unternehmen nicht von ihrer Abstimmungspflicht mit anderen Unternehmen entsprechend der DGUV Allgemeine Vorschriften (DGUV 1 §6).

1.4 Erste Hilfe

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass stets eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern, Erste-Hilfe-Material und Erste Hilfe-Einrichtungen entsprechend der DGUV V1 auf der Baustelle vorhanden sind. Die Ersthelfer sind schriftlich zu benennen.

2. Vorgaben für das Arbeiten im Gasleitungsnetz und -anlagen

2.1 Arbeitsstelle

Die Arbeitsstelle (auch Baustelle) definiert die bauzeitlich genutzte Fläche auf der ein Bauvorhaben (Neubau, Umbau oder Abriss) umgesetzt wird.

2.2 Baustelleneinrichtung

Die Baustelleneinrichtung umfasst, das Einrichten aller für die ausgeschriebenen Leistungen erforderlichen Maschinen, Fahrzeuge, Geräte, Baustromverteiler, Gerüste und Werkzeuge.
Die Baustelleneinrichtung ist für die gesamte Bauzeit vorzuhalten (einschließlich An- und Abtransport, Aufstellen, Aufbau und Stellen der notwendigen Gerüste und Schutzgerüste, Aufstellen von Blenden und Bauzäunen).
Die Baustelle ist betriebsfähig und sauber zu halten, einschließlich angrenzender Straßen, Wege, Sieleinläufe und Vorfluter.
Die Baustelleneinrichtung ist nach den behördlichen Vorschriften der Arbeitsstättenverordnung und -richtlinien zu betreiben.

2.3 Baugrube

Erdarbeiten sind entsprechend der DIN 4124 auszuführen

- Baustellensicherung ist nach der RSA auszuführen
- Trassenwarnband ist ca. 30 cm über dem Scheitel der Leitung zu verlegen
- Hindernisse (Kabel, Rohre, Mauerwerk) sind fachgerecht zu behandeln
- Schächte/Schieber jeglicher Art und Wassereinläufe freihalten
- Leitungsbeschädigungen dem zuständigen Netzbetreiber melden
- Oberflächenmaterial und Mutterboden gesondert lagern und verfüllen
- vorhandene Kabelabdeckungen wieder verlegen, ggf. Warnbänder erneuern
- Sicherung gegen Abrutschen von Massen vornehmen
- Erd- und Felswände nicht unterhöhlen
- mind. zwei Fluchtwege absichern (z.B. Leiter und Tritte)
- ggf. Trockenlegung von Baugruben bei Schweißarbeiten

2.4 Besonderheiten beim Arbeiten im Gasleitungsnetz und -anlagen

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen und Anlagen ist der AN vor Beginn der Arbeiten durch einen Mitarbeiter der HANG für die durchzuführenden Arbeiten und zum Verhalten auf der Anlage einzuweisen. Bei wiederkehrenden, standardisierten Arbeiten ist eine einmalige, jährlich wiederholende, Einweisung ausreichend. Ebenso ist eine Einweisung bei einer wesentlichen Änderung der Anlagen durchzuführen.
Arbeiten dürfen erst nach Vorliegen der schriftlichen Arbeitserlaubnis beziehungsweise der Freigabe Gas durchgeführt werden.
Die Arbeiten sind durch sachkundiges Personal auszuführen und durch fachlich qualifizierte, schriftlich benannte und erfahrene Aufsichtspersonen zu leiten. Bei der HANG wird die Aufsichtsperson in der Regel vom AN gestellt. Die Aufsichtsperson hat im direkten Bereich der Arbeitsstelle

anwesend zu sein und die unmittelbare Kontroll- und Aufsichtsfunktion auszuüben. Tiefbau und Montagearbeiten sind der Aufsichtsperson während der Arbeit an in Betrieb befindlichen Gasleitungen untersagt.
Die Verantwortlichkeiten auf der Baustelle sind klar zu regeln und abzugrenzen. Bei einfachen übersichtlichen Arbeiten ist hierzu die Freigabe Gas ausreichend, bei komplexen Arbeiten ist ein detaillierter Arbeitsplan/Bauablaufplan zu erstellen, welcher zwischen dem Bauleiter des AN und dem PV der HANG abzustimmen ist. Für die Erstellung ist der PV der HANG verantwortlich.

Es bestehen folgende Gefährdungen bei der Arbeit an in Betrieb befindlichen Gasleitungen:

- Explosionsgefahr durch Zündung von Erdgas-Luft-Gemischen
- Brandgefahr durch evtl. Selbstentzündung der Rohrstäube
- mechanische Gefährdungen durch unkontrollierte Druckentlastungen oder Aufriss der Leitung
- mechanische Gefährdungen beim Bewegen schwerer und sperriger Bauteile
- mechanische Gefährdung durch innere Spannungen der Rohrleitung
- Gefährdungen durch Kontakt mit Rohrstäuben, Kondensaten

Die oben genannten Risiken bestehen auf alle Baustellen im Gasbereich. Die Auflistung ist nicht vollständig und abschließend. Weitere Gefährdungen ergeben sich aus den projektspezifischen Gefährdungsbeurteilungen.

Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitung sind nur unter Anwendung von Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung nach dem Stand der Technik durchzuführen.

Arbeitsverfahren mit geringer Gefährdung sind beispielsweise:

- Anbohrarbeiten mit Schleusenanbohrgeräten
- Einbindungs- und Trennarbeiten (Absperrblase, Stoppelung, …)
- Setzen und Ziehen von Steckscheiben ohne Gasaustritt

Nur in begründeten Ausnahmefällen können Arbeiten bei kontrollierter Gasausströmung, durchgeführt werden, sofern besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen sind, die die ausströmende Gasmenge begrenzen, unter Kontrolle halten und gefahrlos Abführen. Ausnahmefälle bedürfen der vorherigen Genehmigung des PV der HANG und der Erstellung einer gesonderten Gefährdungsbeurteilung und dem Einsatz zusätzlicher PSA

2.5 **Gaswarngerät**

Der Arbeitsbereich ist vor Beginn der Arbeiten und während der Arbeiten, kontinuierlich mit geeigneten Messgeräten zu überwachen. Das Messgerät ist hierfür in unmittelbarer Nähe zur Arbeitsstelle zu positionieren oder am Gürtel zu tragen. Das Messgerät muss vor Aufnahme der Tätigkeit auf seine ordnungsgemäße Funktion überprüft sein.

50% der unteren Explosionsgrenze dürfen im Arbeitsbereich nicht überschritten werden. Im Falle einer Überschreitung sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Arbeitsbereich sofort zu verlassen! Der PV ist zu informieren.

2.6 Verhalten bei Gasausströmung

Bei unkontrollierter Gasausströmung sind unverzüglich folgende Maßnahmen zur Beseitigung der Gefahren zu treffen:

- Gefahrenbereiche der Schadenstelle feststellen und anschließend gegen Zutritt Unbefugter absperren
- Gaszufuhr zur Schadenstelle – soweit gefahrlos möglich und erfolgreich – absperren oder drosseln
- Die im Gefahrenbereich befindlichen Zündquellen unwirksam machen, sofern dies gefahrlos möglich ist

2.7 Brandbekämpfung

Die Feuerlöscher PG 12 werden bei allen Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen mit geringer Gefährdung (DGUV 100-500 Kap. 2.31) eingesetzt. Es sind im Bereich jeder Arbeitsstelle immer zwei Feuerlöscher (PG 12) bereitzuhalten.

Unabhängig von der Druckstufe ist sowohl bei Trennungs- und Einbindungsarbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen >= DN 300 mit offenem Querschnitt, bei Anbohrungen vom Querschnitt >= DN 300 als auch auf Anforderung des PV der 250 kg-Löschanhänger (PG 250) an der Baustelle vorzuhalten. Der Feuerlöscher PG 250 ist einsatzbereit vorzuhalten.

2.8 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei Arbeiten an in Betrieb befindlichen Gasleitungen und Anlagen aller Druckstufen ist die persönliche Schutzkleidung entsprechend DIN EN ISO 11612 zu tragen.

- Schwer entflammbare und antistatische Arbeitskleidung
- Min. knöchelhohe und ableitfähige Sicherheitsschuhe
- Schutzhelm aus duroplastischem Material
- Gehörschutz bei Lärmbelastung größer 85 dB(A) (z.B. Ausblasevorgänge)
- Weitere Schutzkleidung auf Anforderung (Schutzbrille, Handschuhe…)

2.9 Arbeitsunterbrechungen bei akuten Gefahrensituationen

Beim Auftreten einer akuten Gefahrensituation während der Ausführung von Arbeiten sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und die Gefahr unverzüglich zu beseitigen. Der zuständige PV der HANG ist sofort zu verständigen. Mit den Arbeiten darf erst wieder begonnen werden, wenn alle unsicheren Zustände beseitigt sind. Alle Kosten, die durch Arbeitsunterbrechungen aufgrund von Gefahrensituationen entstehen, die der AN zu vertreten hat, gehen zu Lasten des AN.

3. Umweltschutz

3.1 Abfallentsorgung

Alle auf der Baustelle anfallenden Abfälle sind sortenrein (Vermischungsverbot) zu erfassen. Sie sind sicher, unter Einhaltung der Gefahrgutverordnung, zu transportieren und einer, der Abfallart entsprechenden, ordnungsgemäßen Entsorgung zu zuführen. Über die Entsorgung sind vom AN Nachweise zu führen. Diese Nachweise sind dem AG auf Verlangen vorzulegen.

3.2 Gewässer- und Bodenschutz

Gewässer (Seen, Flüsse, Bäche u.a.) und Boden sind vor Verunreinigungen zu schützen. Umweltereignisse (Kontamination von Boden oder Gewässern) sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Die Kontamination ist durch geeignete Maßnahmen einzudämmen und eine Ausbreitung ist zu verhindern. Weitere Maßnahmen der Beseitigung der Kontamination erfolgen in Abstimmung mit dem AG. Beim Umgang mit Bohremulsionen (Bentonit) ist die gesondert vereinbarte Verfahrensweise anzuwenden

3.3 Arten- und Pflanzenschutz

Baugruben und Gräben sind mit Blick auf den Artenschutz (Amphibien, Kriechtiere usw.) so schnell wie möglich wieder zu verfüllen. Für längere Zeit geöffnete Gruben und Gräben, sind vor dem Verfüllen auf hineingefallene Tiere zu kontrollieren, bei Bedarf sind diese Tiere schonend zu befreien. Besondere Obacht ist in der Nähe zu Biotopen und Feuchtgebieten geboten. Zum Schutz von Bäumen ist in deren Nähe (Kronen und Wurzelbereich) vorrangig mit grabenloser Verlegetechnik zu arbeiten. Bei Freischneidearbeiten/Fällungen an Bäumen und Büschen ist der Vogelschutz zu beachten, ggf. ist hierzu eine gesonderte Genehmigung durch den AN einzuholen.

3.4 Immissionsschutz

Grundsätzlich ist auf die Freigabe von Methan/Erdgas an die Umwelt so weit als möglich zu verzichten. Werden im Rahmen von Arbeiten Emissionen geplant sind diese im Vorfeld mit dem AG auf ihre Notwendigkeit hin abzustimmen. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die diese Emissionen auf ein Minimum reduzieren und / oder durch andere Maßnahmen in ihrer klimaschädigenden Wirkung reduzieren, z.B. durch den Einsatz von Fackeln, Druckabsenkung bzw. einer Kombination aus beiden oder andere Maßnahmen.

Anlage 7:
Zusätzliche Mindestanforderungen für alle Tätigkeiten im Bereich der Elbenergie

Zusätzlich zu den HSE Mindestanforderungen der HAW Gruppe sind diese in der Anlage 7 genannten Vorgaben bei Tätigkeiten für den Bereich ElbEnergie zu berücksichtigen

Die Anlage 7 Baustellordnung / Einweisung Partnerfirmen ist bei einer Beauftragung von größeren Maßnahmen erforderlich.

Anlage : Baustellordnung / Einweisung Partnerfirmen	

Bauvorhaben
(Name, Adresse):

.....

Gewerk: ☐ Strom ☐ Gas ☐ NMR / LWL

Eingewiesene Personen:

Tiefbaufirma:
Bauleiter Tiefbau:
Schachtmeister:
Montagefirma:
Bauleiter Montage:

Bauanfang:

Bauende:

Abgabe der Revision spätestens 14 Tage nach Bauende.

Als Koordinator nach Baustellenverordnung für die SH-Netz ist bestellt.
Er steht Ihnen bei Fragen zum Bauvorhaben unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

- **Die Einweisung wurde vor Ort durchgeführt.**
- **Die Baupläne, Bestandspläne (ElbEnergie) und Genehmigungen wurden der Bestellung angehängt und sind vor Ort einsehbar.**
- **Eine Gefährdungsbeurteilung zur o.g. Baustelle wurde vom DL angefertigt.**
- **Die Baustellenmeldung wird vom Dienstleister eingestellt.**
- **Die Arbeiten sind nach den anerkannten Regeln der Technik und nach den Technischen Regelwerk der Schleswig-Holstein Netz AG auszuführen.**

.....
Datum, Unterschrift Auftraggeber Datum/Unterschrift Gemeinde/Straßenverwaltung/o.A.

Die Einweisung aller Mitarbeiter, der Empfang der Anweisungen und die Verpflichtung zur Einhaltung der Anweisungen und Regelungen werden hiermit bestätigt.

.....
Datum, Unterschrift Auftragnehmer Tiefbau Datum/Unterschrift Auftragnehmer Montage

Bemerkung:

Gesetzliche Verpflichtungen



Die Auftragnehmer haben für ihre auf der Baustelle durchzuführenden Arbeiten gemäß Arbeitsschutzgesetz und Unfallverhütungsvorschrift eine Gefährdungsbeurteilung anzufertigen. . Außerdem ist der Gesundheitsschutz ebenfalls zu berücksichtigen. Entsprechende Maßnahmen und Anforderungen zur Gefahren- und Unfallverhütung sind zu treffen, die der Unfallverhütungsvorschrift und den allgemein gültigen sicherheits- und gesundheitstechnischen Regeln entsprechen. Die Berücksichtigung und Einhaltung der Regelungen zur Sicherheits- und des Gesundheitsschutzes sind sicherzustellen. Jeder Auftragnehmer ist für die Einweisung, dem Kontrollieren der erfolgten Unterweisungen, sowie der Überwachung der von ihm eingesetzten Nachunternehmer verantwortlich. Für Abbruch- und Montagearbeiten sind gemäß Unfallverhütungsvorschrift schriftliche Anweisungen, die die erforderlichen sicherheitstechnischen Angaben enthalten, anzufertigen und vor Arbeitsbeginn dem SiGeKo zu übergeben.
Anforderungen aus anderen Rechtsvorschriften bleiben bindend und unberührt.

Sicherheits- und Gesundheitskoordinator (SiGeKo)



Sofern erforderlich wird der SiGeKo vom Bauherrn eingesetzt. Er hat die notwendigen Maßnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes festzulegen, zu koordinieren und ihre Einhaltung zu überprüfen. In seinen Aufgabenbereich fallen die Erstellung und Aktualisierung des Sicherheits- und Gesundheitsplanes.

Meldepflichten



Die Auftragnehmer sind verpflichtet die Bauleitung über neue Firmen und Subunternehmen unter Mitteilung der wichtigsten Angaben zu informieren. Falls ein SiGeKo vorhanden ist, ist dieser darüber auch zu informieren.

Arbeitszeiten



An Sonn- und Feiertagen ist das Arbeiten grundsätzlich untersagt. Diesbezügliche Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind vorab vom Auftragnehmer durch das zuständige Gewerbeaufsichtsamt genehmigen zu lassen. Eine Kopie der Genehmigung ist der Bauleitung auszuhändigen.

Besucher



Besucher der Baustelle sind vorab anzumelden. Der Besuch ist von der Bauleitung zu genehmigen. Die Koordinierung wird ebenfalls von der Bauleitung vorgenommen. Für die Besucher gelten die für die Baustelle bestehenden Bestimmungen und Vereinbarungen.

Unterweisungen/ Einweisungen



Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Versicherten über die Gefahren und Besonderheiten der Örtlichkeiten/Baustelle und der Arbeiten zu unterweisen und dies entsprechend zu dokumentieren.

Ordnung und Sauberkeit



Baustelle ist stets sauber und ordentlich zu halten. Dieses trifft auch auf Verkehrs-, bzw. Zufahrtswege zu, sofern diese durch eigene Baustellenaktivitäten im Sinne der Überschrift in Mitleidenschaft gezogen werden. Sämtliche auf der Baustelle befindlichen Geräte, Werkzeuge, Bau und Bauhilfsstoffe, etc. sind täglich, unmittelbar vor dem Arbeitsende in den hierfür vorgesehenen Flächen und Räumlichkeiten so zu lagern, dass von ihnen keine Gefahr für die Versicherten ausgehen kann. Das Baufeld sowie die Verkehrs- und Zufahrtswege sind zu Feierabend zu reinigen. Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten.
Abfälle jeglicher Art sind gemäß der behördlich geltenden Vorschriften nach Abstimmung mit der Bauleitung ggf. täglich von der Baustelle zu entfernen.

Ordnung und Sauberkeit



Baustelle ist stets sauber und ordentlich zu halten. Dieses trifft auch auf Verkehrs-, bzw. Zufahrtswege zu, sofern diese durch eigene Baustellenaktivitäten im Sinne der Überschrift in Mitleidenschaft gezogen werden. Sämtliche auf der Baustelle befindlichen Geräte, Werkzeuge, Bau und Bauhilfsstoffe, etc. sind täglich, unmittelbar vor dem Arbeitsende in den hierfür vorgesehenen Flächen und Räumlichkeiten so zu lagern, dass von ihnen keine Gefahr ausgehen kann. Das Baufeld sowie die Verkehrs- und Zufahrtswege sind zu Feierabend zu reinigen. Flucht- und Rettungswege sind immer freizuhalten.
Abfälle jeglicher Art sind gemäß der behördlich geltenden Vorschriften nach Abstimmung mit der Bauleitung ggf. täglich von der Baustelle zu entfernen.

Hygiene – Anforderungen

Grundlegende Hygiene – Anforderungen sind in der aktuellen Fassung der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) geregelt. Die wesentlichsten Informationen für Sozialräume (Pausen-, Bereitschafts-, Sanitärräume) auf Baustellen hat die BG Bau im Baustein A 025 zusammengefasst.

Coronavirus / COVID-19:
Minimieren Sie die Ansteckungsgefahr durch Tröpfcheninfektion



a) Personen-Anwesenheitsliste führen unter Angabe nachfolgender Daten:
- Datum
- Uhrzeit
- Name, Vorname
- Gewerke

b) Grundsätzliches / Hygienemaßnahmen:
- Husten/ Niesen in die Armbeuge
- Regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife waschen (mind. 20 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten
- Hände aus dem Gesicht fernhalten; Vermeiden Sie es, mit den Händen Mund, Augen oder Nase zu berühren.
- Individuell zur Arbeit fahren / bei Krankheitssymptomen NICHT erscheinen

c) Arbeitsabläufe:
- Arbeitsabläufe nach Möglichkeit so gestalten, dass notwendiger Abstand von 1,5 – 2 Meter zu anderen Personen eingehalten werden kann. (Mindestabstand)
- Bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes ist ein Mund- Nasenschutz zu nutzen.
- Bei Arbeiten in Innenräumen nach Möglichkeit nur ein Beschäftigter pro Raum. Ist dies nicht möglich, ein festes Team zusammenstellen und entsprechenden Mindestabstand einhalten. (Risikobetrachtung Räume durchführen)
- Auf persönliche Berührungen (z.B. Hände schütteln) verzichten und Austausch von Gegenständen / Dokumente auf das unbedingt Erforderliche beschränken.

d) Baubesprechungen:
- Baubesprechungen – wenn möglich – im Freien unter Einhaltung des Mindestabstandes durchführen.

e) Verhalten bei Verletzungen / Störungen:

- Verletzungen / Wunden mit einem Pflaster oder Verband abdecken.
- Bei grippeähnlichen Symptomen unnötigen Kontakt vermeiden und zu Hause bleiben sowie Hausarzt telefonisch kontaktieren und weitere Anweisungen vom Arzt befolgen.
- Verdacht / Diagnose telefonisch seinem Vorgesetzten melden
- Kontaktlisten mit Personen vorbereiten, mit denen Sie in den letzten Tagen engen Kontakt hatten.
- Bei Verdachtsfällen umgehende Information an den Auftraggeber / Bauherren.
-

Abfallentsorgung



Jeder Auftragnehmer hat die durch ihn entstehenden Abfälle von der Baustelle zu entfernen und diese als Abfallerzeuger ordnungsgemäß nach den Anforderungen aus dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu entsorgen.
Nachweispflichtige Abfälle sind mit einem Entsorgungsnachweis vom Abfallerzeuger, Abfallbeförderer und Abfallentsorger entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV) zu belegen. Die Nachweisbelege sind auf der Baustelle vorzuhalten.

Gefahrstoffe



Für jeden Gefahrstoff sind die Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen vor Ort zur Einsicht bereit zu halten. Die Mitarbeiter sind über den richtigen, gefahrlosen Umgang und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch ihren Arbeitgeber zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
Stoffe, von denen eine Brand- oder Explosionsgefahr ausgeht, dürfen nur in kleinen, für den Arbeitsfortschritt notwendigen Mengen, am Arbeitsplatz vorgehalten werden.

Gewässer- u. Bodenschutz



Gefahr-, und wassergefährdende Stoffe sind so zu verwenden und zu lagern, dass eine Gewässer- und Bodenverunreinigung ausgeschlossen werden kann.
Das Einleiten von diesen Stoffen in das Erdreich oder ein Gewässer ist verboten. Abwässer sind aufzufangen und vom Auftragnehmer ordnungsgemäß zu entsorgen.

Meldung und Beseitigung von Sicherheitsmängeln



Werden auf der Baustelle Sicherheitsmängel festgestellt, so sind diese entweder sofort zu beseitigen, oder sind, falls diese nicht selbst beseitigt werden können, unverzüglich dem Koordinator bzw. dem Projektleiter zu melden. Der Gefahrenbereich ist bis zur Beseitigung des Mangels abzusperren und die gefährlichen Arbeiten zu unterbrechen.

Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die entsprechend der Tätigkeiten und Gesundheitsschutzverordnungen der gültigen Unfallverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen, sowie die vorgeschriebene PSA von den Versicherten getragen werden. In Gefahrenbereichen ist ausnahmslos ein Helm zu verwenden, wie z.B. im Schwenkbereich von Baggern, bei Kranarbeiten, etc..

Baustellenabsperrung



Die Baustelle ist so abzusichern, dass von ihr keine Gefahr ausgeht. Im öffentlichen Bereich ist die Baustellenabsicherung nach den gültigen und aktuellen Regelplänen zu erstellen. Stationstüren und Umspannwerkstore sind verschlossen zu halten.

Alkoholverbot

Der Konsum von Alkohol, Rausch-, bzw. anderen die Wahrnehmung beeinträchtigen Mitteln ist vor und während der Arbeitszeit verboten.



Baumaschinen

Sämtliche Baugeräte und Maschinen müssen über eine aktuelle Sicherheitsprüfung verfügen. Die erfolgten Prüfungen sind durch entsprechende Aufkleber an exponierter Stelle an den Geräten und Maschinen kenntlich zu machen.



Elektrische Werkzeuge und Betriebsmittel

Die für die Erstellung des Gewerkes benötigten elektrotechnischen Werkzeuge und Betriebsmittel haben den gültigen Regeln und den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Die erfolgten Prüfungen sind durch Aufkleber an exponierter Stelle kenntlich zu machen.



Druckbehälterflaschen

Druckbehälterflaschen sind gemäß den einschlägigen Vorschriften so zu lagern, dass ein Wegrollen und Umfallen ausgeschlossen ist. Brennbare Gase oder solche, die in Kombination mit anderen Gasen ein brennbares Gemisch bilden können, dürfen nicht gemeinsam mit anderen brennbaren Stoffen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Flaschen mit den zugehörigen Schutzkappen zu sichern.



Freigaben für Arbeiten besonderer Art

Alle Gewerke sind verpflichtet sich eine schriftliche Freigabebestätigung (Freigabeschein) für Arbeiten besonderer Art (z. B. elektrische Arbeiten, Schweißarbeiten, etc.) vorab vom Auftraggeber einzuholen und ausstellen zu lassen.



Arbeiten mit Brandgefährdung

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass jegliche Brandgefahr vermieden wird, und Löschmittel für die jeweiligen Arbeiten gemäß den geltenden Vorschriften vorgehalten werden. Arbeiten mit offener Flamme (z.B. Schweißen, Brennschneid, Schneidarbeiten mit Funkenbildung, etc.) bedürfen einer vorherigen Freigabe durch den Auftraggeber.



Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln

Vor Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln ist vom Auftraggeber eine schriftliche Freigabe (Freigabeschein) einzuholen. Es gelten die „fünf Sicherheitsregeln". Die Arbeitsstelle ist allpolig und allseitig freizuschalten (1), gegen Wiedereinschaltung zu sichern (2), auf Spannungsfreiheit zu prüfen (3), zu erden und kurzzuschließen (4), und benachbarte, unter Spannung stehende Teile sind abzuschranken oder abzudecken (5).



Tiefbau/Verbau

Tief-, und Verbauarbeiten haben den Normen und Richtlinien zu genügen. Der Verbau ist im Rahmen der Normen und Richtlinien den spezifischen örtlichen Besonderheiten anzupassen. Abweichende Verbauarten sind hinsichtlich Eignung und Standfestigkeit nachzuweisen. Dem sicheren und ausreichend bemessenen Arbeitsraum ist hierbei besondere Aufmerksamkeit beizumessen. Vor Ausführung der Tiefbauarbeiten hat der Auftragnehmer Leitungsauskünfte bei den zuständigen Stellen, sowie den Lastträgern und Grundstückseigentümern einzuholen.



Leitern - Klein- /Rollgerüste



Der Einsatz von Leitern ist auf kurzfristige, gefährdungsarme Arbeiten beschränkt. Arbeiten die beide Hände, bzw. einen festen sicheren Stand erforderlich machen, oder ein höheres Gefährdungspotential beinhalten, sind auf Leitern untersagt. Hierfür sind Klein- /bzw. Rollgerüste vorzuhalten und einzusetzen. Grundsätzlich ist auf eine den Arbeiten genügende Standsicherheit zu achten.

Erste Hilfe / Ersthelfer



Jedes Unternehmen ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass auf der Baustelle ausreichend Erste-Hilfe-Einrichtungen (Verbandskasten-/material) zur Verfügung stehen. Die Lagerstellen für Rettungseinrichtungen, Verbandskästen etc. sind zu kennzeichnen und deren Zugänglichkeit ist während der Arbeitszeit sicherzustellen. Des Weiteren sind alle Gewerke verpflichtet für eine ausreichende Anzahl an Ersthelfern vor Ort zu sorgen. Die Eignung als Ersthelfer ist mittels entsprechenden Nachweises über Ausbildung und eventueller Auffrischung vor Ort zur Einsicht bereit zu halten.